

# Jahresbericht

**2010**



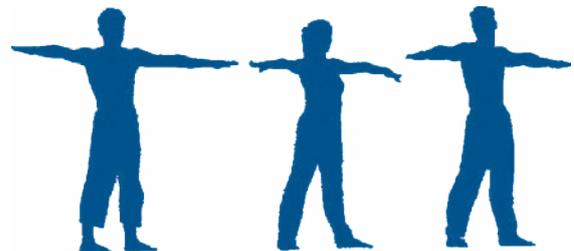
DER EUROPÄISCHE  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE





# Jahresbericht

**2010**



**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre  
Fragen zur Europäischen Union zu finden**

**Gebührenfreie Telefonnummer (\*):**

**00 800 6 7 8 9 10 11**

(\* ) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2010

ISBN 978-92-95073-18-0

doi:10.2804/19737

© Europäische Union, 2011

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

© Fotos: iStockphoto und Europäisches Parlament

*Printed in Luxembourg*

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

# Inhalt

Hinweise für den Leser	7
Aufgabenbeschreibung	9
Vorwort	11

## 1 WICHTIGSTE TÄTIGKEITEN 2010

1. WICHTIGSTE TÄTIGKEITEN 2010	12
<b>1.1. Hauptaspekte</b>	<b>12</b>
<b>1.2. Allgemeiner Überblick 2010</b>	<b>13</b>
<b>1.3. Ergebnisse des Jahres 2010</b>	<b>17</b>

## 2 AUFSICHT UND DURCHSETZUNG

2. AUFSICHT UND DURCHSETZUNG	19
<b>2.1. Einleitung</b>	<b>19</b>
<b>2.2. Behördliche Datenschutzbeauftragte</b>	<b>19</b>
<b>2.3. Vorabkontrollen</b>	<b>21</b>
2.3.1. Rechtsgrundlage	21
2.3.2. Verfahren	22
2.3.3. Hauptthemen der Vorabkontrollen	25
2.3.4. Konsultationen bezüglich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle	31
2.3.5. Meldungen, denen keine Vorabkontrolle folgte oder die zurückgezogen wurden	31
2.3.6. Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle	31
2.3.7. Fazit	31
<b>2.4. Beschwerden</b>	<b>32</b>
2.4.1. Mandat des EDSB	32
2.4.2. Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden	34
2.4.3. Vertraulichkeitsgarantie für die Beschwerdeführer	35
2.4.4. Behandelte Beschwerden im Jahr 2010	37
2.4.5. Weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden	40
<b>2.5. Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen</b>	<b>41</b>
2.5.1. Gezielte Überwachung und Berichterstattung	41
2.5.2. Allgemeine Überwachung und Überprüfung: Überprüfungsrunde „Frühjahr 2009“	42
2.5.3. Nächste Schritte	43
2.5.4. Inspektionen	43
<b>2.6. Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen</b>	<b>45</b>
2.6.1. Konsultationen und Beratung nach Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 46 Buchstabe d	45
2.6.2. Ersuchen um Zugang zur Identität eines Hinweisgebers – Europäischer Bürgerbeauftragter	45
2.6.3. Internationale Übermittlungen personenbezogener Daten – Europäische Agentur für Flugsicherheit	46
2.6.4. Leitlinien für die interne Nutzung von E-Mail – Europäische Kommission	46
2.6.5. Zugriffsrechte von IT-Administratoren – Europäische Investitionsbank	47
2.6.6. Überwachung von Telefongesprächen	47
2.6.7. Weiterverarbeitung von Daten zur Übermittlung an AMEX – Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	48
2.6.8. Aufbewahrungsfristen für medizinische Unterlagen – Kollegium der Verwaltungschefs	48
2.6.9. Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten	49
<b>2.7. Thematische Leitlinien</b>	<b>50</b>
2.7.1. Leitlinien für Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren	50
2.7.2. Leitlinien zur Videoüberwachung	51
<b>2.8. Strategie des EDSB zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzverordnung</b>	<b>52</b>



# 3 BERATUNG

<b>3. BERATUNG</b>	<b>48</b>
<b>3.1. Jahresrückblick und wichtigste Trends</b>	<b>54</b>
<b>3.2. Strategischer Rahmen und Prioritäten</b>	<b>55</b>
3.2.1. Umsetzung der Beratungsstrategie	55
3.2.2. Ergebnisse des Jahres 2010	56
<b>3.3. Überprüfung des Rechtsrahmens der EU für den Datenschutz</b>	<b>57</b>
<b>3.4. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts</b>	<b>58</b>
3.4.1. EU-Strategie der inneren Sicherheit	58
3.4.2. Informationsmanagement	59
3.4.3. FRONTEX	59
3.4.4. Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung	60
3.4.5. Inverkehrbringen und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe	60
3.4.6. Eurodac-Verordnung	61
3.4.7. Sexueller Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie	61
3.4.8. Europäische Schutzanordnung und Europäische Ermittlungsanordnung	61
<b>3.5. Datenschutz in der elektronischen Kommunikation und Technologien</b>	<b>62</b>
3.5.1. Stärkung des Vertrauens in die Informationsgesellschaft	62
3.5.2. Internet und Netzneutralität	63
3.5.3. Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten	63
3.5.4. E-Abfall	64
3.5.5. Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	65
3.5.6. E-Justiz	65
3.5.7. Siebtes FTE-Rahmenprogramm, einschließlich des Projekts „TURBINE“	65
<b>3.6. Internationale Zusammenarbeit und Datenübermittlung</b>	<b>66</b>
3.6.1. Fluggastdatensätze	66
3.6.2. Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus	67
3.6.3. Internationales EU-USA-Abkommen zum Informationsaustausch und zum Schutz personenbezogener Daten	68
3.6.4. Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie	68
<b>3.7. Besteuerung und Zollwesen</b>	<b>69</b>
3.7.1. Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung	69
3.7.2. Zusammenarbeit zwischen der EU und Japan im Zollbereich	69
<b>3.8. Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, einschließlich Rechtssachen</b>	<b>70</b>
3.8.1. Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten	70
3.8.2. Sonstige Rechtssachen	71
<b>3.9. Verschiedene weitere Themen</b>	<b>71</b>
3.9.1. Binnenmarkt-Informationssystem	71
3.9.2. Körperscanner	72
3.9.3. Einlagensicherungssysteme	72
3.9.4. Bürgerinitiative	73
3.9.5. Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt	73
<b>3.10. Ausblick in die Zukunft</b>	<b>74</b>
3.10.1. Technologische Entwicklungen	74
3.10.2. Prioritäten für 2011	75



# 4 KOOPERATION

<b>4. KOOPERATION</b>	<b>68</b>
<b>4.1. Artikel-29-Datenschutzgruppe</b>	<b>76</b>
<b>4.2. Koordinierte Aufsicht über Eurodac</b>	<b>77</b>
<b>4.3. Aufsicht über das Zollinformationssystem (ZIS)</b>	<b>79</b>
<b>4.4. Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit: Kooperation mit GKI/GK/GAB und WPPJ</b>	<b>79</b>
<b>4.5. Europäische Konferenz</b>	<b>80</b>
<b>4.6. Internationale Konferenz</b>	<b>80</b>
<b>4.7. Internationale Organisationen (Workshop in Florenz)</b>	<b>81</b>

# 5

## KOMMUNIKATION

5. KOMMUNIKATION	82
<b>5.1. Einleitung</b>	<b>82</b>
<b>5.2. Wesentliche Merkmale der Kommunikationspolitik</b>	<b>82</b>
5.2.1. Hauptpublikum und wichtigste Zielgruppen	82
5.2.2. Zielgruppengerechte Sprache	83
<b>5.3. Beziehungen zu den Medien</b>	<b>83</b>
5.3.1. Pressemitteilungen	83
5.3.2. Interviews in den Medien	84
5.3.3. Pressekonferenzen	84
5.3.4. Medienanfragen	84
<b>5.4. Informations- und Beratungsanfragen</b>	<b>84</b>
<b>5.5. Studienbesuche</b>	<b>85</b>
<b>5.6. Online-Informationsmittel</b>	<b>86</b>
5.6.1. Webseite	86
5.6.2. Newsletter	88
5.6.3. Intranet	88
<b>5.7. Veröffentlichungen</b>	<b>88</b>
5.7.1. Jahresbericht	88
5.7.2. Themenspezifische Veröffentlichungen	89
<b>5.8. Sensibilisierungsveranstaltungen</b>	<b>89</b>
5.8.1. Datenschutztag	89
5.8.2. Tag der offenen Tür der EU	90

# 6

## VERWALTUNG, HAUSHALT UND PERSONAL

6. VERWALTUNG, HAUSHALT UND PERSONAL	92
<b>6.1. Einleitung</b>	<b>92</b>
<b>6.2. Haushalt</b>	<b>92</b>
<b>6.3. Personal</b>	<b>93</b>
6.3.1. Einstellung von Personal	93
6.3.2. Praktikantenprogramm	94
6.3.3. Programm für abgeordnete nationale Sachverständige	95
6.3.4. Organigramm	95
6.3.5. Weiterbildung	95
6.3.6. Soziale Aktivitäten	95
<b>6.4. Kontrollfunktionen</b>	<b>96</b>
6.4.1. Interne Kontrolle	96
6.4.2. Interner Auditdienst	96
6.4.3. Sicherheit	96
<b>6.5. Infrastruktur</b>	<b>97</b>
<b>6.6. Verwaltungsumfeld</b>	<b>97</b>
6.6.1. Verwaltungsunterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit	97
6.6.2. Interne Regelungen	98
6.6.3. Dokumentenverwaltung	98

# 7

## BEHÖRDLICHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER BEIM EDSB

7. BEHÖRDLICHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER BEIM EDSB	90
<b>7.1. Neues Team des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim EDSB</b>	<b>100</b>
<b>7.2. Aktionsplan und Durchführungsbestimmungen</b>	<b>100</b>
<b>7.3. Einfach zugängliches Register der Verarbeitungsvorgänge</b>	<b>101</b>
<b>7.4. Überprüfungsrunde „Frühjahr 2009“</b>	<b>101</b>
<b>7.5. Information und Sensibilisierung</b>	<b>101</b>



8. WICHTIGSTE ZIELE FÜR DAS JAHR 2011	92
<b>8.1. Aufsicht und Durchsetzung</b>	<b>102</b>
<b>8.2. Politik und Beratung</b>	<b>102</b>
<b>8.3. Weitere Bereiche</b>	<b>103</b>
Anhang A — Rechtsrahmen	104
Anhang B — Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001	106
Anhang C — Abkürzungsverzeichnis	108
Anhang D — Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten	111
Anhang E — Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen	114
Anlage F — Verzeichnis der Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen	118
Anlage G — Vorträge des Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten	120
Anhang H — Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten	124

# HINWEISE FÜR DEN LESER

Unmittelbar im Anschluss an diese Hinweise folgen eine Aufgabenbeschreibung sowie ein Vorwort des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), Peter Hustinx, und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, Giovanni Buttarelli.

**Kapitel 1 — Wichtigste Tätigkeiten 2010** legt die wichtigsten Arbeiten des EDSB im Jahr 2010 und die in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen erzielten Ergebnisse dar.

**Kapitel 2 — Aufsicht** beschreibt die Aktivitäten, mit denen sichergestellt und überwacht werden soll, dass die Organe und Einrichtungen der EU ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Dieses Kapitel beleuchtet die wichtigsten Themen im Bereich der Vorabkontrollen, weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden, die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die Beratung zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen im Jahr 2010. Des Weiteren werden darin die vom EDSB verabschiedeten thematischen Leitlinien zu Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren sowie die weiteren Arbeiten bezüglich der Leitlinien zur Videoüberwachung dargelegt. Schließlich wird in diesem Kapitel die neue Strategie des EDSB für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen vorgestellt.

**Kapitel 3 — Beratung** befasst sich mit den Entwicklungen bezüglich der beratenden Funktion des EDSB; im Mittelpunkt stehen dabei die Stellungnahmen und Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen und damit zusammenhängenden Dokumenten sowie deren Auswirkungen in einer immer größeren Anzahl von Bereichen. Darüber hinaus wird der Streitbeitritt des EDSB in vor dem Gerichtshof verhandelten Rechtssachen erörtert. Das Kapitel beinhaltet zudem eine Analyse von Querschnittsthemen betreffend einige neue technologische Fragen sowie neue Entwicklungen in Politik und Rechtsetzung.

**Kapitel 4 — Kooperation** beschreibt die Arbeiten im Rahmen zentraler Gremien wie der Artikel-29-Datenschutzgruppe sowie der Europäischen und der Internationalen Datenschutzkonferenzen. Darüber hinaus befasst es sich mit der koordinierten Aufsicht (durch den EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden) über große IT-Systeme.

**Kapitel 5 — Kommunikation** erläutert die Informations- und Kommunikationstätigkeit des EDSB und die auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse, einschließlich Medienarbeit, Sensibilisierungsveranstaltungen, Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit sowie Online-Informationsmittel.

**Kapitel 6 — Verwaltung, Haushalt und Personal** umfasst die wichtigsten organisatorischen Entwicklungen beim EDSB, u. a. in Bezug auf Haushalts- und Personalfragen sowie Verwaltungsvereinbarungen.

**Kapitel 7 — Datenschutzbeauftragter (DSB) beim EDSB** stellt die Arbeit des neuen DSB-Teams beim EDSB vor. Unter Bezugnahme auf den DSB-Aktionsplan und die verabschiedeten Durchführungsbestimmungen werden die Fortschritte beleuchtet, die hinsichtlich des Meldungsregisters, der in Fortsetzung der Überprüfungsrunde „Frühjahr 2009“ untersuchten Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der erforderlichen Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen erzielt wurden.

**Kapitel 8 — Wichtigste Ziele 2011** bietet einen kurzen Ausblick auf die wichtigsten Prioritäten für das Jahr 2011.

Der Bericht wird durch eine Reihe von **Anhängen** ergänzt. Diese umfassen einen Überblick über den einschlägigen Rechtsrahmen, Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, ein Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten, Verzeichnisse der Stellungnahmen des EDSB im Rahmen der Vorabkontrolle, der beratenden Stellungnahmen des EDSB, der Vorträge des Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten sowie ein Organigramm des EDSB-Sekretariats.

Zum vorliegenden Bericht ist auch eine Zusammenfassung verfügbar, die einen kurzen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des EDSB im Jahr 2010 gibt.

Weitere ausführliche Informationen über den EDSB sind auf unserer Webseite (<http://www.edps.europa.eu>) zu finden. Dort kann auch unser Newsletter abonniert werden.

Druckexemplare des Jahresberichts und der Zusammenfassung können kostenlos beim EU Bookshop (<http://www.bookshop.europa.eu>) bestellt werden.



# AUFGABENBESCHREIBUNG

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) stellt sicher, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen – insbesondere ihre Privatsphäre – von den Organen und Einrichtungen der EU bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geachtet werden.

Der EDSB hat folgende Zuständigkeiten:

- Er überwacht und stellt sicher, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 <sup>(1)</sup> und anderer Rechtsakte der EU zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten eingehalten werden, wenn Organe oder Einrichtungen der EU personenbezogene Daten verarbeiten („Aufsicht“).
- Er berät die Organe und Einrichtungen der EU in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten; dazu gehört auch die Beratung in Bezug auf Rechtsetzungsvorschläge und die Verfolgung neuer Entwicklungen, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken („Beratung“).
- Er arbeitet mit den nationalen Kontrollbehörden und den im Rahmen der früheren „dritten Säule“ eingerichteten Kontrollinstanzen der EU mit dem Ziel zusammen, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern („Kooperation“).

Dementsprechend arbeitet der EDSB strategisch darauf hin,

- eine „Kultur des Datenschutzes“ in den Organen und Einrichtungen zu fördern und somit auch zu einem erhöhten Verantwortungsbewusstsein der Verwaltung beizutragen,
- die Achtung der Grundsätze des Datenschutzes in den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU zu verankern, soweit dies relevant ist,
- die Qualität der EU-Politik immer dann zu verbessern, wenn ein wirksamer Datenschutz eine Grundvoraussetzung für ihren Erfolg ist.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).



# VORWORT



Wir freuen uns, hiermit im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie mit Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der nunmehr an die Stelle von Artikel 286 EG-Vertrag getreten ist, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vorzulegen.

Dieser Bericht bezieht sich auf das Jahr 2010, d. h. das sechste vollständige Tätigkeitsjahr des EDSB, der als neue unabhängige Kontrollbehörde sicherzustellen hat, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von den Organen und Einrichtungen der EU geachtet werden. Überdies erfasst er das zweite Jahr unserer gemeinsamen fünfjährigen Amtszeit als die derzeitigen Mitglieder dieser Behörde.

Das vergangene Jahr war für das Grundrecht auf Datenschutz erneut von herausragender Bedeutung. Der Vertrag von Lissabon, durch den eine solide Rechtsgrundlage für einen umfassenden Datenschutz in allen Bereichen der EU-Politik geschaffen wurde, zeitigt eine zunehmend wahrnehmbare Wirkung. Der Prozess der Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz schreitet voran und rückt weiter ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Zwei zentrale politische Programme – das Stockholmer Programm für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie die Digitale Agenda als Eckpfeiler der Strategie Europa 2020 – verdeutlichen die Relevanz des Datenschutzes als entscheidendes Element der Legitimität und Wirksamkeit in beiden Bereichen.

Der EDSB hat sich in diesen unterschiedlichen Kontexten in hohem Maße engagiert und ist entschlossen, diesen Weg auch in naher Zukunft weiter zu verfolgen. Gleichzeitig haben wir dafür Sorge getragen, dass die Aufgaben einer unabhängigen Kontrollbehörde in allen Haupt-Tätigkeitsbereichen wahrgenommen wurden und dass diese in vollem Umfang organisatorisch angemessen aufgestellt ist. Dadurch wurden deutliche Fortschritte erzielt, sowohl im Bereich der Beaufsichtigung von Organen und Einrichtungen der EU hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, als auch bei der Konsultation zu neuen politischen und legislativen Maßnahmen sowie bei der engen Zusammenarbeit mit anderen Kontrollbehörden zur Gewährleistung einer größeren Kohärenz beim Datenschutz.

Wir möchten diese Gelegenheit daher nutzen, um all denjenigen zu danken, die im Europäischen Parlament, im Rat und in der Kommission unsere Arbeit unterstützen, und auch den vielen anderen, die in den verschiedenen Organen und Einrichtungen für die Verwirklichung des Datenschutzes in der Praxis verantwortlich sind. Ferner möchten wir diejenigen ermutigen, die sich mit den bedeutenden Herausforderungen befassen, die gegenwärtig noch vor uns liegen.

Einen ganz besonderen Dank möchten wir schließlich auch unseren eigenen Mitarbeitern aussprechen. Sie leisten hervorragende Arbeit und tragen dadurch in erheblichem Maße zu unserer Effektivität bei.

Peter Hustinx  
*Europäischer Datenschutzbeauftragter*

Giovanni Buttarelli  
*Stellvertretender Datenschutzbeauftragter*

# 1

## WICHTIGSTE TÄTIGKEITEN 2010

### 1.1. Hauptaspekte

Einige Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit haben dazu beigetragen, dass **Grundrechte und Datenschutz** ins Zentrum der europäischen Agenda gerückt sind. Der **Vertrag von Lissabon**, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, hat den Schutz der Grundrechte in der Europäischen Union (EU) gestärkt, indem der Charta der Grundrechte derselbe rechtliche Stellenwert wie den Verträgen verliehen und der EU der Auftrag erteilt wurde, der **Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (EMRK) beizutreten. Was speziell den Datenschutz betrifft, so schafft Artikel 16 AEUV eine allgemeine Rechtsgrundlage für rechtliche Maßnahmen zum Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.

Die große Bedeutung der Grundrechte im Allgemeinen und des Datenschutzes im Besonderen wird des Weiteren im **Stockholmer Programm** deutlich, dem laufenden politischen Fünfjahresprogramm für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Ein Schwerpunkt dieses Programms liegt auf der Notwendigkeit, die Achtung der Grundrechte, der Freiheit und der Integrität der Menschen zu gewährleisten und zugleich ihre Sicherheit zu garantieren. Dementsprechend wurde die Achtung der Menschenrechte, der Menschenwürde und anderer in der Charta und der EMRK verankerter Rechte, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz, als Grundwert für die Tätigkeit der EU in

diesem Bereich definiert. Besonders bedeutsam ist die Tatsache, dass der Europäische Rat die Kommission ersucht hat, „vordringlich“ einen Vorschlag für den Beitritt der EU zur EMRK vorzulegen.

Diese Entwicklungen wurden auch durch andere Organe mitgetragen. Im Zusammenhang mit dem Stockholmer Programm unterstrich das Europäische Parlament nachdrücklich die Bedeutung der Grundrechte für die künftige Entwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts<sup>(?)</sup>. Die Kommission selbst verabschiedete kürzlich eine Mitteilung, in der sie eine Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta in dem seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bestehenden neuen rechtlichen Umfeld darlegte.

Der im Jahr 2009 eingeleitete **Prozess zur Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz** wurde im Jahr 2010 fortgeführt und ist für das Europa der Grundrechte von entscheidender Bedeutung. Im November 2010 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung über ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union. In dieser Mitteilung legt die Kommission ihr Konzept für eine Reform des EU-Rechtsrahmens für den Schutz personenbezogener Daten in sämtlichen Tätigkeitsbereichen der EU dar. Ziel der Mitteilung ist es, den Herausforderungen der Globalisierung und der neuen Technologien zu begegnen, um auch künftig ein hohes

<sup>(?)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2009 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger – Stockholmer Programm, P7\_TA(2009)0090.

Datenschutzniveau zu gewährleisten. Der EDSB verfolgt den Überprüfungsprozess aufmerksam und hat bereits in unterschiedlichen Phasen Beiträge dazu geleistet. Dieses Projekt wird auch im Jahr 2011 eine unserer obersten Prioritäten darstellen.

Im Jahr 2010 unternahm die Kommission zudem erhebliche Anstrengungen für die Durchführung verschiedener mit dem Stockholmer Programm in Zusammenhang stehender Maßnahmen. Mehrere dieser Vorschläge basieren auf einem intensiven Datenaustausch zwischen Strafverfolgungs- oder für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden verschiedener Länder und haben somit wesentliche Auswirkungen auf die Privatsphäre und den Schutz der personenbezogenen Daten des Einzelnen. Bei der Gestaltung des **Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** muss in der europäischen Gesetzgebung stets ein Gleichgewicht zwischen der Sicherheit und Freizügigkeit der Bürger einerseits und dem Schutz ihrer Privatsphäre und personenbezogenen Daten andererseits geschaffen werden. Die Umsetzung des Stockholmer Programms war im Jahr 2010 ein zentraler Faktor im Rahmen der Tätigkeit des EDSB und wird dies voraussichtlich auch künftig bleiben.

Ein weiteres wichtiges Thema des Berichtsjahres betrifft Fragen des Datenschutzes im Zusammenhang mit **neuen Technologien**. Die moderne Technologie ermöglicht den Austausch und die Verarbeitung von Daten in einem nie dagewesenen Maße. Zugleich wird die Datenverarbeitung immer raffinierter und schwerer nachweisbar. Soziale Netzwerke, Cloud-Computing, Geräte zur Erhebung von Straßengebühren oder zur Standortbestimmung, Werbung auf Basis von Behavioural Targeting und ähnliche neue Dienstleistungen stellen den Datenschutz vor enorme Herausforderungen. Im Zuge der Überprüfung des Rechtsrahmens für den Datenschutz muss eine wirkungsvolle Auseinandersetzung mit diesen Herausforderungen stattfinden, um in einer technologiebestimmten Welt auch weiterhin für personenbezogene Daten ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Neue Technologien stehen auch im Mittelpunkt der Maßnahmen, die in die Digitale Agenda für Europa der Kommission aufgenommen wurden. Der EDSB wird diese Maßnahmen prüfen und auf die Frage hin evaluieren, ob sie Probleme für den Schutz der personenbezogenen Daten des Einzelnen aufwerfen.

## 1.2. Allgemeiner Überblick 2010

Die wichtigsten Tätigkeiten des EDSB im Jahr 2010 basierten auf derselben umfassenden Strategie wie in den vorausgehenden Jahren, nahmen jedoch an

Umfang und Reichweite weiter zu. Zudem wurde die Fähigkeit des EDSB, sowohl effizient als auch wirkungsvoll einzugreifen, verbessert.

Der Rechtsrahmen<sup>(3)</sup>, in dem der EDSB tätig wird, umfasst eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen, bei denen zwischen drei Hauptfunktionen unterschieden werden kann. Diese Funktionen, die weiterhin als strategische Plattformen für die Arbeit des EDSB dienen, gehen aus der Aufgabenbeschreibung hervor:

- Die **Aufsichtsfunktion** besteht darin, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe und Einrichtungen der EU<sup>(4)</sup> bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die bestehenden rechtlichen Garantien beachten.
- Die **Beratungsfunktion** besteht darin, die Organe und Einrichtungen der EU bei allen einschlägigen Angelegenheiten, insbesondere bei Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, zu beraten.
- Die **Kooperation** umfasst die Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und den Kontrollinstanzen im Rahmen der früheren „dritten Säule“ der EU, wozu auch die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gehört, und zielt darauf ab, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern.

Diese Funktionen werden in den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Jahresberichts näher ausgeführt, in denen die Haupttätigkeiten des EDSB und die im Jahr 2010 erzielten Fortschritte dargelegt werden. Einige wesentliche Elemente werden in diesem Abschnitt zusammengefasst.

Den diesbezüglichen Informations- und Kommunikationstätigkeiten kommt eine so große Bedeutung zu, dass es gerechtfertigt ist, dem Bereich Kommunikation ein gesondertes Kapitel (Kapitel 5) zu widmen. Voraussetzung für alle diese Tätigkeiten ist eine effiziente Verwaltung der finanziellen, personellen und sonstigen Ressourcen, auf die in Kapitel 6 eingegangen wird.

<sup>(3)</sup> Siehe den Überblick über den Rechtsrahmen in Anhang A und den Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Anhang B.

<sup>(4)</sup> Die Begriffe „Organe“ und „Einrichtungen“ aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden im gesamten Bericht verwendet. Dazu gehören auch die Gemeinschaftsagenturen. Eine vollständige Auflistung ist auf folgender Webseite zu finden: [http://europa.eu/agencies/community\\_agencies/index\\_de.htm](http://europa.eu/agencies/community_agencies/index_de.htm).

## Aufsicht

Die Aufgaben im Bereich der Aufsicht reichen von der Beratung und Unterstützung der Datenschutzbeauftragten durch Vorabkontrollen riskanter Datenverarbeitungen bis hin zur Durchführung von Untersuchungen, einschließlich Inspektionen vor Ort und der Bearbeitung von Beschwerden. Die Beratung der EU-Verwaltung kann des Weiteren auch in Form von Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen oder der Veröffentlichung thematischer Leitlinien erfolgen.

Alle Organe und Einrichtungen der EU müssen mindestens einen **behördlichen Datenschutzbeauftragten** (DSB) ernennen. Im Jahr 2010 erhöhte sich die Gesamtzahl dieser behördlichen Datenschutzbeauftragten auf 47. Der regelmäßige Austausch mit diesen Beauftragten und ihrem Netzwerk ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Aufsicht. Zur Koordinierung dieser Vernetzung wurde eine Vierergruppe gebildet, die aus den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Rates, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union besteht. Der EDSB hat eng mit dieser Vierergruppe zusammengearbeitet.

Die **Vorabkontrolle** riskanter Verarbeitungen bildete im Jahr 2010 weiterhin den wichtigsten Aspekt der Aufsichtstätigkeit. Der EDSB verabschiedete 55 Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen zu Standardverwaltungsverfahren wie Personalbeurteilungen, Einstellung von Personal und Beförderungen, aber auch zu Kerntätigkeiten wie dem Frühwarn- und Reaktionssystem (Early Warning Response System, „EWRS“) für den Informationsaustausch zu übertragbaren Krankheiten. Diese Stellungnahmen wurden auf der Webseite des EDSB veröffentlicht, und ihre Umsetzung wird systematisch weiterverfolgt.

Die **Umsetzung der Verordnung** seitens der Organe und Einrichtungen wird auch durch eine regelmäßige Bestandsaufnahme von Leistungsindikatoren systematisch überwacht, welche alle Organe und Einrichtungen der EU erfasst. Nach der im Frühjahr 2009 eingeleiteten allgemeinen Überprüfungsrunde setzte der EDSB die Überwachung der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze seitens der an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Organe und Einrichtungen der EU fort. Die nächste allgemeine Überprüfungsrunde (Frühjahr 2011) wird Anfang 2011 beginnen. Daneben wurden auch gezielte Überwachungsmaßnahmen durchgeführt,

wenn der EDSB infolge seiner Aufsichtstätigkeit Anlass zu Besorgnis hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in bestimmten Organen oder Einrichtungen hatte. Einige dieser Maßnahmen beschränkten sich auf Untersuchungen des Schriftverkehrs, während andere in Form eines Kontrollbesuchs bei der betreffenden Einrichtung erfolgten. Im Jahr 2010 fanden zwei solcher Besuche des EDSB statt. Darüber hinaus führte der EDSB bei der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission in Ispra eine Inspektion vor Ort durch, um sich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit bestimmten Aspekten zu vergewissern.

Im Jahr 2010 gingen insgesamt 94 **Beschwerden** ein, von denen 25 für zulässig befunden wurden. Viele der unzulässigen Beschwerden betrafen Fragen auf nationaler Ebene, für die der EDSB nicht zuständig ist. Die zulässigen Beschwerden bezogen sich in der Mehrzahl der Fälle auf mutmaßliche Verstöße im Zusammenhang mit dem Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie mit dem Missbrauch, der übermäßigen Erhebung und der Löschung von Daten. In elf Fällen kam der EDSB zu dem Schluss, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt worden waren.

Weitere Arbeiten erfolgten zudem im Bereich der **Beratung in Bezug auf die** von Organen und Einrichtungen der EU geplanten **verwaltungsrechtlichen Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei wurde eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen, u. a. bezüglich der internationalen Übermittlung von Daten, des Zugangs zur Identität eines Hinweisgebers sowie des internen Umgangs mit E-Mails und e-Monitoring.

Darüber hinaus nahm der EDSB **Leitlinien** zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren sowie zur Videoüberwachung an.

Im Dezember 2010 nahm der EDSB ein Strategiepapier mit dem Titel „Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“ an. Darin wird der Rahmen festgelegt, innerhalb dessen der EDSB die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in den Verwaltungsverfahren der EU überwacht, bemisst und gewährleistet. Zudem werden die unterschiedlichen **Durchsetzungsbefugnisse** des EDSB und die Auslöser der von ihm gegebenenfalls zu ergreifenden formalen Maßnahmen erläutert.

## Beratung

Im Jahr 2010 erzielte die Kommission deutliche Fortschritte im Hinblick auf die Schaffung eines neuen, **modernen Rechtsrahmens für den Datenschutz in Europa**. Die 2009 eingeleitete öffentliche Konsultation wurde abgeschlossen und durch die gezielte Konsultation einer Reihe zentraler Interessengruppen ergänzt. Im November 2010 verabschiedete die Kommission ihre Mitteilung über ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union, in der sie die wichtigsten Prioritäten und die Hauptziele der Überprüfung der gegenwärtigen Bestimmungen festlegt.

Der EDSB verfolgte den Überprüfungsprozess im Jahr 2010 mit großer Aufmerksamkeit und nutzte unterschiedliche Möglichkeiten, um seine Botschaften zu vermitteln. Insbesondere hielt er unmittelbar nach der Veröffentlichung der Mitteilung eine Ad-hoc-Pressekonferenz ab, um seine Ansichten zum neuen Rechtsrahmen öffentlich zu äußern. Bei dieser Gelegenheit betonte der EDSB die Bedeutung der Reform des Rechtsrahmens für den Datenschutz und die Tatsache, dass diese seiner Auffassung nach zur rechten Zeit in Angriff genommen wurde. Zudem verdeutlichte er seine Sichtweise hinsichtlich der wichtigsten Aspekte des neuen Rechtsrahmens.

Der EDSB setzte seine allgemeine **Beratungspolitik** weiterhin um und gab die Rekordzahl von 19 Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen zu verschiedenen Themen ab. Diese Politik sieht auch eine proaktive Herangehensweise vor, die eine regelmäßige Bestandsaufnahme der zur Konsultation vorzulegenden Rechtsetzungsvorschläge und die Bereitschaft des EDSB umfasst, in der Phase der Erarbeitung von Rechtsetzungsvorschlägen informelle Kommentare abzugeben. Die meisten Stellungnahmen des EDSB wurden anschließend in Diskussionen mit dem Parlament und dem Rat weiter erörtert.

Mit großer Aufmerksamkeit verfolgte der EDSB im Jahr 2010 mehrere Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung des **Stockholmer Programms** stehen. Unter anderem befasste sich der EDSB mit drängenden Datenschutzfragen bezüglich der EU-Strategie der inneren Sicherheit, des Informationsmanagements im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, der Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung sowie der Verordnungen zur Errichtung von FRONTEX und Eurodac. Insgesamt stellten die Entwicklungen im Hinblick auf das Stockholmer Programm ein wichtiges Thema der Agenda des EDSB dar und werden auch in den nächsten Jahren eine zentrale Rolle spielen.

Das **Spannungsfeld zwischen Privatsphäre und technologischen Entwicklungen** war ebenfalls ein Themenbereich, in dem der EDSB in erheblichem Maße aktiv war. Im Mai 2010 veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung über eine Digitale Agenda für Europa, in der sie die Prioritäten der EU im Bereich des Internet und der digitalen Technologien festlegte. Als Beitrag zu dieser digitalen Strategie nahm der EDSB im März 2010 eine Stellungnahme zur „Stärkung des Vertrauens in die Informationsgesellschaft durch die Förderung des Schutzes von Daten und Privatsphäre“ an. Darüber hinaus äußerte er sich in unterschiedlicher Weise zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Thema offenes Internet und Netzneutralität, der Überprüfung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, der Richtlinie über e-Abfall, der Verordnung über ENISA und der e-Justiz.

Ferner wurde der EDSB zu verschiedenen Maßnahmen im Bereich der **internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf Sicherheit und Strafverfolgung** konsultiert, wie beispielsweise zum allgemeinen Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch personenbezogener Daten zu Strafverfolgungszwecken und zum Abkommen über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP II). Zudem äußerte er sich im Hinblick auf das Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (Anti-Counterfeiting Trade Agreement, ACTA) und die Abkommen über den Austausch von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records, PNR).

Auch in anderen Bereichen meldete sich der EDSB zu Wort, beispielsweise im Zusammenhang mit Besteuerung und Zollwesen (darunter mit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und der internationalen Zusammenarbeit im Zollbereich), dem groß angelegten Datenaustausch im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems, der Nutzung von Körperscannern an Flughäfen und mehreren Gerichtsverfahren, die das Verhältnis zwischen dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und dem Datenschutz zum Gegenstand hatten.

## Kooperation

Die wichtigste Plattform für die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden in Europa ist die **Artikel-29-Datenschutzgruppe**. Der EDSB

nimmt an den Aktivitäten der Gruppe teil, der eine wichtige Rolle im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der Datenschutzrichtlinie zukommt.

Der EDSB und die Artikel-29-Datenschutzgruppe haben sich in ihrer Zusammenarbeit bei einer Reihe von Themen hervorragend ergänzt, vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie und die Auslegung einiger ihrer zentralen Bestimmungen. Der EDSB leistete zu verschiedenen Themenbereichen aktiv Beiträge, beispielsweise zu den Stellungnahmen zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, zum Grundsatz der Rechenschaftspflicht und zum anwendbaren Recht.

Darüber hinaus beteiligt sich der EDSB an den Sitzungen und Tätigkeiten der Arbeitsgruppe „Polizei und Justiz“, einer beratenden Gruppe, die sich mit Themen der ehemaligen dritten Säule befasst.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten im Bereich der Kooperation ist die Aufsicht über **Eurodac**, für die der EDSB gemeinsam mit den nationalen Datenschutzbehörden zuständig ist. Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac – welche sich aus den nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB zusammensetzt – kam im März, Oktober und Dezember in Brüssel zusammen. Die Gruppe begann mit den Vorbereitungen für das vollständige Sicherheitsaudit, das von den Datenschutzbehörden auf nationaler und zentraler (EU-) Ebene durchgeführt werden soll. Ende 2010 wurde eine weitere koordinierte Inspektion eingeleitet, deren Ergebnisse für 2011 erwartet werden.

Was die Aufsicht über das **Zollinformationssystem (ZIS)** betrifft, so beräumte der EDSB im Jahr 2010 zwei Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Zollinformationssystem an. Zu diesen Treffen kamen unter anderem Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden, der gemeinsamen Aufsichtsbehörde für das Zollinformationssystem und der Geschäftsstelle für den Datenschutz zusammen. Bei dem Treffen im Dezember legte die Gruppe die Geschäftsordnung fest, die ihre künftige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem ZIS regelt, und erörterte mögliche Maßnahmen für den Zeitraum 2011/2012, mit denen die Überwachung des Datenschutzes im System uneingeschränkt gesichert werden soll.

Der EDSB unterhielt weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit den für die **Aufsicht über IT-Großsysteme** der EU errichteten **gemeinsamen Kontrollinstanzen**.

Auch der Kooperation in **anderen internationalen Foren** wurde weiterhin Aufmerksamkeit geschenkt, so insbesondere der Europäischen und der Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz in Prag bzw. Jerusalem.

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Hochschulinstitut (European University Institute, EUI) in Florenz veranstaltete der EDSB zudem einen Workshop zum Thema **„Datenschutz in internationalen Organisationen“**. Im Rahmen dieses Workshops wurden verschiedene Herausforderungen behandelt, mit denen internationale Organisationen konfrontiert sind, wenn sie versuchen, unter zuweilen schwierigen Bedingungen und ohne eine klare Rechtsgrundlage ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

### Einige EDSB-Kennzahlen 2010

→ **Verabschiedung von 55 Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen**, insbesondere zu den Themen Gesundheitsdaten, Personalbeurteilungen, Einstellung von Personal, Zeitmanagement, Sicherheitsermittlungen, Aufzeichnung von Telefongesprächen, Leistungsmessungsinstrumente.

→ **Eingang von 94 Beschwerden, davon 25 zulässig**. Wichtigste Arten mutmaßlicher Verstöße: Verstoß gegen die Vertraulichkeit von Daten, übermäßige Datenerhebung oder rechtswidrige Nutzung von Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

• **Untersuchung von zehn Fällen**, bei denen der EDSB keinen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen feststellte.

• **Ermittlung von elf Verstößen** gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

→ **35 Beratungen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen**. Beratung zu einer Vielzahl von rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU.

→ **Durchführung einer Inspektion vor Ort.**

→ **Veröffentlichung von zwei Leitlinien** zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren sowie zur Videoüberwachung.

→ **Abgabe von 19 Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen** zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie zu den Themen technologische Entwicklungen, internationale Zusammenarbeit und Datenübermittlung, Besteuerung und Zollwesen.

→ **Abgabe von sieben förmlichen Kommentaren**, unter anderem zur Änderung der Gründungsverordnung von FRONTEX sowie zu den Themen offenes Internet und Netzneutralität, Binnenmarkt-Informationssystem, Körperscanner und internationale Abkommen über den Datenaustausch.

→ **Veranstaltung von drei Sitzungen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac**, welche die Einleitung einer weiteren koordinierten Inspektion sowie die vorbereitenden Arbeiten für ein vollständiges Sicherheitsaudit zum Ergebnis hatten.

→ **Einstellung von zwölf Beamten.**

### 1.3. Ergebnisse des Jahres 2010

Im Jahr 2009 wurden die nachstehenden Hauptziele ausgewählt. Die meisten dieser Zielsetzungen wurden vollständig oder teilweise erreicht.

- **Unterstützung des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB)**

Der EDSB hat die behördlichen Datenschutzbeauftragten weiterhin tatkräftig unterstützt und sie

zum Austausch von Fachwissen und vorbildlichen Verfahren angehalten. Im Rahmen ihres Netzes erarbeiteten die DSB ein Dokument über die „Professionellen Standards für Datenschutzbeauftragte der EU-Organe und -Einrichtungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“, das im Oktober 2010 fertiggestellt wurde. Der EDSB wandte sich in einem Schreiben an alle Leiter der Organe und Agenturen, in dem er seine Zustimmung zu diesen Standards bekräftigte und die Bedeutung der DSB für die Gewährleistung der Einhaltung der in der Verordnung verankerten Datenschutzbestimmungen unterstrich.

- **Rolle der Vorabkontrollen**

Der EDSB hat die Vorabkontrollen der bestehenden Datenverarbeitungen in den meisten Organen und älteren Einrichtungen nahezu abgeschlossen und sein Augenmerk verstärkt auf die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen gerichtet. Im Berichtsjahr wurden 137 Fälle abgeschlossen. Besondere Aufmerksamkeit schenkte der EDSB der Vorabkontrolle von Verarbeitungen, die mehreren Agenturen gemeinsam sind, sowie der Behandlung dieser Fälle in Sammelstellungen.

- **Leitlinien zu Querschnittsthemen**

Der EDSB veröffentlichte Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren sowie zur Videoüberwachung. Diese Leitlinien sollen dazu beitragen, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch die Organe und Einrichtungen sicherzustellen und die Verfahren zur Vorabkontrolle zu straffen.

- **Inspektionsstrategie**

Im Jahr 2010 setzte der EDSB die Folgemaßnahmen zu vorangegangenen Inspektionen fort. Darüber hinaus führte er eine Inspektion bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Kommission in Ispra durch. Im Dezember 2010 veröffentlichte der EDSB eine umfassende Strategie für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in den Organen und Einrichtungen.

- **Umfang der Beratung**

Der EDSB hat auf der Grundlage einer systematischen Bestandsaufnahme relevanter Themen und Prioritäten eine Rekordzahl von 19 Stellungnahmen und sieben förmlichen Kommentaren zu

Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften abgegeben und dafür gesorgt, dass diesen angemessen Rechnung getragen wurde. Alle Stellungnahmen und Kommentare sowie die Tätigkeitsvorausschau sind auf der Webseite des EDSB abrufbar. Besonderes Augenmerk richtete der EDSB auf den Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms.

- **Überprüfung des Rechtsrahmens**

Der EDSB drängte unter Nutzung unterschiedlicher Instrumente mehrmals auf einen ehrgeizigen Ansatz zur Erarbeitung eines modernen, umfassenden Rechtsrahmens für den Datenschutz, der alle Bereiche der EU-Politik abdeckt, in der Praxis einen wirksamen Schutz personenbezogener Daten sicherstellt und für viele Jahre Rechtssicherheit bieten kann. Der diesbezügliche Standpunkt des EDSB wurde inzwischen auch in einer Stellungnahme festgehalten, die im Januar 2011 veröffentlicht wurde.

- **Digitale Agenda**

Der EDSB konzentrierte seine Tätigkeit im Bereich Beratung auf die wichtigsten Herausforderungen für den wirksamen Schutz personenbezogener Daten, d. h. auf die Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen der Gewährleistung der notwendigen Sicherheit und dem Datenschutz, den Umgang mit technologischen Entwicklungen und die Bewältigung der Auswirkungen weltweiter Datenströme. Besonders eingehend befasste sich der EDSB mit der Digitalen Agenda der Kommission in einer im März 2010 angenommenen Stellungnahme, in der er den Grundsatz des „eingebauten Datenschutzes“ („Privacy by Design“) weiter ausarbeitete.

- **Informationstätigkeiten**

Der EDSB hat die Qualität und Effektivität der Kommunikationsmaßnahmen und Informationsmittel weiter verbessert. Eine wichtige Entwicklung war diesbezüglich die Einführung des Deutschen in die Presse- und Kommunikationstätigkeit als dritte Sprache neben Englisch und Französisch.

- **Interne Organisation**

Das Sekretariat des EDSB wurde umstrukturiert, um die Zuständigkeiten zu klären und eine effizientere und wirksamere Ausführung der verschiedenen Funktionen und Aufgaben sicherzustellen. In der neuen Organisationsstruktur sorgt der Direktor für die Umsetzung politischer Leitlinien und die horizontale Koordinierung der in den

fünf verschiedenen Bereichen durchgeführten Tätigkeiten. Das neue Organigramm steht auf der Webseite zur Verfügung.

- **Ressourcenmanagement**

Im Verlauf des Jahres 2010 wurde die Zahl der Mitarbeiter des EDSB deutlich (um ein Drittel) aufgestockt. In Verbindung mit der internen Neuorganisation waren zusätzliche Anstrengungen in den Bereichen Planung, interne Verfahren und Haushaltsvollzug vonnöten. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Bedarf an zusätzlichem Büroraum und der Entwicklung eines Fallbearbeitungssystems geschenkt.

# 2

## AUFSICHT UND DURCHSETZUNG

### 2.1. Einleitung

*Dem EDSB obliegt in seiner Eigenschaft als unabhängige Aufsichtsbehörde die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe oder Einrichtungen der EU (mit Ausnahme des Gerichtshofs bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft). Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachstehend „Verordnung“) beschreibt und überträgt dem EDSB eine Reihe von Pflichten und Befugnissen, die es ihm ermöglichen, diese Aufgabe zu erfüllen.*

Der Vertrag von Lissabon läutete mit der Einführung von Artikel 16 AEUV, der an die Stelle von Artikel 286 des EG-Vertrags trat, einen Wandel im Rechtsrahmen für den Datenschutz in der europäischen Verwaltung ein. Die Abschaffung der Säulenstruktur führte dazu, dass sich die Aufsichtsfunktion des EDSB nun grundsätzlich auf alle Organe und Einrichtungen der EU erstreckt und auch Bereiche abdeckt, die in vollem Umfang außerhalb dessen liegen, was vormals gemeinhin als „Gemeinschaftsrecht“ bezeichnet wurde<sup>(5)</sup>, sofern nicht in anderen EU-Rechtsvorschriften anderslautende Bestimmungen vorgesehen sind. Die konkreten Auswirkungen dieser Änderungen für die Aufsichtstätigkeit des EDSB werden derzeit noch geprüft und bedürfen möglicherweise einer weiteren Klärung.

Die Vorabkontrolle von Verarbeitungen war auch 2010 ein wichtiger Aspekt der Aufsichtstätigkeit (siehe Abschnitt 2.3), wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen lag, die der EDSB in seinen Stellungnahmen ausgesprochen hatte. Darüber hinaus hat der EDSB andere Formen der Aufsicht entwickelt, so z. B. die Bearbeitung von Beschwerden, Inspektionen, Beratung zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und die Erstellung von thematischen Leitlinien. Eine besondere Tätigkeit des EDSB bildet die Aufsicht über Eurodac, für die eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden erforderlich ist (siehe Abschnitt 4.2).

Ferner hat der EDSB eine Strategie für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen entwickelt, die einen Wechsel der Gangart bei der Durchsetzung der Verordnung bedeutet.

### 2.2. Behördliche Datenschutzbeauftragte

Ein interessanter Aspekt der Datenschutzlandschaft der Europäischen Union ist die Verpflichtung der Organe und Einrichtungen zur Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) (Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung). Einige Organe haben dem DSB einen Assistenten oder Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Kommission hat außerdem einen DSB für das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, eine Generaldirektion der Kommission) bestellt. Einige Organe haben darüber hinaus Datenschutzkoordinatoren ernannt, die alle Aspekte des Datenschut-

<sup>(5)</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, der nun weniger relevant ist als vor dem 1. Dezember 2009.

zes in der jeweiligen Direktion oder dem jeweiligen Referat koordinieren sollen.

Im Jahr 2010 wurden zwei neue behördliche Datenschutzbeauftragte in neuen Agenturen bzw. gemeinsamen Unternehmen bestellt, wodurch sich die Gesamtzahl der behördlichen Datenschutzbeauftragten auf 47 erhöhte.

Seit mehreren Jahren halten die behördlichen Datenschutzbeauftragten regelmäßige Zusammenkünfte ab, um Erfahrungen auszutauschen und Querschnittsfragen zu erörtern. Diese informelle Vernetzung hat sich als sehr nützlich für die Zusammenarbeit erwiesen und wurde im Jahr 2010 fortgeführt.

Zur Koordinierung dieser Vernetzung wurde eine Vierergruppe gebildet, die aus den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Rates, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union besteht. Der EDSB hat eng mit dieser Vierergruppe zusammengearbeitet.

Der EDSB nahm an den Sitzungen der DSB im März 2010 bei der Europäischen Investitionsbank in Luxemburg und im Oktober 2010 bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur in London teil und nutzte diese Gelegenheiten, um die DSB über den aktuellen Stand der Arbeit des EDSB zu unterrichten, ihnen einen Überblick über die jüngsten

Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes in der EU zu geben und Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

Insbesondere nutzte der EDSB dieses Forum für die Erläuterung und Erörterung des Verfahrens der Vorabkontrolle, die Berichterstattung über Fortschritte bei den Meldungen zur Vorabkontrolle, die Unterrichtung der DSB über den aktuellen Stand der Erörterungen mit den interinstitutionellen Ausschüssen, die Erläuterung der neuen Struktur des EDSB und die Vorstellung seiner thematischen Leitlinien. Des Weiteren unterrichtete der EDSB die DSB über die Annahme der Strategie für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Das Forum diente ferner dem Austausch über Initiativen zum Europäischen Datenschutztag (28. Januar).

Im Rahmen ihres Netzes erarbeiteten die DSB ein Dokument über die „Professionellen Standards für Datenschutzbeauftragte der EU-Organe und -Einrichtungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“, das im Rahmen der Sitzung des DSB-Netzes am 14. Oktober 2010 fertiggestellt wurde. Der EDSB wandte sich in einem Schreiben an alle Leiter der Organe und Agenturen, in dem er seine Zustimmung zu diesen Standards bekräftigte und die Bedeutung der DSB für die Gewährleistung der Einhaltung der in der Verordnung verankerten Datenschutzbestimmungen unterstrich. Der EDSB beabsichtigt, sich bei der Wahrnehmung seiner



Datenschutzbeauftragte bei ihrer Tagung in Brüssel (März 2010).

Aufsichtsfunktion im Hinblick auf die Organe und Einrichtungen gegebenenfalls auf dieses Dokument zu stützen.

## 2.3. Vorabkontrollen

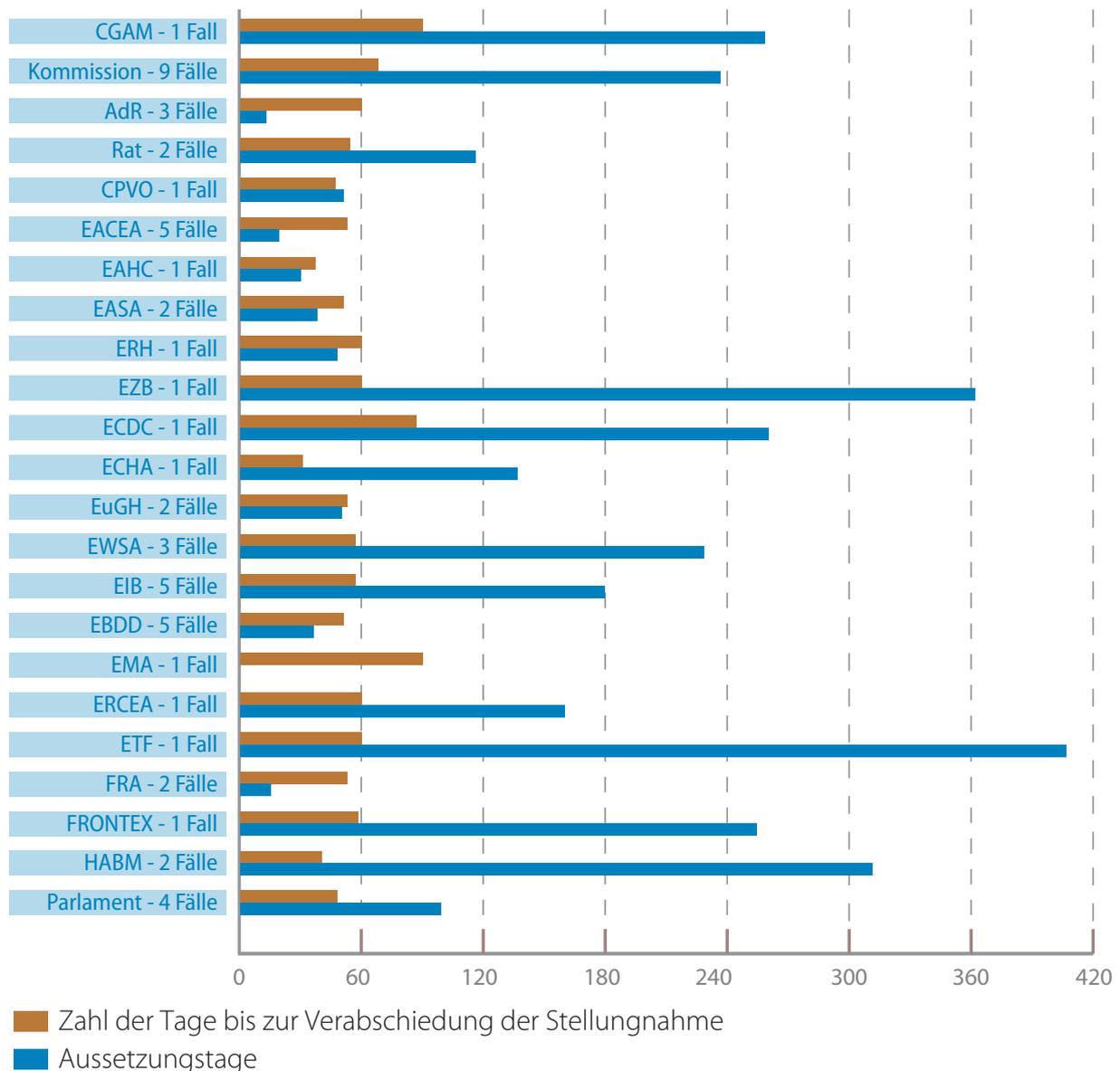
### 2.3.1. Rechtsgrundlage

*Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind alle Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab zu kontrollieren (Artikel 27 Absatz 1).*

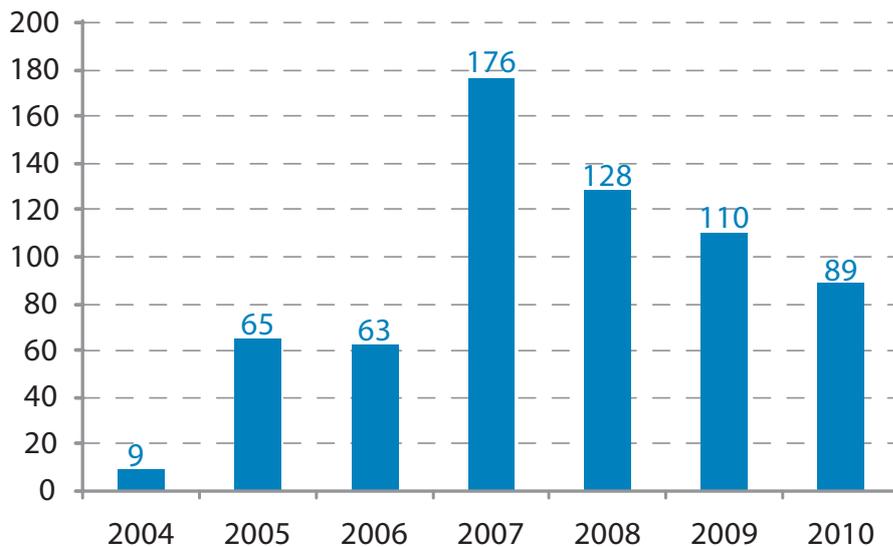
Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine nicht erschöpfende Auflistung von Verarbeitungen, die derartige Risiken beinhalten können. Die in den vergangenen Jahren aufgestellten Kriterien<sup>(6)</sup> fanden bei der Auslegung dieser Bestimmung weiterhin Anwendung, und zwar sowohl bei Entscheidungen, und zwar sowohl bei Entscheidungen, dass eine Meldung von einem behördlichen Datenschutzbeauftragten keiner Vorabkontrolle unterliegt, als auch bei den Konsultationen über die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle (siehe auch Abschnitt 2.3.4).

<sup>(6)</sup> Siehe Jahresbericht 2005, Abschnitt 2.3.1.

### Frist, Fristaussetzung und Fristverlängerung



## Dem EDSB übermittelte Meldungen



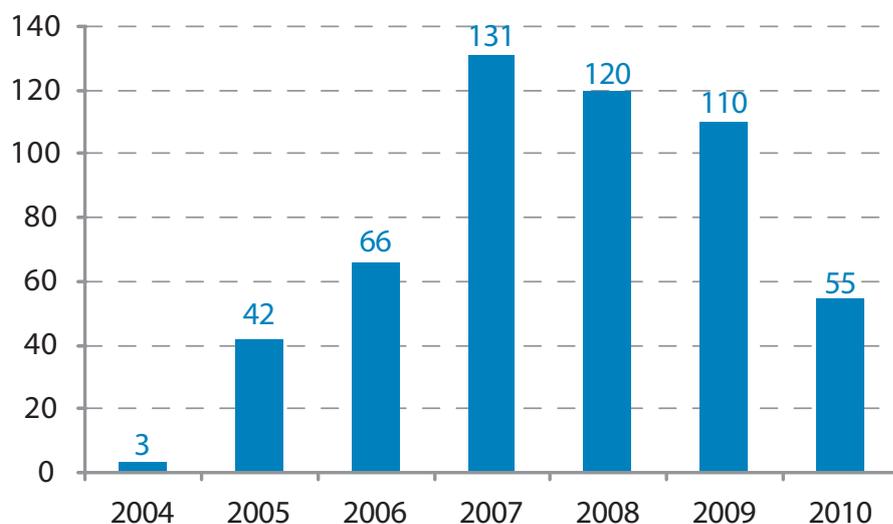
### 2.3.2. Verfahren

#### Meldung

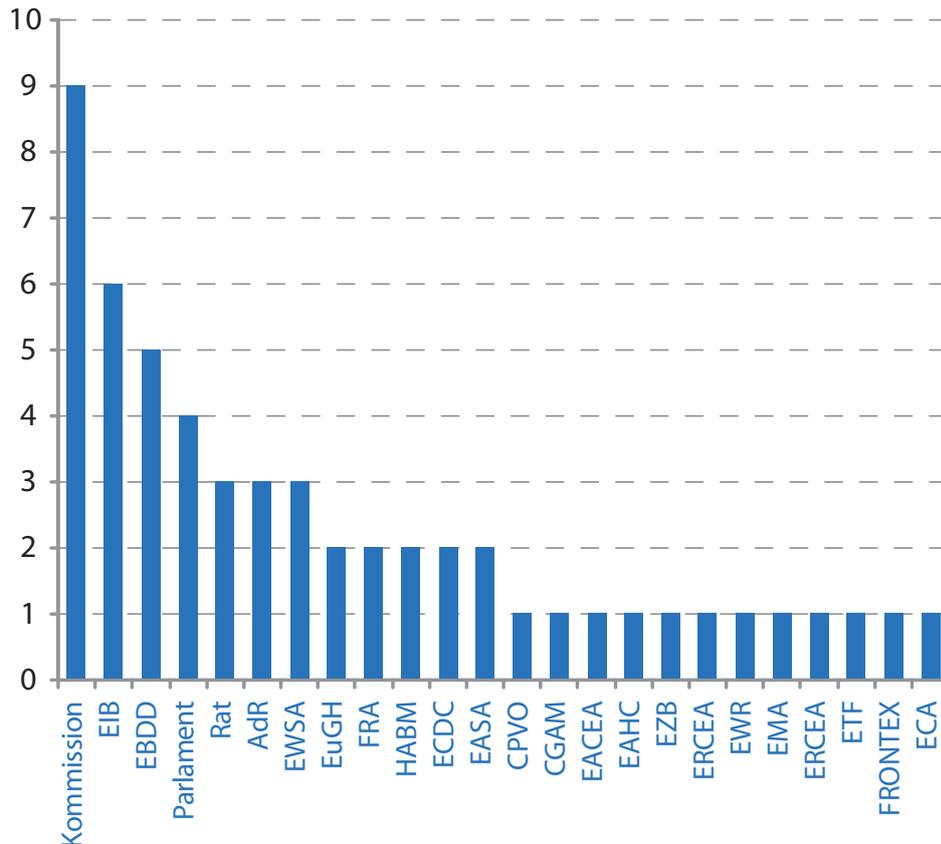
Nach Erhalt einer Meldung vom behördlichen Datenschutzbeauftragten muss der EDSB eine Vorabkontrolle durchführen. Sollte der behördliche Datenschutzbeauftragte darüber im Zweifel sein, ob eine Verarbeitung einer Vorabkontrolle unterliegt, kann er mit dem EDSB diesbezüglich Rücksprache halten (siehe Abschnitt 2.3.4).

Vorabkontrollen betreffen Verarbeitungen, die noch nicht im Gange sind, sowie Verarbeitungen, die vor dem 17. Januar 2004 (dem Datum der Ernennung des ersten EDSB und seines Stellvertreters) oder vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet wurden (sogenannte nachträgliche oder Ex-post-Vorabkontrollen). In diesen Fällen findet eine Prüfung aufgrund von Artikel 27 streng genommen nicht „vorab“ statt, sondern muss vielmehr nachträglich durchgeführt werden.

## Vom EDSB im Rahmen von Vorabkontrollen abgegebene Stellungnahmen pro Jahr



## Vom EDSB im Rahmen von Vorabkontrollen abgegebene Stellungnahmen pro Organ/Agentur im Jahr 2010



### Frist, Fristaussetzung und Fristverlängerung

Der EDSB hat seine Stellungnahme binnen zwei Monaten nach Erhalt der Meldung abzugeben<sup>(7)</sup>. Bittet er um weitere Auskünfte, so wird die Zweimonatsfrist in der Regel ausgesetzt, bis er die betreffenden Auskünfte erhalten hat. Zum Zeitraum der Aussetzung gehört auch die Zeit, die dem behördlichen Datenschutzbeauftragten für Anmerkungen und gegebenenfalls weitere Auskünfte zum endgültigen Entwurf zugestanden wird. In komplexen Fällen kann der EDSB die ursprüngliche Frist zudem um weitere zwei Monate verlängern. Ist nach Ablauf dieser gegebenenfalls verlängerten Zweimonatsfrist keine Stellungnahme des EDSB erfolgt, so gilt sie als positiv. Bislang hat sich der Fall einer solchen stillschweigenden Zustimmung allerdings noch nie ergeben.

<sup>(7)</sup> Bei den Fällen der nachträglichen Vorabkontrolle, die vor dem 1. September 2010 gemeldet wurden, wurde der Monat August weder für die Organe und Einrichtungen noch für den EDSB einbezogen.

### Register

Im Jahr 2010 gingen beim EDSB 89 Meldungen zur Vorabkontrolle ein. Dies ist ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr, da der EDSB den Rückstand bei den nachträglichen Vorabkontrollen mittlerweile fast aufgearbeitet hat.

Gemäß der Verordnung muss der EDSB ein Register aller ihm zur Vorabkontrolle gemeldeten Verarbeitungen führen (Artikel 27 Absatz 5). Dieses Register muss die Angaben nach Artikel 25 enthalten und von jedermann eingesehen werden können. Zum Zweck der Transparenz werden alle Informationen in das auf der Webseite des EDSB abrufbare öffentliche Register aufgenommen (mit Ausnahme von Sicherheitsmaßnahmen, die nicht im Register aufgeführt werden).

### Stellungnahmen

Der endgültige Standpunkt des EDSB wird dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem DSB des Organs oder der Einrichtung in Form einer Stellungnahme übermittelt (Artikel 27 Absatz 4). Im Jahr 2010 verabschiedete der EDSB **55 Stellungnahmen im**

**Rahmen von Vorabkontrollen** (siehe oben stehendes Schaubild „Vom EDSB im Rahmen von Vorabkontrollen abgegebene Stellungnahmen pro Organ/Agentur im Jahr 2010“) und **acht Stellungnahmen zu „Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen“** (siehe Abschnitt 2.3.5). Zwar stellt dies einen Rückgang gegenüber den Vorjahren dar, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass sich der EDSB entsprechend den Leitlinien zur Videoüberwachung und zur Einstellung von Personal mit einer erheblichen Zahl von Fällen in Sammelstellungnahmen befasst und damit die Bearbeitung dieser Fragestellungen effizienter gestaltet hat.

Die **höchsten Anteile an diesen Stellungnahmen** entfielen auf die **größeren Organe**; so betrafen neun Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen (und drei Stellungnahmen zu Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen) Verarbeitungsvorgänge bei der Europäischen Kommission, vier das Europäische Parlament und drei den Rat (siehe oben stehendes Schaubild „Vom EDSB im Rahmen von Vorabkontrollen abgegebene Stellungnahmen pro Organ/Agentur im Jahr 2010“). Die Agenturen haben ebenfalls weiterhin Kerntätigkeiten und Standardverfahren entsprechend den vom EDSB eingeführten einschlägigen Verfahren gemeldet (siehe Abschnitt 2.3.2).

Die Stellungnahmen enthalten eine Beschreibung des Verfahrens, eine Zusammenfassung des Sachverhalts und eine rechtliche Analyse der Frage, ob die Verarbeitung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung im Einklang steht. Gegebenenfalls werden an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gerichtete Empfehlungen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Bestimmungen ausgesprochen. Abschließend stellt der EDSB in der Regel fest, dass mit der jeweiligen Verarbeitung offensichtlich keine Bestimmung der Verordnung verletzt wird, sofern diese Empfehlungen berücksichtigt werden.

Sobald der EDSB seine Stellungnahme abgegeben hat, wird sie veröffentlicht. Alle Stellungnahmen werden mit einer Zusammenfassung des Sachverhalts auf der Webseite des EDSB zur Verfügung gestellt.

Ein Handbuch gewährleistet, dass das gesamte Team auf der gleichen Grundlage arbeitet und die Stellungnahmen des EDSB erst nach vollständiger Prüfung aller wichtigen Angaben angenommen werden. Dieses Handbuch gibt ein Muster für den Aufbau von Stellungnahmen vor, das sich auf die bisherigen praktischen Erfahrungen gründet und fortlaufend aktualisiert wird. Um sicherzustellen, dass in einem

bestimmten Fall alle Empfehlungen befolgt werden und gegebenenfalls allen Durchführungsbeschlüssen nachgekommen wird, wird ein spezielles Fallbearbeitungssystem herangezogen (siehe Abschnitt 2.3.6).

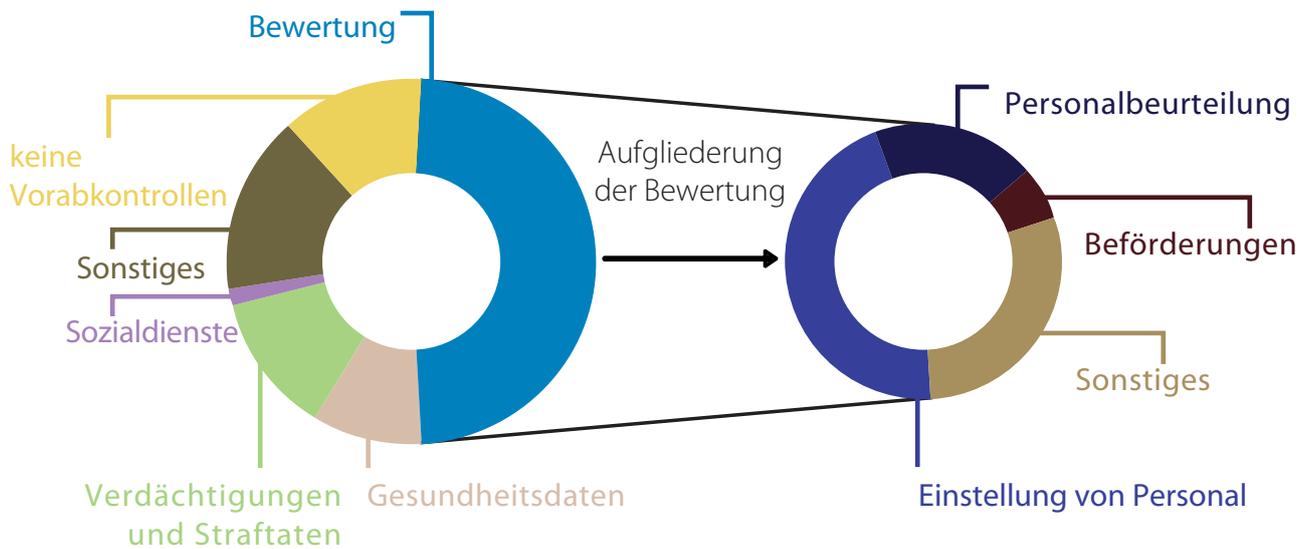
### **Verfahren für nachträgliche Vorabkontrollen bei Agenturen**

Im Oktober 2008 führte der EDSB ein neues Verfahren der nachträglichen Vorabkontrolle bei den EU-Agenturen ein. Dahinter steht der Gedanke, dass die Standardverfahren in den meisten EU-Agenturen übereinstimmen und auf Kommissionsbeschlüssen beruhen; deshalb sollen Meldungen, die ähnliche Sachverhalte betreffen, zusammengefasst und entweder eine Sammelstellungnahme (für verschiedene Agenturen) abgegeben oder aber eine „begrenzte Vorabkontrolle“ durchgeführt werden, die sich auf die spezifischen Bedürfnisse der betreffenden Agentur beschränkt. Um den Agenturen zu helfen, ihre Meldeformulare auszufüllen, legt der EDSB zu dem jeweiligen Thema eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und Schlussfolgerungen in Form thematischer Leitlinien vor, die sich auf frühere im Rahmen der Vorabkontrolle abgegebene Stellungnahmen stützen (siehe Abschnitt 2.7, Thematische Leitlinien).

Das erste Thema war die **Einstellung von Personal**. Hieraus ging im Mai 2009 eine Sammelstellungnahme des EDSB hervor, die Meldungen von zwölf Agenturen erfasste. Eine zweite Reihe von Leitlinien wurde den Agenturen Ende September 2009 zum Thema **Verarbeitung von Gesundheitsdaten** übermittelt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hat der EDSB den Entwurf seiner Sammelstellungnahme den 19 betroffenen Agenturen mit der Bitte um Anmerkungen übermittelt und hofft, das Dokument Anfang 2011 annehmen zu können. Im April 2010 legte der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei **Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren** durch EU-Organe und -Einrichtungen vor. Gegenwärtig nimmt der EDSB in diesem Bereich Meldungen der Agenturen im Hinblick auf eine im ersten Halbjahr 2011 zu verabschiedende Sammelstellungnahme entgegen.

### 2.3.3. Hauptthemen der Vorabkontrollen

#### Stellungnahmen 2010 pro Kategorie



#### 2.3.3.1. Frühwarn- und Reaktionssystem – Europäische Kommission

Das Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS) ist ein Kommunikationsmittel, das von der Kommission, dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und den EU-Mitgliedstaaten für den Austausch von Informationen zur Prävention übertragbarer Krankheiten (wie beispielsweise Tuberkulose, Masern, SARS, H1N1 usw.) genutzt wird, um grenzübergreifendes Handeln zu erleichtern. Eine Funktion des EWRS ist die „**Umgebungsuntersuchung**“, ein Verfahren zur Ermittlung und zum Auffinden von Personen, die mit einer infizierten Person in Kontakt gekommen sind. Sobald die Kontaktpersonen gefunden wurden, kann die Erkrankung diagnostiziert und behandelt werden. Umgebungsuntersuchungen dienen zudem dem allgemeinen Interesse der öffentlichen Gesundheit, indem sie eine weitere Verbreitung der Krankheit eindämmen oder verhindern.

In seiner Stellungnahme (Fall 2009-0137) betonte der EDSB in erster Linie die Notwendigkeit der **eindeutigen Festlegung der Funktionen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten** der am Betrieb und an der Nutzung des Systems beteiligten Parteien, insbesondere der Kommission und des ECDC. Für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter müssen eindeutig benannt werden, und zwar sowohl was ihre tatsächliche Funktion als auch ihre Rechtsstellung bei den beteiligten Organen und Einrichtungen anbelangt.

Die Verantwortlichkeiten der beteiligten Parteien und die Frage, wie betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können, müssen klar spezifiziert werden. Kurzfristig wurde die Annahme einer Reihe von Datenschutzleitlinien für das EWRS empfohlen. Zudem wurde die Kommission darin bestärkt, eine Überarbeitung des Rechtsrahmens vorzunehmen, um eine sicherere Rechtsgrundlage und eine klarere Zuweisung von Zuständigkeiten zu gewährleisten.

Des Weiteren betonte der EDSB die Notwendigkeit der Anwendung des Grundsatzes des „**eingebauten Datenschutzes**“ („**Privacy by Design**“) und der Integration des Datenschutzes in die den Anwendern angebotenen Schulungen. Den betroffenen Personen sollte ein klar definierter Mechanismus zur Wahrnehmung ihres **Auskunftsrechts** zur Verfügung gestellt werden. Um Kohärenz und Transparenz zu gewährleisten, sollte schließlich der Betreiber des EWRS umfassende und anwenderfreundliche Informationen für betroffene Personen auf seiner Webseite bereitstellen. Diese sollten durch Hinweise der Kontaktstellen der Mitgliedstaaten ergänzt werden, die in Übereinstimmung mit dem jeweiligen nationalen Datenschutzrecht bereitgestellt werden.



Das EWRS ist ein Kommunikationsmittel für den Austausch von Informationen über übertragbare Krankheiten.

### 2.3.3.2. Europäisches Überwachungssystem („TESSy“) – Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

Am 3. September 2010 legte der EDSB eine Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle (Fall 2009-0474) der Datenschutzaspekte von TESSy vor. TESSy ist ein Kommunikationsmittel des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, das dazu dient, einen schnellen und effektiven Austausch von Daten aus der epidemiologischen Überwachung zwischen den EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

In seiner Stellungnahme erläutert der EDSB, dass **statistische Daten** nach wie vor als „personenbezogene Daten“ zu betrachten sind und somit der Verordnung unterliegen, solange Einzelpersonen zumindest indirekt identifiziert werden können. Die Tatsache, dass bestimmte „Anonymisierungstechniken verwendet wurden“, bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Daten im Sinne des Erwägungsgrunds 8 der Verordnung als „anonymisiert“ gelten und somit nicht mehr als „personenbezogene Daten“ zu betrachten sind.

Der EDSB wiederholte zahlreiche seiner Empfehlungen aus der Stellungnahme zum EWRS (siehe oben) und fügte hinzu, dass zur Gewährleistung der Sicherheit von TESSy so schnell wie möglich ein eigenständiges Sicherheitsregelwerk angenommen werden sollte.

### 2.3.3.3. Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinsamen Krankheitsfürsorge ist für den Betrieb des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems zuständig. Er setzt sich aus den von den Personalvertretungen der einzelnen Organe benannten Personalvertretern sowie aus Verwaltungsmitarbeitern zusammen. Der Ausschuss befasst sich mit allen Änderungen an den geltenden Regelungen, bearbeitet von den Mitgliedern eingereichte Beschwerden und verfasst Stellungnahmen, Empfehlungen sowie Vorschläge hinsichtlich des Betriebs des Systems.

Der EDSB traf im November 2008 mit dem Verwaltungsausschuss der Gemeinsamen Krankheitsfürsorge zusammen, um Datenschutzaspekte im Zusammenhang mit den vom Ausschuss

verwalteten Akten zu erörtern. Da die Beschwerden der Versicherten häufig sensible Daten betreffen, wurde entschieden, dass der Ausschuss dem EDSB eine Meldung übermitteln würde.

Infolge dieser Meldung legte der EDSB am 18. Januar 2010 eine Stellungnahme (Fall 2009-0070) vor, in der er Empfehlungen insbesondere zur **Übermittlung personenbezogener Daten** an den Verwaltungsausschuss der Gemeinsamen Krankheitsfürsorge, zur **Aufbewahrungsfrist** bei CIRCA (einer internetgestützten Anwendung für Arbeitsgruppen, die gemeinsame Daten nutzen) und zur Verabschiedung einer **angemessenen Sicherheitsstrategie** binnen sechs Monaten nach Annahme der Stellungnahme abgab.

#### 2.3.3.4. Sicherheitskontrollen – Europäische Kommission (GD Gemeinsame Forschungsstelle, Ispra)

Am 6. September 2010 hat der EDSB eine Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle (Fall 2009-0682) bezüglich Sicherheitskontrollen bei der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission in Ispra angenommen. Gegenstand der Stellungnahme waren die der Beibehaltung und Verbesserung der maßgeblichen Sicherheitsstandards dienenden Datenverarbeitungsverfahren.

Der EDSB erkannte an, dass die „Procedura in caso d’infortunio“ die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten durch mehrere Parteien einschließt, um ähnlichen sicherheitsrelevanten Vorkommnissen am Standort Ispra vorzubeugen und ihre Folgen so gering wie möglich zu halten.

Der EDSB gab Empfehlungen ab, um die **Wahrung des Grundsatzes der „Zweckbindung“ bei Datenübermittlungen** sowie die **Einhaltung der** für die Speicherung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang geltenden **Grundsätze der Datenqualität** zu gewährleisten. Darüber hinaus empfahl der EDSB eine diesbezügliche Überprüfung der bestehenden Datenschutzerklärung.

#### 2.3.3.5. BELBIN-Fragebogen zur Selbsteinschätzung – Europäische Verwaltungsakademie

Der Zweck der Verarbeitung besteht darin, den Teilnehmern der Schulungen der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS) ein Feedback in Form eines Rückmeldungsberichts zu ihrer bevorzugten Rolle in einem Team zu geben. Die Daten werden in keiner Weise für eine Beurteilung der betreffenden Person verwendet. In seiner Stellungnahme vom 15. März 2010 (Fall 2009-0377) konzentrierte sich der EDSB auf zwei Aspekte:

- **Beziehung zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und dem Unterauftragnehmer:** Auch wenn die EAS keinen Zugriff auf die vom Unterauftragnehmer verarbeiteten Daten hat, muss der Unterauftragnehmer gemäß den von der EAS für den Auftragnehmer ausgegebenen Anweisungen handeln. Die EAS ist in diesem Fall der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche, da sie über den Zweck und die verwendeten Mittel (die Verwendung des webbasierten Tools) entscheidet. Die drei für die Bereitstellung der Schulungskurse verantwortlichen Auftragnehmer und der für das webbasierte Tool zuständige Unterauftragnehmer müssen als Auftragsverarbeiter betrachtet werden, die im Namen der EAS personenbezogene Daten verarbeiten. Der Unterauftragnehmer ist nicht befugt, andere Verarbeitungsaktivitäten als die von der EAS festgelegten durchzuführen, die im Vertrag zwischen dem Unterauftragnehmer und dem Auftragnehmer festgehalten sind und dem Vertrag zwischen der EAS und dem Auftragnehmer entsprechen.
- **Anonymität der Daten:** Der den Teilnehmern ausgehändigte Bericht kann nicht als „anonym“ betrachtet werden, da der Unterauftragnehmer die Möglichkeit hat, die Antworten mit den betroffenen Personen in Verbindung zu bringen, da die Teilnehmer in den meisten Fällen eine E-Mail-Adresse wählen, aus der ihr Vor- und Nachname hervorgeht.

Der EDSB gab zu diesen beiden Aspekten unter anderem die Empfehlung ab, dass zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer ein Vertrag geschlossen werden sollte, der alle obligatorischen Informationen in Bezug auf den Datenschutz und insbesondere in Bezug auf die **Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung** enthält.



Der Rechnungshof entwickelte ein Verfahren für den Zugriff auf private Laufwerke und E-Mails.

### 2.3.3.6. E-Monitoring – Europäischer Rechnungshof

Der **Europäische Rechnungshof** hat ein Verfahren für den **Zugriff auf private Laufwerke und E-Mails** entwickelt, das in verschiedenen Situationen (wenn beispielsweise Mitarbeiter versterben, den Rechnungshof verlassen oder nicht zur Arbeit erscheinen) zur Anwendung kommen soll, in denen die darin enthaltenen Informationen für die reibungslose Tätigkeit des Rechnungshofes erforderlich sind. Das vorgeschlagene Verfahren setzt voraus, dass die Person, welche die Informationen anfragt, ein Standardformular ausfüllt. Die Anfrage sollte eine ausführliche Begründung für den Zugang, den/die Namen der Dateien oder E-Mail-Konten und/oder den Gegenstand der Information beinhalten. Das Formular ist dem Beauftragten für Informationssicherheit bzw. in dessen Abwesenheit dem Beauftragten für physische Sicherheit zu übermitteln.

Zunächst erging ein Beratungersuchen an den EDSB, da dieses Verfahren **möglicherweise den Zugang zu vertraulichen Daten einschließt**. Der EDSB war in der Tat der Auffassung, dass das Verarbeitungsverfahren spezielle Risiken beinhaltet, die eine Meldung zur Vorabkontrolle erforderlich machten.

In seiner Stellungnahme vom 10. Januar 2010 (Fall 2009-0620) empfahl der EDSB dem Rechnungshof die Verabschiedung einer **spezifischen Rechtsgrundlage** für die Nutzung und Speicherung privater E-Mails und die Erarbeitung **klarer Nutzerleitlinien** für die Verwendung von Netzwerkressourcen und E-Mails.

### 2.3.3.7. Gehaltskürzungen bei Streiks – Europäische Zentralbank

Nach Maßgabe von Artikel 1.4 der Dienstvorschriften der Europäischen Zentralbank (EZB) haben die Mitarbeiter das Recht zu streiken. Artikel 1.4.5 bestimmt: ‚Sofern das Direktorium nichts anderes beschließt, sind die Gehaltszahlungen an die am Streik beteiligten Mitarbeiter um den der gesamten Dauer des Streiks entsprechenden Betrag zu kürzen‘. Darüber hinaus heißt es in den Dienstvorschriften, dass ‚gegen Mitarbeiter, die sich an einem Streik beteiligen, keine Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden, es sei denn, der betreffende Mitarbeiter ist für die oben erwähnten Mindestdienste herangezogen worden und hat diese nicht geleistet, um sich am Streik beteiligen zu können‘ (Artikel 1.4.7).

Soweit die Beteiligung an einem Streik automatisch eine Kürzung des Gehalts und anderer Zuwendungen zur Folge hat, unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Kürzung der Vorabkontrolle durch den EDSB, da sie Verarbeitungsvorgänge mit sich bringt, aufgrund deren Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag ausgeschlossen werden könnten.

Am 28. September 2010 legte der EDSB eine Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle (Fall 2009-0514) zu solchen Verarbeitungsverfahren vor, in der er Empfehlungen bezüglich der **Aufbewahrungsfristen** für alle im elektronischen Dokumenten- und Archivmanagementsystem der EZB gespeicherten Unterlagen sowie der den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellenden **Informationen** abgab.

### 2.3.3.8. Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung – Europäische Investitionsbank

Das Referat Betrugsbekämpfung (IG/IN) der Europäischen Investitionsbank (EIB) prüft Verdachtsmeldungen von rechtswidrigen Praktiken nach Maßgabe der einschlägigen Untersuchungsverfahren der EIB. Für seine Untersuchungen hat das Referat IG/IN innerhalb der EIB uneingeschränkter Zugang zu allen zweckdienlichen Informationen, Dokumenten und Daten bezüglich Mitarbeitern, einschließlich elektronischer Daten, wenn auch das Abfangen von Nachrichten oder Gesprächen nicht gestattet ist. Der Leiter des Referats IG/IN



Das Referat Betrugsbekämpfung der EIB untersucht Verdachtsmeldungen von rechtswidrigen Praktiken.

entscheidet darüber, ob eine Beschwerde oder Verdachtsmeldung begründet war, und verweist den Fall an die zuständigen Stellen innerhalb und/oder außerhalb der EIB, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen können. Stellt das IG/IN nach einer angemessenen Untersuchung fest, dass eine Beschwerde oder Verdachtsmeldung nicht begründet war, dokumentiert es die Ergebnisse in einer Aktennotiz und schließt den Fall ab.

Der EDSB nahm eine Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle (Fall 2009-0459) zu den mit solchen Untersuchungen verbundenen Datenverarbeitungsverfahren an, in der er der EIB empfahl, die **Rechtsgrundlage** dieser Untersuchungen zu prüfen, ein **förmliches Protokoll für die Durchführung computerforensischer** Untersuchungen festzulegen, die Aufbewahrungsfristen zu harmonisieren und den betroffenen Personen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### *2.3.3.9. Empirische Analyse des Zusammenhangs zwischen Arbeitssystemvariablen und der Entscheidungsfindung – Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt*

Die Vorabkontrolle (Fall 2010-0468) hatte die Datenschutzaspekte einer vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) durchgeführten Untersuchung mit dem Titel „Empirische Analyse des Zusammenhangs zwischen Arbeitssystemvariablen und der Entscheidungsfindung“ zum Gegenstand. Die Analyse wurde damit begründet, dass sie für die Ermittlung vergleichbarer Stellenprofile und die Entwicklung optimaler Verfahren für das Personalmanagement im Hinblick auf das Management dieser Profile hilfreich sei. Zusätzlich zu dem praktischen Nutzen für das HABM diene das Projekt ebenfalls zusätzlichen wissenschaftlichen Zwecken, da der für die Untersuchung zuständige Analytiker beabsichtigte, die von ihm ermittelten Ergebnisse (nach sorgfältiger Überarbeitung zum Schutz der Privatsphäre der Untersuchungsteilnehmer) im Rahmen einer Dissertation zu veröffentlichen. Der EDSB gab eine Reihe von Empfehlungen ab, insbesondere zur Aufbewahrung der Daten, zu Übermittlungen an Dritte und zur Information der betroffenen Personen.

Der EDSB empfahl, zum Ende des Aufbewahrungszeitraums (2011) alle personenbezogenen Daten vom Server des HABM zu löschen. Darüber hinaus forderte der EDSB den Analytiker auf, im Hinblick auf die Aufbewahrung von Mikrodaten für etwaige künftige Forschungszwecke sowie auf die Übermittlung von Mikrodaten an Dritte die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, um die Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich Notwendigkeit, Zweckbestimmung und Vertraulichkeit zu gewährleisten.

### 2.3.3.10. Zentrale Ausschlussdatenbank – Europäische Kommission

Zum Schutz der finanziellen Interessen der Organe und Einrichtungen sowie auf der Grundlage der Haushaltsordnung verarbeitet die Europäische Kommission Daten, die in einer zentralen Ausschlussdatenbank enthalten sind. Solche Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet und verwendet werden, Rechtsträger, die eine Gefahr für die finanziellen Interessen Europas darstellen, von Auftrags- oder Zuschussvergabeverfahren auszuschließen, die mit Mitteln der EU oder des Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden.

Der EDSB führte seine Analyse (Fall 2009-0681) von Beginn an in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit dem betreffenden Organ durch.

Der EDSB kam zu dem Schluss, es gebe keinerlei Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung zum Datenschutz verletzt würden. Jedoch empfahl er sicherzustellen, dass die Anforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen Vorabinformationen für Bewerber, Bieter und Finanzhilfeantragsteller enthalten.

### 2.3.3.11. Gemeinsame Rückführungsaktionen – FRONTEX

Am 26. April 2010 nahm der EDSB eine Stellungnahme (Fall 2009-0281) zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch FRONTEX im Zusammenhang mit der „Erhebung von Namen und bestimmten anderen relevanten Daten von Rückzuführenden für gemeinsame Rückführungsaktionen“ an. Zweck der Verarbeitung ist die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Rückführungsaktionen, die von

FRONTEX unterstützt werden, um Fluggesellschaften Passagierlisten bereitstellen zu können und u. a. die Zahl und Identität der rückzuführenden Personen, die mit diesen Personen verbundenen Risiken, die Risiken für die Sicherheit der gemeinsamen Rückführungsaktion sowie den Gesundheitszustand der zurückzuführenden Personen zu kennen, um eine angemessene medizinische Versorgung während der gemeinsamen Rückführungsaktion zu gewährleisten.

FRONTEX setzte den EDSB davon in Kenntnis, dass zwar bisher für operative Tätigkeiten keine personenbezogenen Daten verarbeitet worden seien, dies jedoch in naher Zukunft notwendig werde, um: 1) die Aufgabe der Agentur im Rahmen der gemeinsamen Rückführungsaktionen besser zu erfüllen und auszubauen; 2) einen organisierenden Mitgliedstaat/assoziierten Schengen-Staat bei der Zusammenstellung von Passagierlisten und bei deren Aktualisierung zu unterstützen; 3) ständig den Überblick darüber zu haben, welche teilnehmenden Mitgliedstaaten/assoziierten Schengen-Staaten dem organisierenden Staat die erforderlichen Daten übermittelt haben (oder nicht); 4) die Wirksamkeit und Effizienz der von FRONTEX bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen geleisteten Unterstützung zu erhöhen.

**Besondere Aufmerksamkeit widmete der EDSB der Rechtsgrundlage der Verarbeitung.** Der EDSB erkannte an, dass eine gewisse Verarbeitung personenbezogener Daten für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Agentur im Kontext der gemeinsamen Rückführungsaktionen nötig sei; in diesem Fall sei die Agentur als für die Verarbeitung Verantwortlicher zu betrachten. Aufgrund der Sensibilität der Daten und der betroffenen Aktivitäten, die sich auf eine gefährdete Personengruppe beziehen, war er jedoch der Ansicht, Artikel 9 der FRONTEX-Verordnung („Zusammenarbeit bei der Rückführung“) und Artikel 5 Buchstabe a der Datenschutzverordnung könnten nur als vorläufige Rechtsgrundlage für die Verarbeitungstätigkeit dienen, bezüglich derer eine eingehende Prüfung der Notwendigkeit einer spezifischeren Rechtsgrundlage vorzunehmen sei.

Darüber hinaus forderte der EDSB FRONTEX auf, die notwendigen **Verfahren für die Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen** einzuführen und der **Informationspflicht** vor der Durchführung der Verarbeitungstätigkeit nachzukommen.

### 2.3.4. Konsultationen bezüglich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle

Die bloße Möglichkeit, dass **sensible Daten** vorliegen, bedingt nicht automatisch eine Vorabkontrolle. Dennoch sollte im Falle der Verarbeitung sensibler Daten wie beispielsweise von gesundheitsbezogenen Daten oder Daten über straf- bzw. zivilrechtliche Delikte, besonderes Augenmerk auf die Einführung geeigneter Schutzmaßnahmen im Einklang mit Artikel 22 der Verordnung gelegt werden.

In Zweifelsfällen können die Organe und Einrichtungen der EU den EDSB bezüglich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle konsultieren. Im Jahr 2010 gingen beim EDSB sechs solche Konsultationsersuchen von behördlichen Datenschutzbeauftragten ein.

Der EDSB befasste sich unter anderem mit den Auswahlverfahren für Führungskräfte, den Listen der an Veranstaltungen der Organe teilnehmenden Mitglieder von Vereinigungen, den Verarbeitungsverfahren einer Personalvertretung und einer Strategie zur Weiterbildung der Mitarbeiter.

### 2.3.5. Meldungen, denen keine Vorabkontrolle folgte oder die zurückgezogen wurden

Im Jahr 2010 wurde in acht Fällen nach sorgfältiger Analyse eine Vorabkontrolle für nicht erforderlich gehalten. In solchen Fällen (auch bezeichnet als „Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen“) kann der EDSB dennoch Empfehlungen abgeben. Darüber hinaus wurden drei Meldungen zurückgezogen, eine Meldung wurde ersetzt.

In einem Fall, der die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Weiterbildung von Mitarbeitern zum Gegenstand hatte (Fall 2010-0638), legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Rahmen der Meldung weitere Informationen vor, die klarstellten, dass die erhobenen Daten in erster Linie Statistiken betrafen und lediglich der Qualitätssicherung im Zuge der Weiterbildungsstrategie der EFSA dienen sollten. Zwar könnten auch Daten über die Bewertung der Ausbilder erhoben werden, jedoch hatte der erstellte Bericht nicht die Beurteilung einzelner Ausbilder zum Zweck. Anhand dieser Informationen kam der EDSB zu dem Schluss, dass die in dieser Meldung angeführte Verarbeitung nicht der Vorabkontrolle unterliegt.

### 2.3.6. Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle

*Der EDSB schließt Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle in der Regel mit der Erklärung ab, dass die Verarbeitung nicht gegen die Verordnung verstößt, sofern bestimmte Empfehlungen umgesetzt werden. Empfehlungen werden auch abgegeben, wenn ein Fall daraufhin geprüft wird, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist, und sich zeigt, dass bei einigen kritischen Aspekten Korrekturen vorgenommen werden sollten. Kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen Empfehlungen nicht nach, kann der EDSB die ihm nach Maßgabe von Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übertragenen Befugnisse ausüben.*

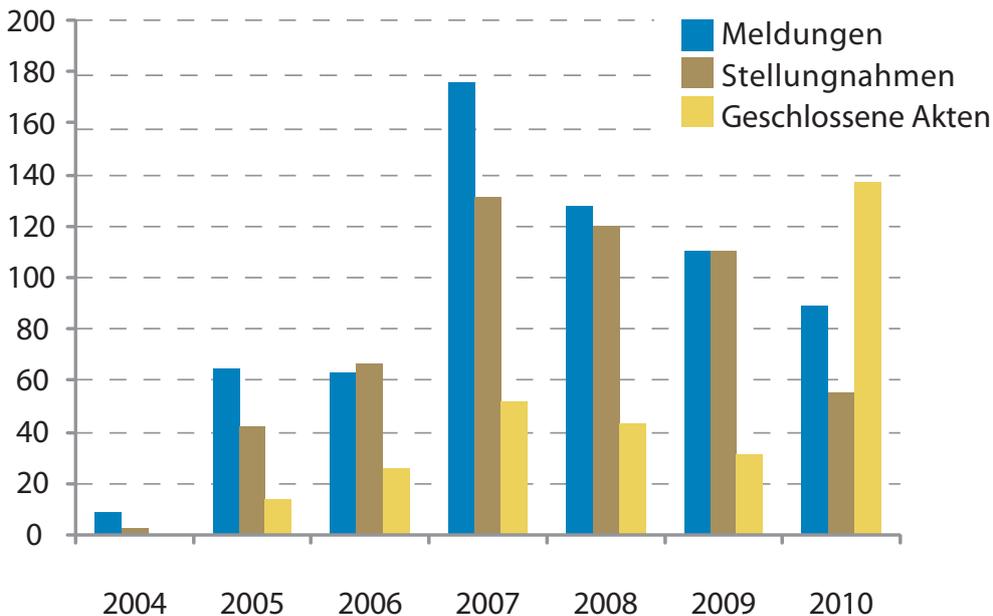
Bisher sind die Organe und Einrichtungen den Empfehlungen des EDSB stets bereitwillig gefolgt, und es waren keine Durchführungsbeschlüsse erforderlich. In dem förmlichen Schreiben, das mit seinen Stellungnahmen übermittelt wird, verlangt der EDSB, dass ihm die Organe und Einrichtungen innerhalb von drei Monaten mitteilen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergriffen haben.

Nach Auffassung des EDSB ist diese Weiterverfolgung **für die Gewährleistung der uneingeschränkten Einhaltung** der Verordnung **von ausschlaggebender Bedeutung**. Im Einklang mit seinem kürzlich veröffentlichten Strategiepapier zur „Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“ geht der EDSB davon aus, dass die betreffenden Organe und Einrichtungen über die Umsetzung der von ihm abgegebenen Empfehlungen Rechenschaft ablegen. Das bedeutet, sie müssen für diese Umsetzung verantwortlich sein und dies gegenüber dem EDSB belegen können. Kommt ein Organ oder eine Einrichtung den Empfehlungen nicht nach, kann der EDSB Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen.

### 2.3.7. Fazit

Die 55 Stellungnahmen des EDSB vermittelten wertvolle Einblicke in die Verarbeitungen bei den europäischen Verwaltungen und gaben dem EDSB die Gelegenheit, sein Fachwissen auszubauen und allgemeine Orientierungsleitlinien in bestimmten Bereichen vorzugeben, wie beispielsweise im Hinblick auf vielen Organen und Einrichtungen gemeinsame Verwaltungsverfahren. Besonders

## Situation im Vergleich



deutlich zeigt sich dies bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren (siehe Abschnitt 2.7, Thematische Leitlinien). Der EDSB wird auch künftig solche Leitlinien für Organe und Agenturen bereitstellen und für eine weitere Vereinfachung des Meldeverfahrens für die Agenturen Sorge tragen.

Da die meisten Organe mittlerweile alle bestehenden Verarbeitungen im Rahmen ihrer Standardverfahren gemeldet haben, gingen beim EDSB im Jahr 2010 zahlreiche Meldungen über Verarbeitungen im Zusammenhang mit Kern-tätigkeiten bestimmter Organe oder Agenturen ein.

Bei der Weiterverfolgung seiner Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen hat der EDSB einen wichtigen Meilenstein erreicht, da im Jahr 2010 137 Fälle abgeschlossen wurden. Der EDSB wird die Folgemaßnahmen auch weiterhin sorgfältig beobachten, um sicherzustellen, dass die Organe und Agenturen die von ihm abgegebenen Empfehlungen zügig und in zufriedenstellender Weise umsetzen.

## 2.4. Beschwerden

### 2.4.1. Mandat des EDSB

*Zu den wichtigsten Aufgaben des EDSB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gehört, dass er „[Beschwerden] hört und prüft“ und „von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durchführt“ (Artikel 46).*

Grundsätzlich kann eine Beschwerde von einer Einzelperson nur bei einem mutmaßlichen Verstoß gegen ihre Rechte betreffend den Schutz ihrer personenbezogenen Daten vorgebracht werden. Lediglich EU-Beamte und -Bedienstete können unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer direkt von der Datenverarbeitung betroffen ist oder nicht, einen mutmaßlichen Verstoß beanstanden. Auch das Statut der Beamten der Europäischen Union gestattet die Einreichung einer Beschwerde beim EDSB (Artikel 90b).



Jeder Bürger hat das Recht, sich beim EDSB über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung zu beschweren.

Nach der Verordnung kann der EDSB nur Beschwerden prüfen, die von **natürlichen Personen** eingereicht werden. Beschwerden, die von Unternehmen oder anderen juristischen Personen eingereicht werden, sind nicht zulässig.

Beschwerdeführer müssen ferner ihren Namen angeben, sodass anonyme Anfragen nicht als „Beschwerden“ behandelt werden. Anonyme Angaben können jedoch im Rahmen eines anderen Verfahrens (z. B. einer selbst eingeleiteten Untersuchung oder eines Ersuchens um Übermittlung einer Meldung bezüglich einer Datenverarbeitung und dergleichen) berücksichtigt werden.

**Eine Beschwerde beim EDSB darf nur die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.** Der EDSB befasst sich nicht mit allgemeinen Missständen in der Verwaltungstätigkeit, der inhaltlichen Änderung von Dokumenten, die ein Beschwerdeführer anzufechten wünscht, oder der Gewährung von Schadensersatzzahlungen.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, gegen die eine Beschwerde eingelegt wird, muss es sich um eine Tätigkeit **eines Organs oder einer Einrichtung der EU** handeln. Im Übrigen ist der EDSB keine Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der nationalen Datenschutzbehörden.

*Ein Mitarbeiter der Europäischen Kommission war mit dem Inhalt des von seinen Vorgesetzten verfassten Beurteilungsberichts nicht einverstanden. Er ersuchte den EDSB, die Kommission anzuweisen, den Bericht zu korrigieren, da er seine personenbezogenen Daten enthalte. Der EDSB folgte der Argumentation des Beschwerdeführers nicht. Selbst wenn es sich bei Beurteilungsdaten um personenbezogene Daten handelt, so sind sie doch definitionsgemäß das Ergebnis subjektiver Bewertungen, die nicht automatisch auf der Grundlage der Datenschutzbestimmungen berichtigt werden können. Um die Einbeziehung von Daten anzufechten, sollte ein spezielles Verfahren angewandt werden, das für die Beanstandung des Inhalts von Beurteilungsberichten konzipiert ist.*

## 2.4.2. Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden

Der EDSB bearbeitet Beschwerden nach Maßgabe des bestehenden Rechtsrahmens, der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts und der für alle Organe und Einrichtungen der EU geltenden guten Verwaltungspraxis. Im Dezember 2009 verabschiedete der EDSB einen **internen Leitfaden**, der den Mitarbeitern Leitlinien für die Bearbeitung von Beschwerden an die Hand geben soll. Ferner führte der EDSB im Jahr 2009 ein **statistisches Instrument** zur Überwachung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Beschwerden ein, das insbesondere zur Überwachung der Fortschritte in bestimmten Fällen dienen soll.

In allen Phasen der Bearbeitung einer Beschwerde hält sich der EDSB an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit. Unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung führt er angemessene Maßnahmen durch, bei denen er Folgendes in Betracht zieht:

- die Art und Schwere des behaupteten Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen;
- die Höhe des Schadens, den eine oder mehrere betroffene Personen als Folge des Verstoßes erlitten haben können;

*In einer Anfrage an den EDSB erkundigte sich eine Bewerberin eines laufenden Einstellungsverfahrens, ob man ihr Zugang zu personenbezogenen Daten anderer Bewerber dieses Verfahrens gewähren müsse oder ob ihr dies unter Berufung auf den Datenschutz verweigert werden könne. Der EDSB bezog hierzu keine Position, da die Frage insofern hypothetisch war, als die betreffende Einrichtung der EU bis dato den Zugang zu den angeforderten Informationen noch nicht verweigert und somit den Datenschutz noch nicht als Grund für die Verweigerung angeführt hatte.*

Beschwerden, die **offenkundig unbedeutende** Tatsachen vorbringen oder deren Untersuchung **unverhältnismäßige Anstrengungen** erfordern würde, werden nicht weiter verfolgt. Der EDSB kann nur Beschwerden prüfen, die einen **tatsächlichen oder potenziellen** und nicht nur rein hypothetischen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Dabei prüft er unter anderem, welche alternativen Möglichkeiten zur Klärung der betreffenden Frage durch den Beschwerdeführer oder den EDSB bestehen. So kann der EDSB beispielsweise sowohl eine Untersuchung aus eigener Initiative zu einem allgemeinen Problem einleiten als auch eine Untersuchung zu einem von dem Beschwerdeführer

- die potenzielle gesamte Tragweite des Falles in Bezug auf sonstige berührte öffentliche und/oder private Interessen;
- die Wahrscheinlichkeit, dass eine Zuwiderhandlung nachgewiesen werden kann;
- den genauen Zeitpunkt der Vorkommnisse, jede Verhaltensweise, die keine Auswirkungen mehr zu verzeichnen hat, die Beseitigung solcher Auswirkungen oder eine geeignete Garantie für deren Beseitigung.

Jede beim EDSB eingegangene Beschwerde wird sorgfältig geprüft. Die Vorabprüfung einer Beschwerde dient im Besonderen der Feststellung, ob eine Beschwerde die Voraussetzungen für eine weitergehende Untersuchung erfüllt, und ferner, ob es ausreichende Gründe für eine Untersuchung gibt.

Eine Beschwerde, die **nicht in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich des EDSB fällt**, wird für unzulässig erklärt, und der Beschwerdeführer wird hiervon in Kenntnis gesetzt. In solchen Fällen kann der EDSB dem Beschwerdeführer gegebenenfalls empfehlen, sich in der Angelegenheit an eine andere zuständige Stelle zu wenden (z. B. den Gerichtshof, den Bürgerbeauftragten, einzelstaatliche Datenschutzbehörden usw.).

vorgebrachten Einzelfall durchführen. In diesen Fällen wird der Beschwerdeführer über alle verfügbaren Verfahrensweisen unterrichtet.

Die Beschwerde ist grundsätzlich **unzulässig**, wenn sich der Beschwerdeführer **nicht zuerst an das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung gewandt hat**, um Abhilfe zu schaffen. Falls sich der Beschwerdeführer nicht an das Organ oder die Einrichtung gewandt hat, sollte er dem EDSB hinreichende Gründe dafür nennen, warum er dies unterlassen hat.

Wenn die Angelegenheit bereits von Verwaltungsstellen geprüft wird, d. h. eine interne Untersuchung

durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung im Gange ist, ist die Beschwerde grundsätzlich zulässig. Der EDSB kann jedoch auf der Grundlage der besonderen Sachlage des jeweiligen Falles entscheiden, die Ergebnisse dieser Verwaltungsverfahren abzuwarten, bevor er eine Untersuchung einleitet. Demgegenüber wird die Beschwerde für unzulässig erklärt, wenn die gleiche Angelegenheit (der gleiche Sachverhalt) bereits von einem Gericht geprüft wird.

Um eine einheitliche Behandlung von Beschwerden im Hinblick auf den Datenschutz zu gewährleisten und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, haben der **Europäische Bürgerbeauftragte** und der EDSB im November 2006 eine Vereinbarung unterzeichnet. Darin heißt es unter anderem, dass eine Beschwerde, die bereits untersucht wurde, nicht durch ein anderes Organ oder eine andere Einrichtung wieder aufgenommen werden sollte, sofern keine bedeutenden neuen Erkenntnisse unterbreitet werden.

Bezüglich der geltenden **Fristen** ist eine Beschwerde beim EDSB grundsätzlich unzulässig, wenn der beanstandete Sachverhalt mindestens

zwei Jahre zurückliegt. Die Zweijahresfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

Wird eine Beschwerde als zulässig erachtet, leitet der EDSB **eine Untersuchung** ein. Diese Untersuchung umfasst ein Auskunftsgesuch an das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung, eine Überprüfung relevanter Unterlagen, ein Treffen mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, eine Inspektion vor Ort usw. Der EDSB ist befugt, von dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung Zugang zu allen personenbezogenen Daten und zu allen für die Untersuchung erforderlichen Informationen zu verlangen. Zudem kann er Zugang zu allen Räumlichkeiten erhalten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung seine/ihre Tätigkeiten ausübt.

Am Ende der Untersuchung wird dem Beschwerdeführer wie auch dem für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen eine **Entscheidung** zugesandt. In seiner Entscheidung legt der Europäische Datenschutzbeauftragte seinen

*Im Jahr 2009 fochten in zwei Fällen Beschwerdeführer Entscheidungen des EDSB vor dem Gericht an (Rechtssachen T-164/09 und T-193/09). Im ersten Fall stellte das Gericht fest, es bestehe kein Anlass mehr, über die Entscheidung des EDSB zu befinden, da diese gegenstandslos geworden sei. Was den zweiten Fall betrifft, so wurde der vom Beschwerdeführer eingereichte Antrag auf Prozesskostenhilfe durch das Gericht abgelehnt. Den Gegenstand der Rechtssache erörterte das Gericht nicht.*

Standpunkt zu einer etwaigen Verletzung der Datenschutzbestimmungen durch das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung dar. Die **Befugnisse des EDSB** sind umfassend: So kann er die betroffenen Personen lediglich beraten, den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder warnen, aber auch die Verarbeitung von Daten verbieten oder in der jeweiligen Sache den Gerichtshof anrufen.

Jede betroffene Partei kann innerhalb eines Monats ab dem Tag der Entscheidung den EDSB um eine **Überprüfung** seiner Entscheidung ersuchen. Betroffene Parteien können auch direkt beim Gerichtshof gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

### 2.4.3. Vertraulichkeitsgarantie für die Beschwerdeführer

*Der EDSB erkennt an, dass einige Beschwerdeführer ihre berufliche Laufbahn riskieren, wenn sie Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen melden, und dass den Beschwerdeführern und Hinweisgebern, die dies wünschen, daher **Vertraulichkeit** zuzusichern ist. Andererseits hat sich der EDSB dazu verpflichtet, auf **transparente Weise** zu arbeiten und zumindest die Grundzüge seiner Entscheidungen zu veröffentlichen. Die internen Verfahren des EDSB spiegeln diese schwierige Gratwanderung wider.*

Beschwerden werden in aller Regel vertraulich behandelt. **Vertrauliche Behandlung** bedeutet, dass personenbezogene Daten nicht an Personen außerhalb des EDSB weitergegeben werden. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung zu gewährleisten, kann es jedoch notwendig sein, die relevanten Dienststellen des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung und beteiligte Dritte über den Inhalt der Beschwerde und die Identität des Beschwerdeführers zu informieren. Der EDSB nimmt außerdem den behördlichen Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Organs bzw. der jeweiligen Einrichtung beim gesamten Schriftwechsel zwischen dem EDSB und dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung mit auf den Verteiler.

Wenn der Beschwerdeführer gegenüber dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten oder Dritten seine **Anonymität** wahren möchte, wird er aufgefordert, seine Gründe hierfür zu erläutern. Der EDSB analysiert daraufhin die Argumente des Beschwerdeführers und prüft die Auswirkungen auf die Durchführbarkeit der anschließenden Untersuchung durch den EDSB. Entscheidet der EDSB, dass er die Anonymität des Beschwerdeführers nicht gewährleisten will, so erläutert er seine Beweggründe hierfür und fragt den Beschwerdeführer, ob er damit einverstanden ist, dass der EDSB die Beschwerde untersucht, ohne seine Anonymität zu gewährleisten, oder ob er die Beschwerde lieber zurückziehen möchte. Entscheidet sich der Beschwerdeführer dazu, die Beschwerde zurückzuziehen, wird das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung nicht über das Vorliegen der Beschwerde in Kenntnis gesetzt. In einem solchen Fall kann der EDSB andere Schritte in Bezug auf diese Angelegenheit ergreifen, ohne das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung über die Beschwerde in Kenntnis zu setzen. So kann er etwa aus eigener Initiative eine Untersuchung einleiten oder um die Meldung einer Datenverarbeitung ersuchen.

Bei Beendigung einer Untersuchung bleiben grundsätzlich alle **mit der Beschwerde in Zusammenhang stehenden Dokumente**, einschließlich der endgültigen Entscheidung, vertraulich. Sie werden weder in vollständiger Form veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben. Der EDSB kann jedoch auf seiner Webseite und in seinem Jahresbericht eine anonymisierte Zusammenfassung der Beschwerde in einer Form veröffentlichen, die keine Identifizierung des Beschwerdeführers oder beteiligter Dritter zulässt. Bei wichtigen Fällen kann

der EDSB auch entscheiden, die endgültige Entscheidung in vollem Umfang zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung muss in einer Form erfolgen, die etwaige Anträge eines Beschwerdeführers auf Vertraulichkeit berücksichtigt und daher keine Identifizierung des Beschwerdeführers oder anderer beteiligter Personen zulässt.

## 2.4.4. Behandelte Beschwerden im Jahr 2010

### 2.4.4.1. Anzahl der Beschwerden

Im Jahr 2010 nahm die Komplexität der vom EDSB entgegengenommenen Beschwerden zu, wenn auch ihre Zahl zurückging. **Im Jahr 2010 gingen beim EDSB 94 Beschwerden ein** (ein Rückgang um 15 % gegenüber 2009). Davon waren **69 Beschwerden unzulässig**, in den meisten Fällen, weil sie sich auf die Verarbeitung von Daten auf einzelstaatlicher Ebene bezogen und nicht etwa auf eine Verarbeitung durch ein Organ oder eine Einrichtung der EU.

Die verbleibenden 25 Beschwerden erforderten eine eingehendere Untersuchung (ein Rückgang um 41 % gegenüber dem Vorjahr). Darüber hinaus befanden sich 18 zulässige Beschwerden, die in früheren Jahren eingereicht worden waren (16 im Jahr 2009 und zwei im Jahr 2008), im Jahr 2010 noch in der Untersuchungs- oder Prüfphase.

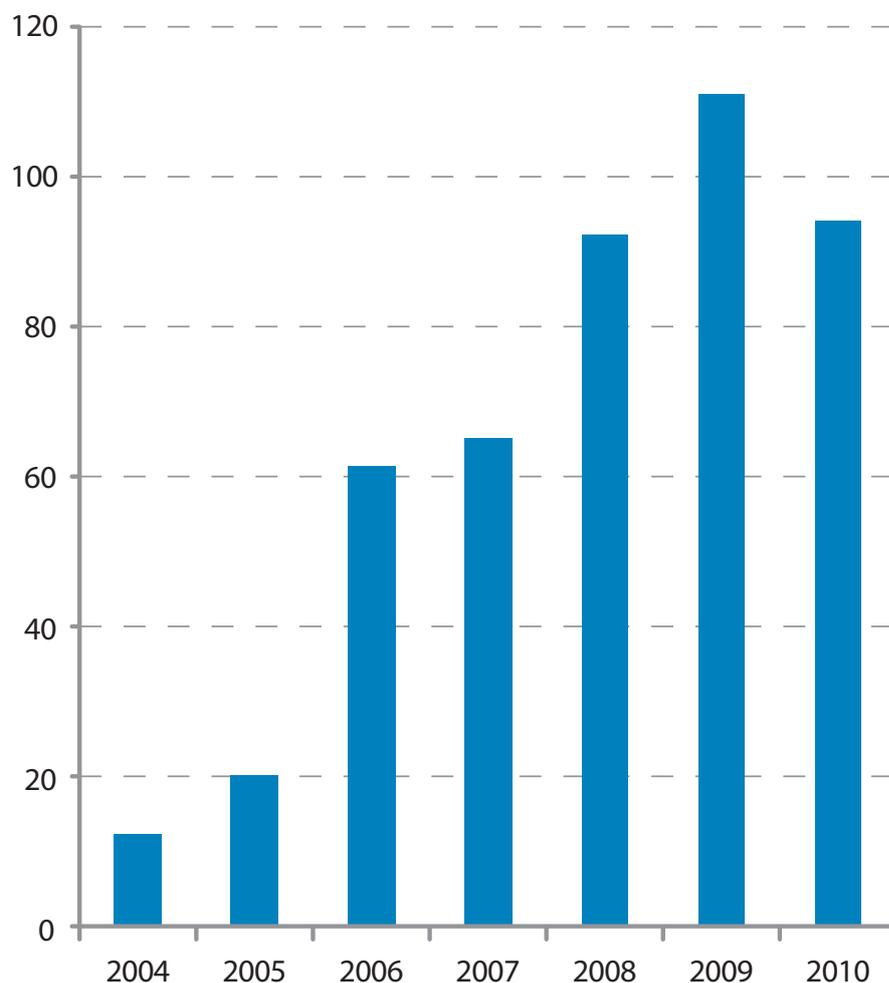
### 2.4.4.2. Beschwerdeführer

Von den 94 eingegangenen Beschwerden wurden 17 (18 %) von Bediensteten der Organe oder Einrichtungen der EU eingereicht, einschließlich ehemaliger Bediensteter und Stellenbewerbern. Bei den übrigen 77 Beschwerden stand der Beschwerdeführer offenbar in keinerlei Beschäftigungsverhältnis zur EU-Verwaltung.

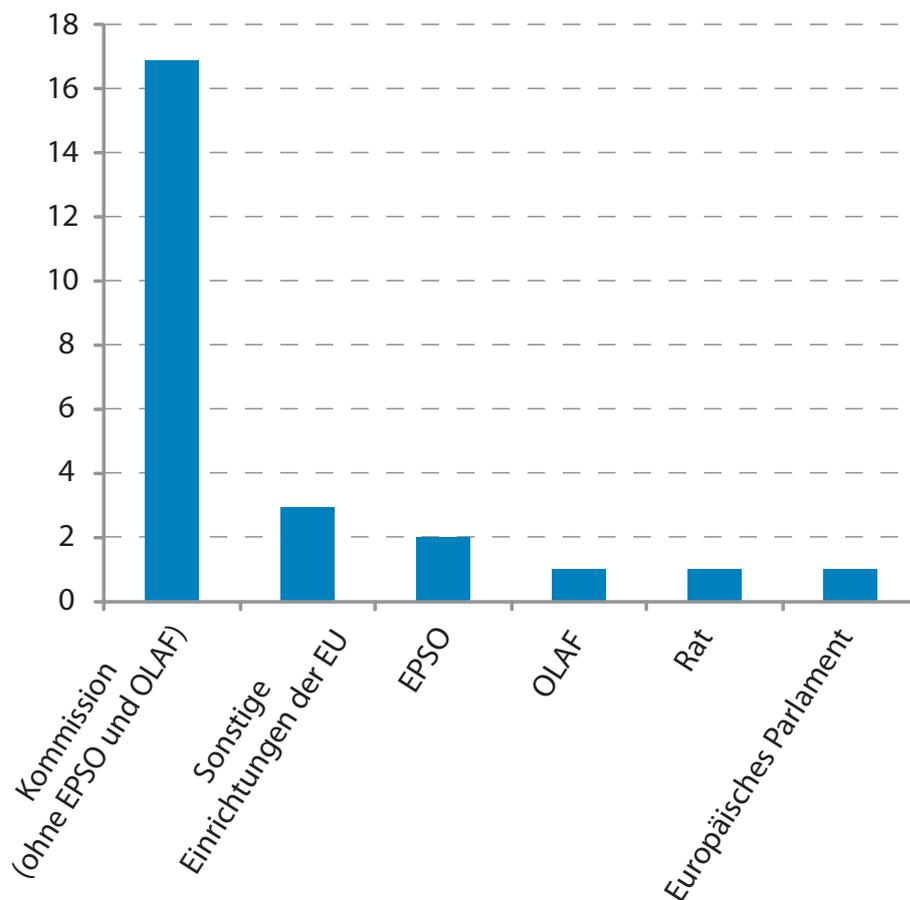
### 2.4.4.3. Von Beschwerden betroffene Einrichtungen

Von den 2010 eingereichten zulässigen Beschwerden war die Mehrzahl (80 %) gegen die **Europäische Kommission, einschließlich OLAF und EPSO**, gerichtet. Dies war zu erwarten, da die Kommission mehr Verarbeitungen personenbezogener Daten vornimmt als andere Organe und Einrichtungen der EU. Die relativ hohe Zahl der Beschwerden in Bezug auf OLAF und EPSO lässt sich durch die Art der Tätigkeiten erklären, die von diesen Einrichtungen ausgeübt werden.

Zahl der eingegangenen Beschwerden (Entwicklung 2004 bis 2010)



## Betroffene Organe und Einrichtungen der EU



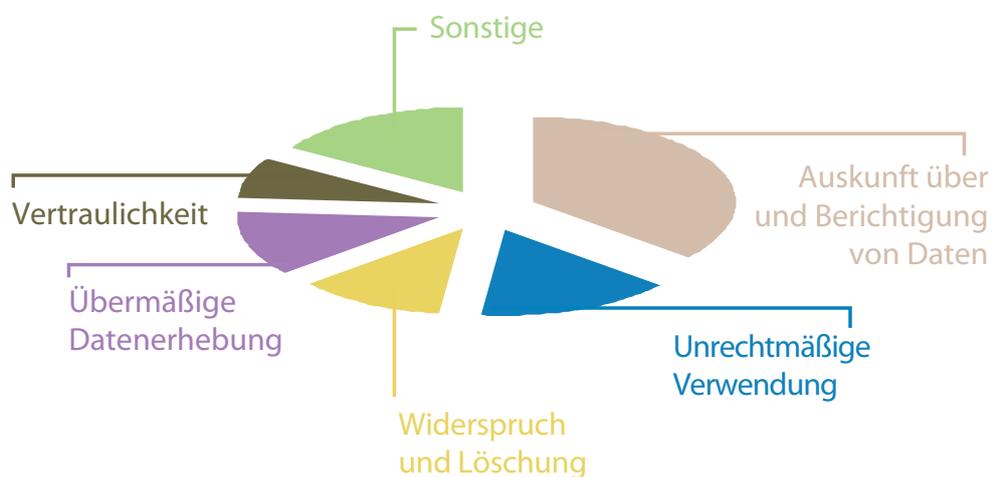
### 2.4.4.4. Sprache der Beschwerden

Die meisten Beschwerden wurden auf Englisch (44 %) oder Deutsch (33 %) eingereicht; weniger häufig verwendet wurde Französisch (15 %). Beschwerden in anderen Sprachen kamen vergleichsweise selten vor (8 %).

### 2.4.4.5. Art der mutmaßlichen Verstöße

Im Jahr 2010 brachten die Beschwerdeführer in erster Linie die folgenden Verstöße vor:

### Art der mutmaßlichen Verstöße



- Verstöße gegen die Rechte der betroffenen Personen, wie beispielsweise gegen das Recht auf Auskunft und Berichtigung (36 %) oder das Recht auf Widerspruch und Löschung (12 %);
- unrechtmäßige Verwendung (16 %) oder übermäßige Erhebung personenbezogener Daten (12 %), Verstöße gegen die Vertraulichkeit (8 %).

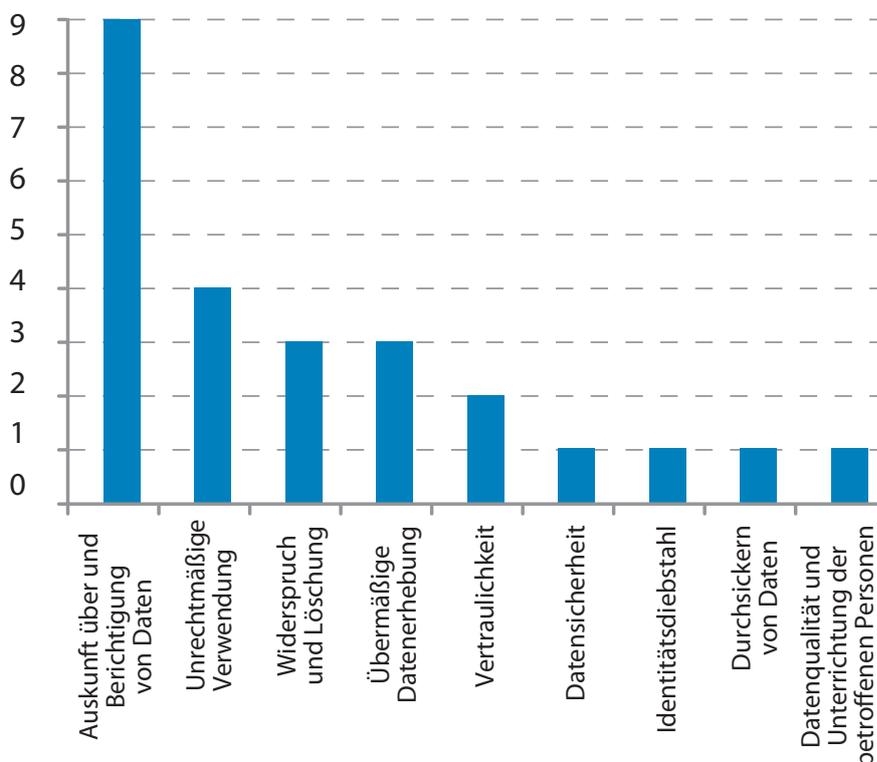
Datenqualität und der Unterrichtung der betroffenen Personen (4 %) geltend gemacht.

#### 2.4.4.6. Ergebnisse der Untersuchungen des EDSB

In elf der im Jahr 2010 untersuchten Fälle stellte der EDSB keinen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen fest.

Weniger häufig wurden Verstöße im Zusammenhang mit der Datensicherheit (4 %), Identitätsdiebstahl (4 %), dem Durchsickern von Daten (4 %), der

Ergebnisse der Untersuchungen des EDSB



*Der EDSB erhielt eine Beschwerde bezüglich des Zugangs eines Bediensteten zur eigenen Krankenakte beim ärztlichen Dienst eines Organs. Der EDSB stellte fest, nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen sei der für die Verarbeitung Verantwortliche durch das Auskunftsrecht nicht verpflichtet, die Originalkrankenakte zu übermitteln. In der Praxis bedeute dieses Recht vielmehr, dass die betroffene Person die Möglichkeit haben müsse, Einsicht in ihre Akte zu nehmen (persönlich oder in bestimmten Fällen mittelbar über einen Arzt) und / oder Kopien davon zu erhalten. Im Hinblick auf das Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten unterstrich der EDSB, dass sich die Verpflichtung zur Berichtigung medizinischer Daten ausschließlich auf Sachverhaltsdaten erstrecke, nicht aber auf gesundheitsbezogene Beurteilungen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sei somit nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen nicht verpflichtet, die Schlussfolgerung eines konkreten medizinischen Berichts zu ändern. In einem solchen Kontext könne aufgrund des Rechts auf Berichtigung der Daten die Möglichkeit bestehen, den Bericht eines anderen Arztes in die Akte aufnehmen zu lassen, der eine abweichende Beurteilung enthält. Daher kam der EDSB in diesem Fall zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen stattgefunden habe.*

In zehn anderen Fällen hingegen wurden Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt und es wurden

Empfehlungen ausgesprochen, die sich an die für die Verarbeitung Verantwortlichen richteten.

*Der EDSB erhielt eine Beschwerde über die Veröffentlichung sehr sensibler personenbezogener Daten im Amtsblatt der Europäischen Union und in einem Sitzungsprotokoll des Europäischen Parlaments. Nach einer Untersuchung der Angelegenheit befand der EDSB, sowohl die Meinung des Mitglieds des Europäischen Parlaments als auch die politische Botschaft der schriftlichen Erklärung hätten auch ohne Offenlegung der Identitäten der betreffenden Personen wirksam vermittelt werden können. Der EDSB forderte die Löschung der Namen der von dem Parlamentsmitglied aufgeführten Personen aus der schriftlichen Erklärung und jedem anderen Medium. Zudem verlangte er die Einrichtung eines förmlichen und wirksamen Verfahrens, um sicherzustellen, dass in den endgültigen Fassungen der im Amtsblatt und auf der Webseite des Europäischen Parlaments veröffentlichten Dokumente die von den für die Erstellung der Dokumente verantwortlichen Dienststellen vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden.*

*Beim EDSB ging eine Beschwerde über die Offenlegung der Personalnummern der Mitarbeiter einer Agentur gegenüber allen Nutzern durch die internen E-Mail-Adressen der Agentur ein. Zweck der betreffenden Verarbeitung war die an alle Mitarbeiter gerichtete Aufforderung, mit der Sicherheitsabteilung der Agentur einen Fototermin zu vereinbaren. Der EDSB befand, für diesen Zweck wäre es vollkommen ausreichend gewesen, eine Liste zu verschicken, die lediglich Vor- und Nachnamen aller betroffenen Personen enthält. Die Personalnummer auf dieser Liste sei irrelevant und im Hinblick auf den besagten Zweck überflüssig gewesen. Ihre Nennung stelle somit einen Verstoß gegen Artikel 4 der Verordnung dar. Der EDSB forderte die Agentur auf, ihre mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten betrauten Mitarbeiter förmlich anzuweisen, bei der Versendung interner oder externer Sammelmails mit personenbezogenen Daten eine gezielte Auswahl zu treffen und besondere Sorgfalt walten zu lassen, um sicherzustellen, dass nur Daten einbezogen werden, die für den Zweck der Nachricht erforderlich sind.*

*Ein Bediensteter beschwerte sich über die verdeckte Videoüberwachung in seinem Organ. Insbesondere zweifelte er die Rechtmäßigkeit des Einsatzes einer Videokamera an, die ihn ohne sein Wissen beim Betreten des Büros seines Vorgesetzten in dessen Abwesenheit aufzeichnete. Der EDSB befand, das Organ habe nicht nachgewiesen, dass es eine Rechtsgrundlage gebe, welche die Möglichkeit derartiger in hohem Maße die Privatsphäre verletzender Maßnahmen ausdrücklich gestatte und spezifische Bedingungen und Datenschutzgarantien vorsehe. Ohne eine solche transparente Rechtsgrundlage und ohne ein strukturiertes Konzept sei die Verhältnismäßigkeit einer verdeckten Videoüberwachung zweifelhaft. Infolgedessen forderte der EDSB das Organ auf, erneut zu prüfen, ob man dort auch künftig von einer verdeckten Überwachung Gebrauch machen wolle, und falls dem so sei, dem EDSB die diesbezüglichen Pläne zur Vorabkontrolle vorzulegen.*

#### 2.4.5. Weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden

Der EDSB beabsichtigt, auf seiner Webseite ein **Online-Beschwerdeformular** bereitzustellen, um das Verfahren der Einreichung von Beschwerden zu vereinfachen und die Bearbeitung der Beschwerden durch die Dienststellen des EDSB zu beschleunigen (siehe Abschnitt 5.6.1). Eine

vorläufige Fassung dieses Formulars ist seit Anfang 2010 auf der Webseite des EDSB verfügbar. Die endgültige Fassung wird stärker interaktiv ausgelegt sein. Der EDSB geht davon aus, dass die allgemeine Nutzung dieser Anwendung den Beschwerdeführern bei der Beurteilung der Zulässigkeit ihrer Beschwerde helfen wird, sodass dem EDSB nur noch relevante Angelegenheiten vorgebracht werden. Zudem hofft der EDSB, auf diese

Weise vollständiger und relevanter Informationen zu erhalten, sodass Beschwerden effizienter bearbeitet werden können und die Zahl der offenkundig unzulässigen Beschwerden zurückgeht.

Der EDSB beabsichtigt ferner eine Überprüfung des im Jahr 2009 verabschiedeten internen Leitfadens für die Bearbeitung von Beschwerden. Die geänderten Verfahren sollen der neuen Organisationsstruktur des EDSB Rechnung tragen und die internen Arbeitsabläufe bei der Bearbeitung von Beschwerden klarstellen.

## 2.5. Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

*Der EDSB ist für die **Überwachung und Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001** zuständig. Die Überwachung erfolgte vornehmlich durch eine **Überprüfungsrunde**, die gemeinhin als „Frühjahr 2009“ bezeichnet wird. Neben dieser allgemeinen Überwachungsrunde wurden auch gezielte Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, wenn der EDSB infolge seiner Aufsichtstätigkeit Anlass zu Besorgnis hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in bestimmten Organen oder Einrichtungen hatte. Einige dieser Überwachungsmaßnahmen beschränkten sich auf Untersuchungen des Schriftverkehrs, während andere in Form eines eintägigen **Kontrollbesuchs** bei der betreffenden Einrichtung erfolgten, um gegen etwaige Verstöße gegen die Verordnung vorzugehen. Schließlich wurden in bestimmten Organen und Einrichtungen **Inspektionen** zur Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in speziellen Bereichen durchgeführt.*

### 2.5.1. Gezielte Überwachung und Berichterstattung

Der EDSB leitete immer dann gezielte Überwachungsmaßnahmen in Form von Untersuchungen des Schriftverkehrs ein, wenn er Bedenken hinsichtlich eines Aspekts der Einhaltung der Verordnung in einem Organ oder einer Agentur hatte. Dies war beispielsweise bei den internen Verwaltungsuntersuchungen der EZB und den Verarbeitungen der GD RELEX der Fall.

## Interne Verwaltungsuntersuchungen – Europäische Zentralbank

Im Januar 2010 eröffnete der EDSB eine Untersuchung bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen der internen Verwaltungsuntersuchungen der Europäischen Zentralbank (EZB). Rechtsgrundlage der Entscheidung über diese Folgemaßnahme zur Stellungnahme des EDSB vom 22. Dezember 2005 über derartige Untersuchungen bei der EZB war Artikel 46 Buchstabe b der Verordnung. Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf dem möglichen Zugang zu elektronischen Akten und dem Abhören von Telefongesprächen. Der EZB wurde eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Verwaltungsrundschreibens 01/2006 der EZB über interne Verwaltungsuntersuchungen und deren Grundsätze übermittelt. Diese Fragen betrafen unter anderem die Form der Dokumentation des Verfahrens sowie die Existenz eines Protokolls für computerforensische Untersuchungen sowie einer jährlichen Statistik über die abgehörten Telefongespräche, die Zugriffe auf elektronische Dateien und Verkehrsdaten. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

### Das Bestandsverzeichnis der GD RELEX

Infolge einer Reihe von Beschwerden hatte der EDSB Bedenken, dass das von der GD RELEX geführte Bestandsverzeichnis der Verarbeitungen die Verarbeitungen personenbezogener Daten innerhalb der EU-Delegationen nicht korrekt wiedergab. Darüber hinaus wollte sich der EDSB vergewissern, dass die GD RELEX alle Verarbeitungsvorgänge der EU-Delegationen entsprechend Artikel 25 der Verordnung dem DSB der Kommission gemeldet hatte. Die GD RELEX stellte anschließend aktuelle Fassungen bereit und machte in beiden Angelegenheiten angemessene Gewährleistungszusagen, sodass der Fall abgeschlossen wurde.

### Besuch bei der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit

Am 17. September 2010 besuchte der EDSB die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA), um die unzureichende Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in dieser Agentur zu prüfen und zu erörtern. Auslöser für den Besuch waren die im Zuge der Aufsichtstätigkeit des EDSB in Form einer Beschwerde und einer Konsultation zusammengetragenen Belege sowie die fehlenden

Folgemaßnahmen zu einer Stellungnahme im Rahmen einer Vorabkontrolle.

Darüber hinaus gab der Besuch dem behördlichen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit, den EDSB über die neuesten Fortschritte der ENISA zu unterrichten, darunter ein elektronisches Register, ein Follow-up-Mechanismus und ein neues Bestandsverzeichnis. Der DSB unterstrich die Probleme im Zusammenhang mit der unabhängigen Wahrnehmung seiner Aufgaben, während der stellvertretende Datenschutzbeauftragte auf das im Oktober 2010 verabschiedete Dokument über die Professionellen Standards für Datenschutzbeauftragte hinwies, das den DSB bei der internen Stärkung und Klärung seiner Rolle unterstützen sollte.

Während der Abschlussitzung vereinbarten die beiden Parteien auf der Grundlage der Forderungen des EDSB einen Überwachungsplan (einschließlich konkreter Fristen), in dem sie die Bedeutung der drei wichtigsten Instrumente für die Einhaltung der Verordnung betonten, d. h. des Bestandsverzeichnisses, des Registers und der Meldungen an den EDSB nach Artikel 27. Der EDSB wird die Fortschritte der ENISA anschließend sorgfältig anhand des Überwachungsplans beobachten, um sicherzustellen, dass die Verordnung eingehalten wird.

## Besuch bei der Europäischen Umweltagentur

Am 10. Dezember 2010 besuchte der EDSB die Europäische Umweltagentur (EUA), um zu prüfen und zu erörtern, inwieweit die Einhaltung der Verordnung in der Agentur gewährleistet ist.

Im Rahmen seines Besuches fanden ein Treffen zwischen dem EDSB und dem Direktor der EEA sowie weitere Treffen statt, an denen der DSB und die für die Verarbeitungsvorgänge Verantwortlichen teilnahmen. Dabei hatte der EDSB Gelegenheit, seine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in der EEA darzulegen, während die Agentur die Möglichkeit hatte, den EDSB über ihre Fortschritte im Hinblick auf die Sicherstellung einer vollständigen Einhaltung der Verordnung zu informieren. In diesem Zusammenhang zeigte sich der EDSB erfreut über die jüngsten erheblichen Bemühungen und Anstrengungen der Agentur um die Ausräumung ihrer diesbezüglichen Defizite.

Beide Parteien einigten sich auf einen Plan für die Gewährleistung der Einhaltung (einschließlich kon-

kreter Fristen), dessen Umsetzung der EDSB sorgfältig beobachten wird.

## 2.5.2. Allgemeine Überwachung und Überprüfung: Überprüfungsrunde „Frühjahr 2009“

Nach der im Frühjahr 2009 eingeleiteten allgemeinen Überprüfungsrunde setzte der EDSB die Überwachung der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze seitens der an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Organe und Einrichtungen der EU fort.

Die **EU-Organe** erzielten bei der Erfüllung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen weiterhin **gute Fortschritte** und obwohl einige andere Einrichtungen ebenfalls Verbesserungen bewerkstelligen konnten, war es bei den meisten **Gemeinschaftsagenturen um die Erfüllung der Vorgaben schlechter bestellt**.

In Fällen, in denen die erzielten Fortschritte nach Auffassung des EDSB unzureichend waren, wurden angemessene Zielsetzungen festgelegt. In einigen Fällen wurden diese Zielsetzungen leider nicht erreicht, sodass der EDSB weitere aktuelle Informationen anforderte. Waren diese noch immer nicht verfügbar oder stellten sich die Fortschritte allzu schleppend ein, leitete der EDSB gezieltere Überwachungsmaßnahmen ein (siehe oben).

### Neues zur Überprüfungsrunde „Frühjahr 2009“

- **Dem DSB von den für die Verarbeitung Verantwortlichen gemeldete Verarbeitungsvorgänge:** Insgesamt ist die Zahl der Meldungen gestiegen. Der EDSB wird auch weiterhin aktuelle Informationen über die Fortschritte einholen und sich entsprechend seinem kürzlich veröffentlichten Strategiepapier zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 mit den Organen und Einrichtungen befassen, die hinter den Zielvorgaben zurückbleiben.
- **Dem EDSB zur Vorabkontrolle gemeldete Verarbeitungsvorgänge:** Die meisten Organe haben diesbezüglich erhebliche Fortschritte erzielt, während die Agenturen erneut schlechter abschneiden. Daher wird sich der EDSB im kommenden Jahr um eine Lösung dieses Problems bemühen.

### 2.5.3. Nächste Schritte

Der EDSB wird die weiteren Fortschritte unterstützen und sorgfältig überwachen, insbesondere bei den Organen und Agenturen, bei denen die Erfüllung der Bestimmungen hinsichtlich der Meldungen zur Vorabkontrolle an den EDSB und der Meldungen an die DSB verbessert werden muss. Darüber hinaus wird er auch weiterhin nachdrücklich darauf hinweisen, wie zweckmäßig ein **Bestandsverzeichnis** und ein internes **Verfahren zur Weiterverfolgung seiner Empfehlungen** für die Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung sind.

Die nächste allgemeine Überprüfungsrunde (**Frühjahr 2011**) wird Anfang 2011 beginnen, wobei es allerdings wahrscheinlich ist, dass auf der Grundlage der in früheren Runden erhobenen Evidenzdaten auch weiterhin zusätzliche gezielte Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durchgeführt werden.

### 2.5.4. Inspektionen

*Inspektionen bilden ein entscheidendes Instrument, das es dem EDSB gestattet, die Anwendung der Verordnung zu überwachen und durchzusetzen. Sie gründen sich auf Artikel 41 Absatz 2, Artikel 46 Buchstabe c und Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung.*

*Die weitreichenden Befugnisse des EDSB, die es ihm gestatten, zu allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten sowie zu sämtlichen Räumlichkeiten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung ihre Tätigkeiten ausüben, Zugang zu erhalten, sollen gewährleisten, dass er über ausreichende Mittel verfügt, um seine Aufgabe wahrzunehmen. Er kann aus eigener Initiative oder aufgrund einer Beschwerde Inspektionen durchführen.*

Gemäß Artikel 30 der Verordnung sind die Organe und Einrichtungen der EU gehalten, den EDSB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, indem sie auf Verlangen Auskünfte erteilen und Zugang gewähren.

Bei den Inspektionen **überprüft der EDSB die Gegebenheiten vor Ort**, um sich zu vergewissern, ob die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Nach Abschluss der Inspektionen erhalten die geprüften Organe und Einrichtungen entsprechende Rückmeldungen.

Im Jahr 2010 setzte der EDSB die Folgemaßnahmen zu vorangegangenen Inspektionen fort. Darüber hinaus führte er im Dezember 2010 eine Inspektion bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Kommission in Ispra durch.

#### Folgemaßnahmen zu der Inspektion beim Europäischen Amt für Personalauswahl

Im März 2009 führte der EDSB eine Inspektion beim Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) durch. Ziel dieser Inspektion waren Sachverhaltsuntersuchungen im Hinblick auf mehrere Verarbeitungsvorgänge, die Gegenstand von Vorabkontrollen zur Auswahl von Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten und allen damit zusammenhängenden Verarbeitungen personenbezogener Daten waren. Der EDSB zog eine Reihe von Schlussfolgerungen, insbesondere zur Transparenz der EPSO-Verfahren und der Aufbewahrung von Daten, die das EPSO anschließend berücksichtigte.

Ferner sollte bei der Inspektion die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei einigen **ausgewählten Datenbanken und IT-Instrumenten** kontrolliert werden, die von EPSO bei den Auswahlverfahren herangezogen werden. Der EDSB erwartet noch weitere Rückmeldungen zu den im Hinblick auf den Plan für die Umsetzung seiner Empfehlungen erzielten Fortschritten. Daher hat der EDSB seine endgültigen Schlussfolgerungen bis zum Eingang dieser Informationen zurückgestellt.

#### Folgemaßnahmen zu der Inspektion beim Europäischen Rechnungshof

Nach der Inspektion, die der EDSB im März 2009 beim Europäischen Rechnungshof in Bezug auf die **Überwachung von Bediensteten** (Bericht über die Überwachung der Internetnutzung und Auditinstrumente) durchgeführt hat, erwies sich die kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof als fruchtbar, sodass der EDSB Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu den untersuchten Aspekten feststellen konnte.

In dem die **Überwachung der Internetnutzung** betreffenden Fall (Fall 2008-284) sprach der EDSB in seinem Bericht über die Folgemaßnahmen zu seiner verabschiedeten Stellungnahme konkrete Empfehlungen aus. Um die vollumfängliche Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch das Organ im allgemeinen Rahmen der Analyse dieses

Aspekts im interinstitutionellen Kontext zu gewährleisten, finden auch weiterhin Diskussionen statt.

Im Hinblick auf die Konsultation zu einem Verfahren für den Zugriff auf private Laufwerke/E-Mails von Bediensteten kam der EDSB zu dem Schluss, bezüglich dieser Verarbeitung habe ihm eine förmliche Meldung zur Vorabkontrolle übermittelt werden müssen, da sie ein konkretes Risiko gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung beinhaltet habe. Im Januar 2010 legte der EDSB seine Stellungnahme vor (Fall 2009-620), in der er die Verarbeitungen genehmigte, wobei er allerdings einige konkrete Empfehlungen aussprach, die anschließend vom Rechnungshof umgesetzt wurden. Daher schloss der EDSB den Fall ab.

### Folgemaßnahmen zur s-TESTA-Inspektion

Das Netzwerk s-TESTA (gesicherte transeuropäische Telematikdienste für Behörden) bietet eine grundlegende Infrastruktur für die betrieblichen Anforderungen und Informationsaustauschbedürfnisse europäischer und einzelstaatlicher Behörden. Gegenwärtig stützen sich mehr als 30 Anwendungen auf dieses gesicherte Netzwerk, das von der Europäischen Kommission betrieben wird.

Im Januar 2010 verabschiedete der EDSB einen Bericht mit 22 Empfehlungen bezüglich der zuvor im Betriebszentrum (Service and Operational Centre – SOC) des s-TESTA-Netzwerks durchgeführten Inspektion. Im Dezember 2010 übermittelte die Kommission dem EDSB einen Bericht über die Umsetzung dieser Empfehlungen, demzufolge zwölf Empfehlungen bereits umgesetzt wurden. Die verbleibenden zehn Empfehlungen, die deutlich mehr Aufwand erfordern, wurden in den Plan zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems aufgenommen und werden 2011 abgeschlossen. Der EDSB wird diese verbleibenden Aspekte im Rahmen einer für Mitte 2011 angesetzten Folgemaßnahme prüfen.

### Inspektion bei der Gemeinsamen Forschungsstelle

Im Dezember 2010 führte der EDSB eine Inspektion vor Ort bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Kommission in Ispra durch. Ein allgemeiner Mangel an Kooperationsbereitschaft vonseiten der GFS sowie die Notwendigkeit, die tatsächlichen Gegebenheiten und die Umsetzung seiner Empfehlungen vor Ort zu überprüfen, hatten Anlass zu der Entscheidung gegeben, eine Inspektion durchzuführen.



Überprüfungen sind für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Datenschutzverordnung von grundlegender Bedeutung.

Gegenstand der Inspektion waren im Wesentlichen die Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter der GFS sowie die vom Sicherheitsdienst eingeführten Verfahren (Sicherheitsüberprüfung vor der Einstellung, Sicherheitsuntersuchungen, Zugangskontrolle und Aufzeichnung von Notrufen). In allen genannten Fällen lagen bereits Hintergrundinformationen aus Vorabkontrollen vor.

Im Zuge der Inspektion arbeitete der EDSB erfolgreich mit den einschlägigen Referaten der GFS zusammen, sodass die Inspektoren unter anderem zu dem Schluss gelangen konnten, dass die zuvor verzeichnete mangelnde Zusammenarbeit im Wesentlichen auf Kommunikationsprobleme zurückzuführen war. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wird der EDSB einen Inspektionsbericht mit neuen Empfehlungen für eine verbesserte Einhaltung der Verordnung herausgeben.

## 2.6. Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen

### 2.6.1. Konsultationen und Beratung nach Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 46 Buchstabe d

*Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat der EDSB das Recht, über verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unterrichtet zu werden (Artikel 28 Absatz 1). Der EDSB kann entweder auf **Ersuchen** der betreffenden Organe oder Einrichtungen oder **aus eigener Initiative** Stellungnahmen abgeben.*

Unter einer „verwaltungsrechtlichen Maßnahme“ ist ein allgemein anwendbarer Beschluss der Verwaltung zu verstehen, der sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung bezieht (z. B. Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung oder allgemeine interne Regelungen, Richtlinien oder Beschlüsse der Verwaltung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten).

Ferner sieht Artikel 46 Buchstabe d einen sehr weiten materiellen Anwendungsbereich für Konsultationen vor, der alle „Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen“, umfasst. Auf

dieser Grundlage berät der EDSB die Organe und Einrichtungen zu konkreten Fällen, bei denen es um Verarbeitungsvorgänge geht, oder zu allgemeinen Fragen bezüglich der Auslegung der Verordnung.

Im Rahmen der Konsultationen zu den von Organen oder Einrichtungen geplanten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen wurde eine Vielzahl von Themen untersucht, von denen einige im Folgenden dargestellt werden.

### 2.6.2. Ersuchen um Zugang zur Identität eines Hinweisgebers – Europäischer Bürgerbeauftragter

Der Europäische Bürgerbeauftragte konsultierte den EDSB zu einem Thema, das in einer gegen OLAF eingereichten Beschwerde angesprochen wurde. Das Konsultationsersuchen enthielt eine Reihe von Fragen, darunter

- ob die Identität von Personen, die als interne oder externe Hinweisgeber OLAF mit Informationen versorgen, außer den Justizbehörden niemandem offengelegt werden darf;
- ob der Schutz von externen und internen Hinweisgebern auch nach Abschluss einer Untersuchung zu gewährleisten ist, wenn kein Follow-up erfolgt, und wenn dem so sein sollte, wie und in welchem Umfang dies zu geschehen hat.

Der EDSB äußerte sich zu Vorschriften oder politischen Aspekten und weniger zu der konkreten Beschwerde gegen OLAF. Der EDSB vertrat die Auffassung, dass generell die Identität eines internen oder externen Hinweisgebers nicht offen gelegt werden sollte, es sei denn, dies verstieße gegen nationale Strafprozessordnungen und/oder die Hinweisgeber hätten vorsätzlich falsche Angaben gemacht. In diesen Fällen könnten diese personenbezogenen Daten nur Justizbehörden offen gelegt werden.

Was die zweite Frage betrifft, so spricht nach Auffassung des EDSB grundsätzlich vieles dafür, dass für interne und externe Hinweisgeber nach Abschluss einer Untersuchung unveränderter Schutz gilt, und zwar unabhängig davon, ob Folgemaßnahmen durchgeführt werden oder nicht. An der heiklen Rolle des internen oder externen Hinweisgebers und damit an den Risiken für seine Privatsphäre und Integrität ändert sich nichts, ob nun eine Untersuchung läuft oder ohne Folgemaßnahmen abgeschlossen wird.

Diese Vorgehensweise würde natürlich nicht ausschließen, dass es in der Praxis vorkommen kann, dass der Schutz interner oder externer Hinweisgeber hinter den legitimen Ansprüchen anderer zurückstehen muss. Hier könnte zeitlicher Abstand ein wichtiger Faktor werden, doch ist es natürlich schwierig, hierüber abstrakt zu spekulieren.

### 2.6.3. Internationale Übermittlungen personenbezogener Daten – Europäische Agentur für Flugsicherheit

Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) führt bestimmte Tätigkeiten durch (insbesondere Dienstleistungen im Bereich der Zertifizierung), für die von den Antragstellern eine Entrichtung von Gebühren und Entgelten verlangt wird. Ein Teil dieser Tätigkeiten zur Zertifizierung kann vollständig oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. In einigen Fällen wurde die Agentur aufgefordert, den Antragstellern die Namen und den Reiseternin der Sachverständigen mitzuteilen, um eine Zahlung der Rechnung veranlassen zu können.

Der DSB der EASA ersuchte den EDSB um eine Empfehlung im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 9 der Verordnung auf den beschriebenen Fall.

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind und die nicht den gemäß der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt werden, **wenn ein angemessenes Schutzniveau in dem Land des Empfängers gewährleistet ist.**

Der EDSB unterstrich, dass, falls das besagte Drittland – außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, die anderen in Artikel 9 erwähnten Bedingungen berücksichtigt werden sollten. Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung besagt: „Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft personenbezogene Daten übermitteln, sofern [...] (d) die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses [...] erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.“

Da die Erbringung der in Rede stehenden Dienstleistungen zu den Kerntätigkeiten der EASA gehört,

könnten die zur Bezahlung dieser Dienstleistungen durchgeführten Übermittlungen im Prinzip als **für das Funktionieren dieses Organs erforderlich** angesehen werden und somit die Voraussetzungen für eine Abweichung gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe d erfüllen.

Weiter stellte der EDSB fest, im vorliegenden Fall schienen die Übermittlungen a priori nicht „wiederholt, massenhaft oder routinemäßig“ stattzufinden, sondern in Form einer einmaligen Übermittlung an verschiedene Empfänger in verschiedenen Ländern. Was die Risiken der betroffenen Personen betrifft, so waren keine bestimmten Risiken erwähnt worden. Die Kategorien der zu übermittelnden Daten (Name und Reiseternin der entsprechenden Sachverständigen) schienen ebenfalls keinen Anlass zu besonderer Besorgnis zu geben.

Der EDSB merkte allerdings an, dass in denjenigen Fällen, in denen eine Ausnahme zur Anwendung kommt, prinzipiell keine Garantien gewährleistet sind. Aus diesem Grund empfahl er die Aufnahme einer Klausel, mit der festgelegt wird, dass der Empfänger zur Anforderung dieser Daten gesetzlich ermächtigt ist und die Verwendung der Daten auf die Zwecke, mit denen die Übermittlung begründet wird, beschränkt wird.

### 2.6.4. Leitlinien für die interne Nutzung von E-Mail – Europäische Kommission

Die Europäische Kommission konsultierte den EDSB hinsichtlich ihrer Leitlinien für die interne Nutzung von E-Mail. Der EDSB analysierte konkrete Aspekte der Leitlinien im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten, die Grundsätze der Privatsphäre und Sicherheitsmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang teilte die Kommission dem EDSB mit, sie führe keine groß angelegte Überwachung auf individueller Ebene durch. In einem Schreiben an den EDSB stellte die Kommission fest: *Die einzige Form einer routinemäßigen Überwachung durch den E-Mail-Dienst der Kommission (GD DIGIT) erfolgt auf Ebene der GD/Dienststelle und nicht auf Ebene einzelner Postfächer oder individueller Verkehrsdaten. Die GD DIGIT überwacht die Nutzung, um die operativen Risiken zu verringern. Es werden jedoch keine routinemäßigen Berichte über die Überwachung der Aktivitäten einzelner Postfächer oder individuelle Verkehrsdaten erstellt, die für Analysen eines individuellen Missbrauchs verwendet werden können.*

Dies impliziert, dass eine Überwachung einzelner Postfächer **ausschließlich im Rahmen einer laufenden Untersuchung** stattfinden könnte. Der EDSB begrüßte diesen Ansatz, der seiner Auffassung nach ein vorbildliches Verfahren darstellt.

### 2.6.5. Zugriffsrechte von IT-Administratoren – Europäische Investitionsbank

Am 26. März 2010 beantwortete der EDSB ein Konsultationsersuchen der Europäischen Investitionsbank (EIB) mit Empfehlungen bezüglich des Managements des Zugriffs von IT-Administratoren auf die in IT-Systemen und -Anwendungen gespeicherten personenbezogenen Daten. Der EDSB unterstrich die Notwendigkeit der Anwendung des **Grundsatzes der Aufgabentrennung**. Das Ausmaß dieser Trennung sollte entsprechend der Höhe des für den betreffenden Prozess ermittelten Risikos festgelegt werden.

Das Management der Zugriffsrechte von IT-Administratoren sollte Gegenstand eines ausgewogenen Konzepts aus organisatorischen und technischen Maßnahmen sein. Des Weiteren empfahl der EDSB eine ordnungsgemäße Dokumentation dieser Maßnahmen in einer von dem Organ erstellten ausführlichen Sicherheitsstrategie.

### 2.6.6. Überwachung von Telefongesprächen

Der EDSB wurde bezüglich eines Projekts konsultiert, in dessen Rahmen alle über eine bestimmte Schwelle hinausgehenden Telefongespräche überwacht werden sollten.

Das geplante System basierte auf einer im Vorfeld festgelegten Schwelle (tolerierte Anzahl von Stunden oder tolerierte Telefonkosten), die den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden sollte. Zum Monatsende sollten die Führungskräfte eine Aufstellung derjenigen Mitarbeiter erhalten, deren Gespräche ins Ausland oder in das Mobilfunknetz (private und/oder berufliche Gespräche) im abgelaufenen Monat oberhalb dieser Schwelle lagen.

Der EDSB erkannte an, dass die Verarbeitung solcher Daten in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt werde, die dem Organ bzw. der Einrichtung der Gemeinschaft übertragen worden sei. Zudem sei sie für die wirksame Verwaltung der Nutzung des Telekommunikationssystems in dem Organ bzw. der Einrichtung erforderlich (Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 2). Allerdings war der EDSB ebenfalls der Auffassung, dass eine allgemeine Überwachung, im Gegensatz zu einer selektiveren Überwachung, nicht immer notwendig sei.



Die Überwachung privater Telefongespräche könnte grundsätzlich als Verletzung des Rechts der Mitarbeiter auf Privatsphäre betrachtet werden.

Obgleich der EDSB den rechtmäßigen Zweck der Verwaltung der Haushaltsmittel akzeptierte, war er der Meinung, dass die Überwachung der Nutzung des Telefons für Privatgespräche, selbst wenn keine Einzelheiten zu den Anrufen übermittelt würden, möglicherweise als eine Verletzung der Privatsphäre der Mitarbeiter erachtet werden könne.

Diesbezüglich forderte der EDSB das Organ bzw. die Einrichtung auf sicherzustellen, dass zum einen der Schwellenwert, ab welchem den Führungskräften eine Liste der Telefonate übermittelt wird, ausreichend hoch angesetzt wird, um eine ungerechtfertigte Überwachung zu vermeiden, und dass zum anderen nur jene Fälle ermittelt werden, in denen ein eindeutiger oder wiederholter Missbrauch des Systems stattfindet. Darüber hinaus sollte das Organ bzw. die Einrichtung untersuchen, in welchem Maße andere Indikatoren herangezogen werden könnten, um etwaige Fälle von Missbrauch zu ermitteln.

Daher ersuchte der EDSB das Organ bzw. die Einrichtung, das vorgeschlagene System erneut zu prüfen und zu untersuchen, ob andere, weniger in die Privatsphäre eingreifende Verfahren verwendet werden könnten.

### 2.6.7. Weiterverarbeitung von Daten zur Übermittlung an AMEX – Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) verarbeitet die jährlichen Interessenerklärungen bestimmter in die Tätigkeit der EFSA eingebundener Personen, um sicherzustellen, dass sich diese Personen in keinem Interessenkonflikt befinden, der ihre Tätigkeit für die EFSA beeinträchtigen könnte.

Im Zuge der Vorabkontrolle zu diesen Datenverarbeitungen (Fall 2008-737) ersuchte der DSB der EFSA den EDSB um Beratung bezüglich der weiteren Verwendung der Interessenerklärungsdatenbank für die Bereitstellung von Identifikationsdaten externer Sachverständiger für die Reiseagentur der EFSA, AMEX.

Der DSB der EFSA erkundigte sich beim EDSB, ob die Weiterverarbeitung der in der Interessenerklärungsdatenbank gespeicherten Daten zum Zwecke der Bereitstellung der Identifikationsdaten externer Sachverständiger für die Reiseagentur im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung stehe.

Dieser Bestimmung zufolge dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

In seiner Stellungnahme kam der EDSB zu dem Schluss, dass jegliche Weiterverarbeitung der in der Interessenerklärungsdatenbank verarbeiteten Daten zum Zweck der Bereitstellung der Identifikationsdaten von Personen, welche die Reisedienstleistungen von AMEX in Anspruch nehmen können, einem vollkommen **anderen Zweck** dienen würde, der nicht als mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung vereinbar erachtet würde. Somit stehe eine solche Weiterverarbeitung durch die EFSA nicht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung.

Der EDSB führte weiter aus, die Rolle und die Verpflichtungen von AMEX im Hinblick auf die Daten seien in der zwischen den beiden Parteien geschlossenen Datenschutzvereinbarung nicht ausreichend klargestellt worden. Insbesondere sei unklar, warum und unter welchen Umständen AMEX als Auftragsverarbeiter und/oder für die Verarbeitung Verantwortlicher fungiere. Es müssten angemessene Garantien gelten, um die Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten und die Weiterübermittlungen durch AMEX an andere Empfänger entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen abzusichern.

### 2.6.8. Aufbewahrungsfristen für medizinische Unterlagen – Kollegium der Verwaltungschefs

Im November 2006 ersuchte der Vorsitzende des Kollegiums der Verwaltungschefs (im Folgenden „Kollegium“) den EDSB um eine Stellungnahme zu einem Vermerk der Kommission über die Aufbewahrungsfristen für bestimmte medizinische Unterlagen. Der EDSB legte am 26. Februar 2007 seine Stellungnahme vor, in der er unterstrich, dass die im Vermerk angegebene Frist von 30 Jahren nicht die *mindestens* vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist für medizinische Unterlagen darstellen sollte. Im Gegenteil sollte sie, mit einigen wenigen Ausnahmen, als die *höchstens* zulässige Frist der Datenaufbewahrung gelten. Darüber hinaus befand der EDSB, die Anwendung der in Artikel 4 der Verordnung verankerten Regelung impliziere, dass die Art der medizinischen Unterlagen zu prüfen sei, um festzustellen, welche Aufbewahrungsfristen für jede einzelne Art von Dokument angemessen seien.



Die für medizinische Unterlagen vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren sollte als höchstens zulässige Frist betrachtet werden.

Das Thema der Aufbewahrung medizinischer Unterlagen wurde im September 2010 erneut aufgeworfen, als das *Comité de Préparation pour les Affaires Sociales* (CPAS), der einschlägige Unterausschuss des Kollegiums, einen Bericht über eine Reihe unterschiedlicher Fälle mit konkreten Aufbewahrungsfristen für medizinische Unterlagen erarbeitete. Im Oktober 2010 konsultierte das Kollegium den EDSB bezüglich dieses Berichts. Der EDSB führt derzeit eine Untersuchung dieser Fragestellung durch und wird seinen diesbezüglichen Standpunkt unter Berücksichtigung seiner Stellungnahme vom Februar 2007 und seiner in früheren im Rahmen von Vorabkontrollen abgegebenen Stellungnahmen bestimmen.

### 2.6.9. Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten

*Die Datenschutzverordnung verlangt, dass jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft weitere **Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des DSB** erlässt. Im Juli 2010 verabschiedete der EDSB **Leitlinien**, um den Entwurf von Durchführungsbestimmungen zu erleichtern, sofern diese noch nicht verabschiedet wurden oder eine Überarbeitung erforderlich ist.*

Im Mai 2010 übermittelte die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) dem EDSB ihre Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf die Funktion des DSB zur Konsultation. Diese Bestimmungen betrafen auch die Aufgaben der für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie die Regelungen, nach denen die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben können. Der EDSB begrüßte diesen umfassenden Ansatz umso mehr, als die ERCEA auch die im Laufe der Jahre vom EDSB vorgeschlagenen vorbildlichen Verfahren in ihre Durchführungsbestimmungen aufgenommen hatte, wie beispielsweise

- das Führen eines anonymen Verzeichnisses schriftlicher Anträge betroffener Personen auf Ausübung eines Rechts (Auskunft, Berichtigung, Sperrung usw.),
- die Zusammenarbeit mit den Dienststellen für IT und Informationssicherheit, um die Informationsquellen des DSB zu ergänzen.

Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und der Rechnungshof übermittelten dem EDSB ebenfalls überarbeitete Fassungen ihrer Durchführungsbestimmungen zur Konsultation und entsprachen damit den vom EDSB verabschiedeten Leitlinien.



Die Organe der EU müssen die Einhaltung der EDSB-Leitlinien spätestens zum 1. Januar 2011 nachweisen.

## 2.7. Thematische Leitlinien

*Die bei der Anwendung der Datenschutzverordnung gesammelte Erfahrung ermöglichte es den Mitarbeitern des EDSB, ihr Fachwissen in allgemeine Orientierungsvorgaben für die Organe und Einrichtungen in den Bereichen Einstellung, Gesundheitsdaten, Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren sowie Videoüberwachung umzusetzen. Der EDSB erarbeitet derzeit Leitlinien zur Personalbeurteilung und zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Anti-Mobbing-Verfahren.*

### 2.7.1. Leitlinien für Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren

Im April 2010 legte der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren durch EU-Organen und -Einrichtungen vor.

Ziel dieser Leitlinien sind die Harmonisierung der bewährten Verfahren in diesem Bereich und die Erleichterung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung. In den Leitlinien wird das Ergebnis der in den Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen erarbeiteten Standpunkte in klarer und

knapper Form dargestellt. Zudem enthalten sie eine Reihe von Empfehlungen bezüglich jedes einzelnen Grundprinzips der Verordnung.

Eine wichtige Empfehlung betrifft das **Recht** der betroffenen Personen **auf Auskunft und Berichtigung**. Zwar können diese Rechte unter Umständen gelegentlich eingeschränkt werden, jedoch sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche sicherstellen, dass derartige Beschränkungen nur dann vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und im Einzelfall beschlossen werden. Des Weiteren sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür sorgen, dass das Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie das Recht auf Unterrichtung auf anderem Wege garantiert werden.

Darüber hinaus wies der EDSB auf das Fehlen eines harmonisierten Konzepts bezüglich der **Aufbewahrungsfristen für disziplinarrechtliche Daten** hin, das zu Konflikten mit den Grundsätzen des Datenschutzes und anderen Grundrechten der betroffenen Personen führt. Der Grund hierfür sind einige erhebliche Lücken in Anhang IX zum Statut der Beamten und das Fehlen gemeinsamer Leitlinien der Organe und Einrichtungen der EU für die Aufbewahrung solcher Daten.

Schließlich unterstrich der EDSB die Notwendigkeit einer weiteren Erwägung des konkreten Themas des **Abfangens von Nachrichten**, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Rechtsgrundlage

für das Mitschneiden von Gesprächen und der Möglichkeit liegen muss, dies ohne richterliche Anordnung oder Genehmigung zu tun.

Die Leitlinien sollen zum einen von den Agenturen bei der Meldung einschlägiger Verfahren zur Vorabkontrolle durch den EDSB herangezogen werden, zum anderen aber auch als praktischer Leitfaden für alle Organe und Einrichtungen dienen. Im nächsten Schritt wird der EDSB eine Sammelstellungnahme über die von den Agenturen vor dem Hintergrund der Leitlinien zur Vorabkontrolle eingereichten Meldungen abgeben.

### 2.7.2. Leitlinien zur Videoüberwachung

*Im März 2010 verabschiedete der EDSB eine Reihe praktischer Leitlinien für Organe und Einrichtungen der EU zu der Frage, wie sie die Videoüberwachung verantwortungsvoll zusammen mit effizienten Schutzvorkehrungen einsetzen können. In den Leitlinien werden die Grundsätze für die Beurteilung der Frage dargelegt, ob der Einsatz der Videoüberwachung tatsächlich notwendig ist. Zudem werden Handlungshilfen angeboten, wie Videoüberwachung so durchgeführt wird, dass die Auswirkungen auf die Privatsphäre und auf andere Grundrechte möglichst gering gehalten werden.*

Wie bereits im Jahresbericht 2009 des EDSB erwähnt, wurde im Juli 2009 ein Konsultationsentwurf veröffentlicht. Im Rahmen des Konsultationsprozesses wurden Rückmeldungen zur Verbesserung des Leitlinienentwurfs eingeholt, während zugleich die Zusammenarbeit mit den Interessengruppen ausgebaut wurde.

Den Leitlinien zufolge dürfen Entscheidungen darüber, ob Kameras installiert und wie sie eingesetzt werden sollen, nicht ausschließlich auf Sicherheitserfordernissen basieren. Vielmehr **müssen Sicherheitserfordernisse gegen die Achtung der Grundrechte des Einzelnen abgewogen werden**. Grundrechte und Sicherheit schließen einander jedoch nicht zwangsläufig aus. Wenn Videoüberwachungssysteme pragmatisch und auf Basis der Grundsätze der Selektivität und der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden, können sie den Sicherheitserfordernissen gerecht werden und zugleich die Privatsphäre der betroffenen Personen wahren.

Innerhalb der vom Datenschutzgesetz vorgegebenen Grenzen verfügt jedes Organ und jede Einrichtung über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Konzeption seines bzw. ihres eigenen Systems. Die Leitlinien sind so konzipiert, dass sie eine benutzerspezifische Anpassung ermöglichen. Mit dieser Flexibilität soll verhindert werden, dass eine starre oder bürokratische Auslegung von Datenschutzbelangen berechtigten Sicherheitserfordernissen oder anderen legitimen Zielen zuwiderläuft.

Zugleich muss jedes Organ auch **nachweisen, dass es Verfahren zur Einhaltung** der Datenschutzanforderungen **eingerrichtet hat**. Zu den empfohlenen organisatorischen Verfahren gehören u. a. eine Reihe von Datenschutzgarantien, die in der Videoüberwachungsstrategie des Organs oder der Einrichtung beschrieben werden, sowie regelmäßige Audits zur Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Der EDSB empfiehlt den Organen die Durchführung von Folgenabschätzungen, allerdings wird für jede mit erheblichen Risiken verbundene Videoüberwachung (wie beispielsweise verdeckte Überwachung oder komplexe, dynamisch-präventive Überwachungssysteme) nach wie vor eine Vorabkontrolle durch den EDSB erforderlich sein.

### Übergangszeitraum

Die Leitlinien gelten sowohl für bereits eingerichtete als auch für künftige Videoüberwachungssysteme: Jedes Organ hatte bis zum 1. Januar 2011 Zeit, seine bestehenden Verfahren mit den Leitlinien in Einklang zu bringen. Der EDSB stand auch weiterhin zur Verfügung, wenn weitere Ratschläge zu konkreten Fragestellungen benötigt wurden.

Darüber hinaus unterstützte er auch jene Organe, die ihre Meldungen zur Vorabkontrolle bereits vor der Veröffentlichung der Leitlinien eingereicht hatten. Zu diesen neun Fällen legte der EDSB im Juli 2010 vorläufige Empfehlungen vor, wobei vorausgesetzt wurde, dass die Einhaltung dieser Empfehlungen nicht als Ersatz für eine gründliche interne Analyse der Leitlinien, der Verfahren und des Stands der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch das Organ betrachtet werden kann. Die Anmerkungen des EDSB sollten die betreffenden Organe dabei unterstützen, sich auf die zentralen zu klärenden Fragestellungen zu konzentrieren. Besondere Aufmerksamkeit wurde unter anderem der verdeckten Überwachung und den Aufbewahrungsfristen gewidmet.



Nach Auffassung des EDSB ist es nun an der Zeit, zu einem strikteren Konzept der Durchsetzung überzugehen.

In diesem Sinne legte der EDSB auch vorläufige Empfehlungen für OLAF vor, zu dessen Videoüberwachungssystem er als Einzigem bereits vor der Verabschiedung der Leitlinien eine Vorabkontrolle durchgeführt hatte (da hierfür eine „echte“ Vorabkontrollmeldung eingegangen war, die ein neues System betraf und somit Priorität genoss).

Ferner beriet der EDSB weiterhin andere Organe im Hinblick auf die Auslegung und Umsetzung der Leitlinien und bearbeitete weiterhin Beschwerden und Konsultationen, darunter eine Beschwerde gegen verdeckte Überwachungsverfahren in einem Organ und eine Verwaltungsuntersuchung zu den Einschränkungen der Verwendung von unter Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen gewonnenem Bildmaterial aus der Videoüberwachung als Beweismittel.

## 2.8. Strategie des EDSB zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzverordnung

Im Dezember 2010 nahm der EDSB ein Strategiepapier mit dem Titel „Überwachung und Gewährleis-

tung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“ an.

Diese Strategie bedeutet einen grundlegenden Wechsel zu einer härteren Gangart bei der Durchsetzung der Verordnung. Bisher sprach der EDSB bevorzugt Empfehlungen aus und regte die Einhaltung der Vorschriften an, statt die für die Verarbeitung Verantwortlichen abzumahnern oder rechtsverbindliche Anordnungen zu erteilen. Nach fünf Jahren einer solchen Vorgehensweise ist es nach Auffassung des EDSB an der Zeit, zu einem **strikteren Konzept der Durchsetzung** überzugehen, insbesondere in Fällen gravierender, vorsätzlicher oder wiederholter Verstöße gegen die Grundsätze des Datenschutzes. Mit der Strategie wird daher eine Reihe von Kriterien eingeführt, die eine proaktive, kohärente und transparente Ausübung der Durchsetzungsbefugnisse des EDSB gewährleisten werden.

*In dem Strategiepapier wird der Rahmen festgelegt, innerhalb dessen der EDSB die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in den Verwaltungsverfahren der EU überwacht, bemisst und gewährleistet. Zudem werden die unterschiedlichen Durchsetzungsbefugnisse des EDSB und die Auslöser der von ihm gegebenenfalls zu ergreifenden formalen Maßnahmen erläutert.*

Ziel der Strategie ist es, **die freiwillige Einhaltung der Verordnung sowie vorbildliche Verfahren zu fördern** und genügend Anreize für die Einhaltung zu schaffen, indem sie

- hervorhebt, wo die Zuständigkeit für die Einhaltung liegt,
- erläutert, wie der EDSB diese Einhaltung fördert, und
- erklärt, was der EDSB im Fall der Nichteinhaltung unternimmt.

Darüber hinaus liegt ein wichtiger Schwerpunkt der Strategie auf dem **Grundsatz der „Rechenschaftspflicht“**, um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die Einführung vorbildlicher Verfahren in der EU-Verwaltung anzuregen. Die Rechenschaftspflicht verlangt von den Organen und Einrichtungen der EU sowie den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die in ihrem Auftrag tätig sind, angemessene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten und dies anschließend gegenüber dem EDSB zu belegen.

Schließlich wird in der Strategie das Konzept des EDSB zur Gewährleistung der **Transparenz und Öffentlichkeit** hinsichtlich seiner Durchsetzungstätigkeit dargestellt, wobei unterstrichen wird, dass es sich hierbei um wichtige Instrumente sowohl für Interessengruppen als auch im Hinblick auf Good Governance handelt. Daher wird der EDSB künftig regelmäßig Informationen veröffentlichen, wenn er das Parlament, den Rat, die Kommission oder den Gerichtshof offiziell befasst. Zudem wird er im Einzelfall prüfen, ob es angemessen ist, Informationen zu seinen sonstigen Durchsetzungsmaßnahmen zu veröffentlichen.

Der EDSB hofft, mit diesem Strategiepapier in der Lage zu sein, sich mittels eines selektiven, gezielten, risikobasierten Durchsetzungskonzepts auf seine Zuständigkeiten im Bereich der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu konzentrieren und dadurch eine effizientere und wirksamere Nutzung seiner Ressourcen zu erreichen.

# 3

## BERATUNG

### 3.1. Jahresrückblick und wichtigste Trends

Im Jahr 2010 erzielte die Kommission deutliche Fortschritte im Hinblick auf die Schaffung eines neuen, **modernen Rechtsrahmens für den Datenschutz in Europa**. Die 2009 eingeleitete öffentliche Konsultation wurde abgeschlossen und durch die gezielte Konsultation einer Reihe wichtiger Interessengruppen ergänzt.

*Im November 2010 verabschiedete die Kommission ihre Mitteilung über ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union, in der sie die wichtigsten Prioritäten und die Hauptziele der Überprüfung der gegenwärtigen Bestimmungen festlegt.*

Dieses Projekt war im Jahr 2010 ein wichtiges Thema auf der Tagesordnung des EDSB und wird auch in den nächsten Jahren eine seiner Hauptprioritäten bilden.

Im Jahr 2010 bemühten sich Kommission und Rat intensiv um die **Umsetzung** des vom Rat im Dezember 2009 verabschiedeten **Stockholmer Programms** – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger. In diesem Programm werden strategische Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Planung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts festgelegt, wobei vorrangig die Interessen und Bedürfnisse der Bürger im Mittelpunkt stehen.

*Im Stockholmer Programm wird betont, dass **Sicherheits- und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie die Achtung der Grundrechte, einschließlich des Datenschutzes, miteinander verbunden werden müssen**. Darüber hinaus wird darin die Notwendigkeit des Schutzes personenbezogener Daten in einer globalisierten Gesellschaft anerkannt, die durch raschen technologischen Wandel und grenzüberschreitenden Informationsaustausch geprägt ist.*

Mehrere unmittelbar mit der Umsetzung des Stockholmer Programms in Zusammenhang stehende Maßnahmen wurden vom EDSB sorgfältig überwacht. Unter anderem befasste sich der EDSB mit drängenden Datenschutzfragen bezüglich der EU-Strategie der inneren Sicherheit, des Informationsmanagements im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht sowie der Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung. Insgesamt waren die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Stockholmer Programm dominierende Themen auf der Tagesordnung des EDSB, woran sich auch in den nächsten Jahren nichts ändern wird.

Das **Spannungsfeld zwischen Privatsphäre und technologischen Entwicklungen** war ebenfalls ein Themenbereich, in dem der EDSB in erheblichem Maße aktiv war. Im Mai 2010 veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung über eine Digitale Agenda für Europa, in der sie die Prioritäten der EU im Bereich des Internet und der digitalen Technologien festlegte. Einige dieser Maßnahmen sind für den Datenschutz von erheblicher Relevanz und werden durch den EDSB sorgfältig

überwacht. Darüber hinaus ist der EDSB davon überzeugt, dass neue Technologien nicht nur neue Herausforderungen für Privatsphäre und Datenschutz bedeuten, sondern auch neue Möglichkeiten für den Schutz personenbezogener Daten bieten.

*Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass der Schutz der Privatsphäre in die Entwicklung, den Betrieb und die Verwaltung der IKT-Systeme einbezogen wird und sich über den gesamten Lebenszyklus der Daten erstreckt. Daher befürwortet der EDSB nachdrücklich die Einbeziehung des Grundsatzes des „eingebauten Datenschutzes“ in den neuen Rechtsrahmen.*

Ferner wurde der EDSB zu Maßnahmen im Bereich der **internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf Sicherheit und Strafverfolgung** konsultiert, wie beispielsweise zum allgemeinen Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch personenbezogener Daten zu Strafverfolgungszwecken und zum Abkommen über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP). Zudem äußerte er sich im Hinblick auf das Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA) und mehrere Abkommen über den Austausch von Fluggastdatensätzen (PNR).

Auch in anderen Bereichen wurde der EDSB aktiv, beispielsweise im Zusammenhang mit dem groß angelegten Datenaustausch im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems, der Nutzung von Körperscannern an Flughäfen und der Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung.

Die große Vielfalt der Politikbereiche, in denen der EDSB konsultiert wurde, ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Datenverarbeitung inzwischen ein zunehmend grundlegendes Element einer Vielzahl von Gesetzesinitiativen darstellt. Diese Initiativen werfen häufig signifikante Datenschutzfragen auf und stellen eine weitere Rechtfertigung der Rolle des EDSB als Berater der EU-Organe dar.

## 3.2. Strategischer Rahmen und Prioritäten

### 3.2.1. Umsetzung der Beratungsstrategie

Obwohl sich die Arbeitsverfahren des EDSB auf dem Gebiet der Beratung im Laufe der Jahre weiterentwickelt haben, so hat sich doch das grundlegende Konzept der Einflussnahme nicht geändert. Das im März 2005 verabschiedete Strategiepapier mit dem Titel „Der EDSB als Berater der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsvorschriften und zugehörigen Dokumenten“<sup>(8)</sup> ist nach wie vor aktuell, wenngleich es jetzt im Lichte des Vertrags von Lissabon gelesen werden muss.

*Die wichtigsten Instrumente des EDSB sind seine – auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 2 oder Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erlassenen – förmlichen Stellungnahmen, welche eine vollständige Analyse aller datenschutzbezogenen Elemente eines Vorschlags der Kommission oder sonstigen relevanten Instruments beinhalten.*

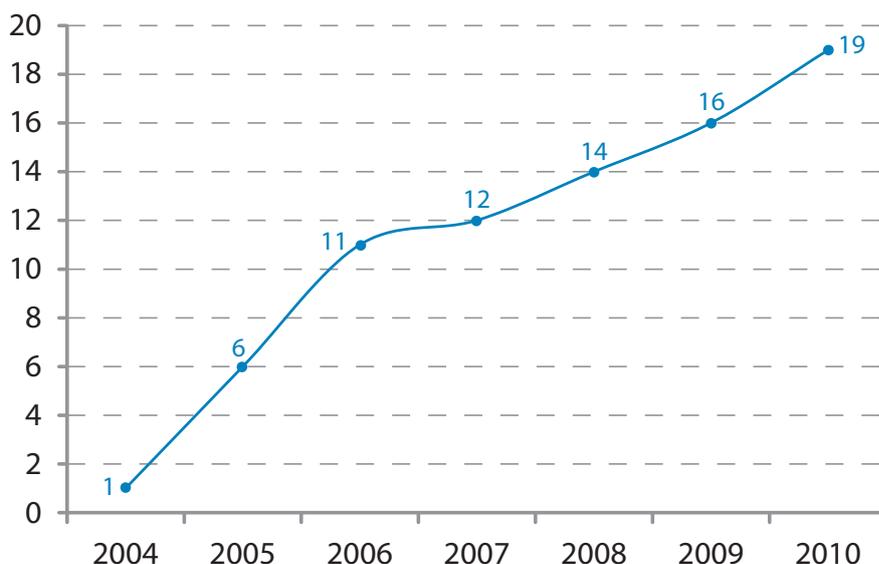
In der Regel verfasst der EDSB Stellungnahmen zu nichtlegislativen Dokumenten (wie den Arbeitsdokumenten, Mitteilungen oder Empfehlungen der Kommission), wenn für diese der Datenschutz eine wichtige Rolle spielt. Gelegentlich verfasst er Kommentare mit beschränkterer Zielsetzung, um rasch eine grundlegende politische Botschaft zu vermitteln, einen oder mehrere technische Aspekte zu beleuchten oder frühere Bemerkungen zusammenfassend oder wiederholt darzustellen.

Zudem stehen dem EDSB weitere Instrumente zur Verfügung, wie beispielsweise Vorträge, erläuternde Schreiben, Pressekonferenzen oder Pressemitteilungen. Beispielsweise fand im Jahr 2010 eine Pressekonferenz des EDSB zur „Zukunft des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz“ statt, bei der auch der Jahresbericht 2009 vorgestellt wurde.

Der EDSB begleitet alle Phasen der Politikentwicklung und Rechtsetzung und macht sich im Rahmen seiner beratenden Funktion ein breites Spektrum weiterer Instrumente zunutze. Auch wenn dies unter Umständen enge Kontakte mit EU-Organen voraus-

<sup>(8)</sup> Abrufbar auf der Webseite des EDSB unter der Rubrik Veröffentlichungen > Papiere.

## Entwicklung der Zahl der Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen 2004-2010



setzt, bleibt für den EDSB die Gewährleistung seiner Unabhängigkeit von überragender Bedeutung.

Kontakte mit der Kommission finden in verschiedenen Stufen der Ausarbeitung von Vorschlägen statt; sie fallen je nach Themenstellung und der Herangehensweise der Dienststellen der Kommission unterschiedlich intensiv aus. Dies gilt insbesondere für langfristige Projekte wie E-Justiz oder die Überprüfung des Rechtsrahmens für den Datenschutz, für die der EDSB in unterschiedlichen Phasen Beiträge leistete.

Ebenso fanden in der Anschlussphase Kontakte mit den einschlägigen Dienststellen der Organe statt. In manchen Fällen waren der EDSB und seine Mitarbeiter eng in die Erörterungen und Verhandlungen im Europäischen Parlament und im Rat eingebunden. In anderen Fällen war die Kommission in der Anschlussphase der wichtigste Gesprächspartner. Das Gesetzgebungsverfahren zur Frontex-Verordnung, die Folgemaßnahmen zur Digitalen Agenda (beispielsweise zum Thema Netzneutralität) und zum Binnenmarkt-Informationssystem sind weitere Beispiele für eine intensive Einbindung des EDSB, der in diesem Zusammenhang im Jahr 2010 weitere Kommentare vorlegte.

### 3.2.2. Ergebnisse des Jahres 2010

Im Jahr 2010 setzte sich die stetige Zunahme der Zahl der Stellungnahmen fort. Der EDSB gab 19 Stellungnahmen zu einer breiten Palette von Themen ab.

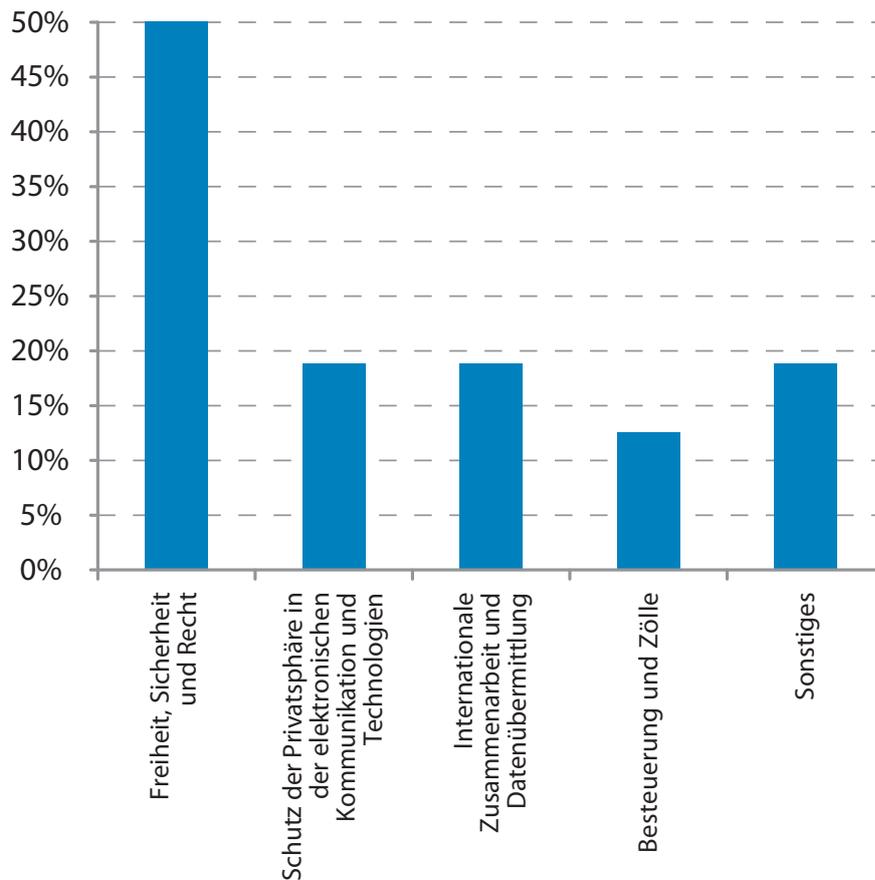
Mit diesen Stellungnahmen und anderen Instrumenten der Einflussnahme setzte der EDSB die Prioritäten für das Jahr 2010 um, wie sie in seiner Tätigkeitsvorausschau abgesteckt wurden. Die 19 Stellungnahmen deckten verschiedene Politikbereiche der EU ab.

In der Tätigkeitsvorausschau 2010 wurden vier Haupttätigkeitsbereiche bestimmt:

- der neue Rechtsrahmen für den Datenschutz;
- Freiheit, Sicherheit und Recht;
- internationale Zusammenarbeit und Datenübermittlung;
- technologische Entwicklungen.

Der EDSB konzentrierte sich im Jahr 2010 stark auf diese Bereiche. Im Einklang mit der Tätigkeitsvorausschau 2010 legte der EDSB sein Augenmerk im Wesentlichen auf Rechtsetzungsvorschläge, denen in der Vorausschau hohe Priorität eingeräumt worden war (d. h. die in der Vorausschau rot markierten Initiativen): Zu 13 der 15 Vorschläge von hoher Priorität, die im Laufe des Jahres 2010 verabschiedet

### Wichtigste Politikbereiche der Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen 2010



wurden, gab der EDSB eine Stellungnahme ab oder bezog in anderer Weise Position.<sup>(9)</sup>

Im Folgenden werden die Inhalte der Stellungnahmen und anderen Beiträge des EDSB im Bereich der Beratung dargestellt.

### 3.3. Überprüfung des Rechtsrahmens der EU für den Datenschutz

Die Überprüfung des Rechtsrahmens der EU für den Datenschutz war bereits im Jahr 2009, als die Debatte über die Reform offiziell ihren Anfang nahm, eine der obersten Prioritäten des EDSB. Mit der Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission über ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union im November 2010 stieg das

<sup>(9)</sup> In zwei dieser Fälle (Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 zur Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke und des Rahmenbeschlusses des Rates über Angriffe auf Informationssysteme) wurde zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht für notwendig erachtet.

Interesse an der Reform deutlich. Der EDSB verfolgte dieses Thema im Jahr 2010 mit großer Aufmerksamkeit und nutzte unterschiedliche Möglichkeiten, um seine Botschaften zu vermitteln.



Der neue Rechtsrahmen für den Datenschutz muss ehrgeizig sein und die Wirksamkeit der Instrumente des Datenschutzes in einer globalisierten und technologiebestimmten Gesellschaft tatsächlich verbessern.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung der Mitteilung hielt der EDSB eine Ad-hoc-**Pressekonferenz** ab, um seine Ansichten zum neuen Rechtsrahmen öffentlich zu äußern. Bei dieser Gelegenheit betonte er die Bedeutung der Reform des Rechtsrahmens für den Datenschutz und die Tatsache, dass diese seiner Auffassung nach zur rechten Zeit in Angriff genommen wurde. Zudem verdeutlichte er seinen Standpunkt hinsichtlich der wichtigsten Aspekte des neuen Rechtsrahmens.

*Der EDSB betonte nachdrücklich die Wichtigkeit eines **starken und effektiven Datenschutzes** in einer Gesellschaft, in der personenbezogene Informationen in unmessbaren Mengen sehr oft genutzt werden, ohne dass es die betroffenen Personen wissen oder merken. Der EDSB begrüßte die Mitteilung der Kommission, warnte jedoch, es gebe **keinen Raum für Fehler**: Die Herausforderungen seien enorm. Deshalb müssten die vorgeschlagenen Lösungen ebenso **ehrgeizig** sein und die Wirksamkeit der Instrumente des Datenschutzes verbessern.*

Darüber hinaus äußerte sich der EDSB über die wesentlichen Aspekte des neuen Rechtsrahmens. Insbesondere betonte er

- seine Unterstützung für eine **weitere Harmonisierung** der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Datenschutz;
- die Notwendigkeit eines **technologisch neutralen** Ansatzes;
- die Einbeziehung der Grundsätze des **eingebauten Datenschutzes und der Rechenschaftspflicht**;
- die Einführung einer **obligatorischen Meldung von Sicherheitsverletzungen** in allen relevanten Sektoren;
- die **Einbeziehung der Bereiche Polizei und Justiz** in den allgemeinen Rahmen.

In einer im Januar 2011 verabschiedeten Stellungnahme arbeitete der EDSB diese Standpunkte weiter aus.

Es ist davon auszugehen, dass die Kommission im Laufe des Jahres 2011 einen umfassenden Legislativvorschlag verabschiedet wird. Der EDSB wird den Gesetzgebungsprozess auch im Jahr 2011 auf-

merksam verfolgen und gegebenenfalls weitere Beiträge dazu leisten.

## 3.4. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Im Jahr 2010 verfolgte der EDSB sehr aufmerksam die Entwicklungen hinsichtlich der Umsetzung des **Stockholmer Programms** und gab Empfehlungen zu einer Reihe legislativer und nichtlegislativer Initiativen ab, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts standen.

### 3.4.1. EU-Strategie der inneren Sicherheit

Die EU-Strategie der inneren Sicherheit (ISS) stellt ein europäisches Sicherheitsmodell dar, um die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Grenzschutz und Zivilschutz zu integrieren. Die ISS wurde im Februar 2010 vom Rat verabschiedet und einen Monat später vom Europäischen Rat gebilligt. Im November folgte eine Mitteilung der Kommission, welche die dringendsten Sicherheitsgefahren für die EU, wie beispielsweise organisierte Kriminalität, Terrorismus, Cyberkriminalität, die Sicherung der Außengrenzen der EU und zivile Katastrophen, zum Gegenstand hatte.

Da die im Rahmen der Strategie zu ergreifenden Maßnahmen **möglicherweise einen Eingriff in die Privatsphäre darstellen** könnten, hat der



Der EDSB forderte eine effiziente Strategie der inneren Sicherheit, die von einem soliden Datenschutzkonzept gestützt und ergänzt wird.

EDSB die Diskussion über die ISS sowie die für ihre Umsetzung geplanten Maßnahmen aufmerksam verfolgt. In seiner im Dezember 2010 verabschiedeten Stellungnahme betonte der EDSB die Notwendigkeit, für **Ausgewogenheit** zwischen dem Ziel der Gewährleistung der Sicherheit der Bürger einerseits und dem wirksamen Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer personenbezogenen Daten andererseits zu sorgen. Zudem machte der EDSB auf die **offenkundigen strategischen Verknüpfungen** zwischen der ISS und **anderen EU-Strategien** aufmerksam, die gegenwärtig auf EU-Ebene erarbeitet werden, wie beispielsweise die Strategie zum Informationsmanagement und die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens zum Datenschutz.

Der EDSB forderte ein **umfassenderes und stärker integriertes Konzept für die ISS**, das ausdrücklich Verknüpfungen und Interaktionen zwischen den unterschiedlichen einschlägigen Initiativen vorsieht. Er vertrat die Auffassung, dass eine effiziente ISS nicht ohne ein solides Datenschutzkonzept umgesetzt werden könne, das die ISS ergänzt.

### 3.4.2. Informationsmanagement

Im Stockholmer Programm forderte der Europäische Rat die Kommission auf, zu prüfen, ob die Entwicklung eines **europäischen Informationsaustauschmodells** auf der Grundlage der Evaluierung der bestehenden Instrumente erforderlich ist. Darüber hinaus wird im Programm eine **solide Datenschutzregelung** als die wichtigste Voraussetzung für die EU-Strategie für das Informationsmanagement genannt. Im Juli 2010 nahm die Kommission eine **Mitteilung** mit dem Titel **Überblick über das Informationsmanagement** im Bereich Freiheit,

Der EDSB unterstützte uneingeschränkt die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Evaluierung aller Instrumente, die das Informationsmanagement im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zum Gegenstand haben. Er unterstrich die Tatsache, dass diese Initiative den **ersten Schritt des Evaluierungsprozesses** darstelle, und wies nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, alle bestehenden Instrumente, die im Rahmen der Strategie für das Informationsmanagement herangezogen werden können, einer **objektiven, umfassenden und gründlichen Bewertung** zu unterziehen, bevor neue Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Sicherheit und Recht an, zu welcher der EDSB im September 2010 eine Stellungnahme abgab.

Des Weiteren regte der EDSB an, in den künftigen Arbeiten zum Informationsmanagement die Mängel und Schwächen der bestehenden Systeme zu benennen und zu berücksichtigen.

### 3.4.3. FRONTEX

Im Februar 2010 legte die Kommission einen **Vorschlag zur Änderung des Rechtsrahmens für FRONTEX** vor, um die operativen Kapazitäten von Frontex zu stärken. In seiner im Mai 2010 abgegebenen Stellungnahme befasste sich der EDSB schwerpunktmäßig mit den anwachsenden Aufgaben der Agentur und deren Folgen für den Datenschutz.

Besonders kritisch äußerte er sich zu der Tatsache, dass in dem Vorschlag nicht festgelegt wurde, ob und in welchem Maße FRONTEX zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt wäre. Der EDSB forderte den EU-Gesetzgeber auf, eindeutige Datenschutzregelungen festzulegen und für eine Klärung der Bedingungen und Umstände zu sorgen, unter denen eine Datenverarbeitung durch FRONTEX erfolgen könnte.

Des Weiteren verfolgte der EDSB aufmerksam die im Europäischen Parlament zu diesem Thema geführten Debatten. In einem Schreiben an den Berichterstatter des Europäischen Parlaments legte er konkrete Ratschläge vor, die darauf abzielten, mit dem Vorschlag eine **konkrete Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung personenbezogener



Personenbezogene Daten bezüglich unbestätigter Verdachtsfälle terroristischer Aktivitäten sollten nicht auf unbestimmte Zeit gespeichert werden.

Daten durch FRONTEX zu schaffen, einschließlich **zuverlässiger Datenschutzgarantien** im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit.

### 3.4.4. Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung

*Die Terrorismusbekämpfung ist ein Bereich, in dem häufig eine breit angelegte und präventive Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet.*

In seiner Stellungnahme zur Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung empfahl der EDSB, die Achtung der Grundrechte in diesem Bereich durch **konkrete Initiativen** zu unterstützen, insbesondere das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. Der EDSB unterstrich die Notwendigkeit, **Konsistenz** und deutliche Verbindungen zwischen allen Politiken und Initiativen im Bereich der Innenpolitik und der inneren Sicherheit sicherzustellen. Zudem empfahl er dem EU-Gesetzgeber, **die Rolle des Datenschutzes in diesem Bereich zu verstärken**. Insbesondere solle der **Grundsatz der Notwendigkeit** für jeden Vorschlag ausdrücklich berücksichtigt werden. Dementsprechend seien mögliche Überschneidungen mit bereits bestehenden Instrumenten zu vermeiden und die Erhebung sowie der Austausch personenbezogener Daten auf das für den jeweiligen Zweck tatsächlich erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Darüber hinaus solle im Hinblick auf gegen bestimmte Länder und Terrorismusverdächtige gerichtete **Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten** ein Vorschlag für einen umfassenden und globalen Ansatz unterbreitet werden, um sowohl die Wirksamkeit der Strafverfolgungsmaßnahmen als auch die Achtung der Grundrechte sicherzustellen. Was die internationale Zusammenarbeit betrifft, so erinnerte der EDSB an die Notwendigkeit, beim Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern und internationalen Organisationen die Ergreifung angemessener Sicherheitsmaßnahmen sicherzustellen, um zu gewährleisten, dass die Datenschutzrechte der Bürger in diesem Kontext in angemessener Weise geachtet werden.

### 3.4.5. Inverkehrbringen und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Aus Sicht des Datenschutzes ist die Erhebung von Daten zu verdächtigen Transaktionen mit bestimmten chemischen Stoffen das sensibelste Thema des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe. Der Vorschlag zielt vor allem darauf ab, das Risiko von Anschlägen zu verringern, bei denen Terroristen oder andere Kriminelle selbst hergestellte Explosivstoffe als Tatwerkzeug verwenden. Der EDSB forderte eine klarere Gestaltung der betreffenden Bestimmungen, um **die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung sicherzustellen und Missbrauch zu verhindern**.

*Der EDSB betonte, dass die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus auch der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung dient und so einen Beitrag zur Eindämmung der Radikalisierung und der Anwerbung von Terroristen leisten kann.*

Die wesentlichen Empfehlungen des EDSB lauteten:

- **Die Daten sollten nicht für andere Zwecke** als die Bekämpfung des Terrorismus (und anderer Straftaten in Verbindung mit dem Missbrauch von chemischen Stoffen für selbst hergestellte Explosivstoffe) **verwendet werden dürfen**.
- **Die Daten sollten nicht über einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden**, vor allem dann, wenn die Zahl der potenziellen oder tatsächlichen Empfänger sehr hoch ist bzw. die Daten für die Datenextraktion („Data Mining“) genutzt werden. Besonders wichtig ist dies, wenn sich ein Anfangsverdacht als unbegründet erweist. Der EDSB empfahl, in der Verordnung eine maximale Aufbewahrungsdauer (prima facie, maximal zwei Jahre) für alle mit gemeldeten verdächtigen Transaktionen in Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten festzulegen.
- **Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sollte ausdrücklich untersagt werden**, um diskriminierenden Praktiken wie dem Profiling anhand der Rasse oder Religion vorzubeugen.

### 3.4.6. Eurodac-Verordnung

In seiner im Dezember 2010 veröffentlichten Stellungnahme befasste sich der EDSB schwerpunktmäßig mit dem Problem des sogenannten „**failure to enrol**“ [Schwierigkeiten bei der Erfassung] (in diesem konkreten Kontext bezeichnet dies Situationen, in denen ein Asylbewerber nicht in der Lage ist, verwertbare Fingerabdrücke zu liefern). Der EDSB verwies eindringlich auf den Grundsatz, dass Asylbewerbern nicht allein wegen Schwierigkeiten bei der Erfassung Rechte versagt werden dürfen. Insbesondere wies er nachdrücklich darauf hin, dass bei einer Person mit unlesbaren Fingerabdrücken nicht ipso facto davon ausgegangen werden darf, dass sie versucht hat, beispielsweise durch Selbstverstümmelung eine Identifizierung zu erschweren.

Ferner begrüßte der EDSB in seiner Stellungnahme die Tatsache, dass die Möglichkeit, **Strafverfolgungsbehörden den Zugriff auf Eurodac** zu gewähren, **aus dem vorliegenden Vorschlag gestrichen** wurde.

Der EDSB gab Empfehlungen bezüglich der Information der betroffenen Person ab: Aufgrund der heiklen Lage von Asylbewerbern oder illegalen Einwanderern ist es umso mehr geboten, diesen Menschen korrekte und hilfreiche Informationen über ihre Rechte zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren befasste sich der EDSB mit dem Einsatz der besten verfügbaren Techniken zur Umsetzung des Konzepts des eingebauten Datenschutzes („Privacy by Design“) und den Konsequenzen der Weitergabe (eines Teils) der Entwicklung oder des Managements des Systems an Dritte.

Zu der in dieser Stellungnahme behandelten Thematik hat der EDSB bereits mehrere Stellungnahmen vorgelegt. Die in dieser Stellungnahme abgegebenen Empfehlungen stützten sich entweder auf neue Entwicklungen oder auf schon früher formulierte Empfehlungen, die jedoch bisher nicht aufgegriffen wurden.

### 3.4.7. Sexueller Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie

Im Mai 2010 verabschiedete der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Kinderpornografie.

In dieser Stellungnahme unterstrich der EDSB mit Nachdruck die Notwendigkeit, **Rechtssicherheit** für alle Betroffenen zu gewährleisten, einschließlich der Internetdiensteanbieter, der Opfer und der das Netz nutzenden Personen.

Obwohl in dem Vorschlag die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Grundrechte der Endnutzer erwähnt wird, erklärte der EDSB, die Mitgliedstaaten sollten zusätzlich dazu verpflichtet werden, bei der Bekämpfung illegaler Inhalte **harmonisierte, klare und detaillierte Verfahren** vorzusehen, die der **Aufsicht durch unabhängige Behörden** unterliegen.

Der EDSB stellte die Notwendigkeit der Schaffung eines besseren Rahmens mit angemessenen Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Missbrauch nicht infrage. Er wies jedoch auf die **Auswirkungen** einiger der im Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen, wie die Sperrung von Webseiten und die Einrichtung von Hotlines, **auf die Grundrechte auf Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes** verschiedener Betroffener hin. Die geäußerten Bedenken betrafen nicht nur die Bekämpfung des Missbrauchs von Kindern, sondern jegliche Initiative zur Heranziehung des privaten Sektors zu Zwecken der Strafverfolgung.

### 3.4.8. Europäische Schutzanordnung und Europäische Ermittlungsanordnung

Die Initiativen einer Reihe von Mitgliedstaaten für eine Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (ESA) und die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) sind im Stockholmer Programm verankert und beziehen sich auf den Austausch personenbezogener Daten zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten. Während die ESA der Verbesserung des Schutzes der Opfer von Straftaten (insbesondere von Frauen) dient, soll mit der EEA ein einheitliches, effizientes und flexibles Instrument für die Erhebung von Beweismitteln in einem anderen Mitgliedstaat geschaffen werden.

In seiner Stellungnahme betonte der EDSB, dass insbesondere im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die EU-Datenschutzvorschriften einzuhalten sind.

*Der wirksame Schutz personenbezogener Daten ist nicht nur für die betroffenen Personen von Bedeutung, sondern trägt auch zum Erfolg der justiziellen Zusammenarbeit an sich bei, indem er das gegenseitige Vertrauen stärkt und die Datenqualität im Informationsaustausch verbessert.*

Der EDSB gab mehrere Empfehlungen ab. So forderte er unter anderem die Einführung angemessener Garantien zur Sicherstellung des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Verfahrensgerechtigkeit sowie der Einhaltung der Bestimmungen über Vertraulichkeit und des Berufsgeheimnisses. Insbesondere betonte der EDSB, es müsse gewährleistet sein, dass 1) Authentifizierungssysteme nur befugten Personen Zugang zu personenbezogenen Daten gewähren, 2) Zugriffe und Vorgänge rückverfolgt werden können und 3) Kontrollen durchgeführt werden.

Diese Stellungnahme bot dem EDSB zudem die Gelegenheit, die Notwendigkeit der Festlegung eines **speziellen Verfahrens** zu unterstreichen, mit dem sichergestellt wird, dass der **EDSB auch** dann konsultiert wird, wenn eine von einem Mitgliedstaat eingereichte **Initiative** die Verarbeitung personenbezogener Daten berührt.

## 3.5. Datenschutz in der elektronischen Kommunikation und Technologien

### 3.5.1. Stärkung des Vertrauens in die Informationsgesellschaft

Im Mai 2010 verabschiedete die Europäische Kommission die Digitale Agenda, ein Konzept mit einer Reihe von Strategien und Aktionen zur Ankurbelung der digitalen Wirtschaft bis 2020. Als Beitrag zu einer solchen Strategie nahm der EDSB im März 2010 eine Stellungnahme zur „Stärkung des Vertrauens in die Informationsgesellschaft durch die Förderung des Schutzes von Daten und Privatsphäre“ an.

Darin betonte er, das Vertrauen der Verbraucher stelle einen entscheidenden Faktor für das Aufkommen und den erfolgreichen Einsatz von

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) dar. Als Beispiele nannte er unter anderem die Funkfrequenzkennzeichnung (RFID), soziale Netzwerke, elektronische Gesundheitsdienste und elektronische Verkehrsdienstleistungen.

*Dieses Vertrauen kann nur gewonnen werden, wenn IKT zuverlässig, sicher und vom einzelnen Nutzer kontrollierbar sind und wenn der Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre garantiert ist.*

Die EU verfügt über einen starken Regulierungsrahmen für den Datenschutz, der – im Prinzip – den Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen sicherstellen kann. In vielen Fällen werfen IKT jedoch neue Fragen auf, die im vorhandenen Rahmen nicht berücksichtigt werden. In seiner Stellungnahme erörterte der EDSB, welche Maßnahmen die Europäische Union fördern oder ergreifen könnte, um diesen Rahmen zu stärken. Insbesondere empfahl der EDSB der Kommission die folgenden Strategien:

- Aufnahme des „**eingebauten Datenschutzes**“ als **allgemeinen, verbindlichen Grundsatz** in den bestehenden Rechtsrahmen für den Datenschutz. Der eingebaute Datenschutz sollte zudem in der europäischen digitalen Agenda uneingeschränkt unterstützt werden und zu einem verbindlichen Grundsatz für künftige EU-Politiken werden, beispielsweise im Bereich der elektronischen Verkehrsdienstleistungen, der elektronischen Behördendienste usw.
- Anwendung des Grundsatzes eines „eingebauten Datenschutzes“ im Wege spezifischer Konzepte in drei IKT-**Bereichen, die besondere Risiken** für Privatsphäre und Datenschutz **bergen**: a) **RFID**: Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsinstrumente zur Regelung der wichtigsten Belange der RFID-Nutzung, falls die Selbstregulierung nicht die erwarteten Ergebnisse zeitigt (z. B. die Gewährleistung des „Opt-in-Prinzips“ beim Verlassen des Verkaufsorts), b) **Soziale Netze**: Einführung obligatorischer datenschutzfreundlicher Voreinstellungen („Privacy by Default“); c) **Werbung auf Basis von Behavioural Targeting**: Gewährleistung datenschutzfreundlicher Browser-Voreinstellungen, um die Einholung der informierten Einwilligung in die Anzeige von Werbung sicherzustellen.

### 3.5.2. Internet und Netzneutralität

Im Juni 2010 leitete die GD INFSO eine öffentliche Konsultation zum Thema offenes Internet und Netzneutralität in Europa ein. Die Konsultation warf eine Reihe von Fragen im Hinblick auf Strategien des Datenverkehrsmanagements auf, die Netzbetreiber und Internetdiensteanbieter in die Lage versetzen, den Datenverkehr in spezieller Weise zu steuern.

Als Beitrag zu der öffentlichen Konsultation legte der EDSB Kommentare vor, um die GD INFSO auf die Fragen des Datenschutzes und der Wahrung der Privatsphäre aufmerksam zu machen, die sich im Falle eines Datenverkehrsmanagements durch Internetdiensteanbieter und Netzbetreiber stellen.

Der EDSB beleuchtete zwei Aspekte im Zusammenhang mit dem Einsatz von Mechanismen des Datenverkehrsmanagements: Erstens die Fähigkeit der Anbieter, den Inhalt von Nachrichten oder Übermittlungen zu prüfen, und zweitens die Möglichkeit, diese Information einem bestimmten Nutzer zuzuordnen. Der EDSB unterstrich die Notwendigkeit, den im Hinblick auf die Durchführung derartiger Maßnahmen anwendbaren Rechtsrahmen der EU für den Datenschutz gebührend zu berücksichtigen. Insbesondere erinnerte er daran, dass nach Maßgabe dieser Datenschutzbestimmungen eine **freiwillig und in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung** der Nutzer vorliegen muss, und erläuterte die praktischen Anforderungen an die Einholung dieser Einwilligung.

### 3.5.3. Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten

Bei einer von der Europäischen Kommission im Dezember 2010 veranstalteten Konferenz hielt der EDSB eine Rede zum Thema „Die Stunde der Wahrheit für die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten“, in der er sich dafür aussprach, die Gelegenheit zu ergreifen, **klar darzulegen**, dass die Richtlinie **notwendig und gerechtfertigt ist**.

Die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten verpflichtet die Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste (Festnetz-, Mobilfunk- und Internetdiensteanbieter) zur Vorratsspeicherung von Verkehrs-, Standort- und Teilnehmerdaten zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten.

Der EDSB unterstrich, dass eine derart massive Verletzung der Privatsphäre eine fundierte Rechtfertigung benötige. Daher forderte der EDSB die Europäische Kommission auf, die Bewertung der Richtlinie zu nutzen, um die **Notwendigkeit** der Richtlinie zu **nachzuweisen**. Anhand konkreter Zahlen und Fakten sollte es möglich sein zu beurteilen, ob die in der Bewertung vorgelegten Ergebnisse mit anderen Mitteln hätten erreicht werden können, welche die Privatsphäre weniger stark verletzen.



Der EDSB forderte die Kommission auf, die Notwendigkeit einer solch umfangreichen Speicherung von Kommunikationsdaten nachzuweisen.

*Ein neues oder geändertes EU-Instrument für die Vorratsspeicherung von Daten sollte hinsichtlich seines Umfangs klar definiert werden und Rechtssicherheit für die Bürger schaffen. Dies bedeutet, dass es auch die Möglichkeiten für den Zugang zu und die Weiterverwendung von Daten durch Strafverfolgungsbehörden regeln und den Mitgliedstaaten keinen Raum lassen sollte, die Daten für weitere Zwecke zu nutzen.*

## Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts

Am 2. März 2010 erklärte das Bundesverfassungsgericht einige einschlägige Regelungen des **deutschen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten** für verfassungswidrig. Das Gericht befand, die Nutzung der gespeicherten Daten müsse strengerem Anforderungen unterliegen als vom Gesetzgeber vorgesehen. In seinem Urteil formulierte das Gericht anschließend Kriterien für eine stärkere Einschränkung des Datenzugriffs und der Datenverwendung. Diese Kriterien müssten in die deutschen Rechtsvorschriften aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass der Pflicht zur Vorratsspeicherung von Daten ohne Verstoß gegen die in der deutschen Verfassung verankerten Grundrechte nachgekommen werden kann.

In einer Pressemitteilung unterstrich der EDSB, das Urteil solle als maßgebliche Inspirationsquelle für die anderen EU-Mitgliedstaaten und als wertvoller Beitrag zur Bewertung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten betrachtet werden. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund des mit dem Vertrag von Lissabon geschaffenen neuen Rechtsrahmens.

### 3.5.4. E-Abfall

Privatsphäre und Datenschutz stehen in einem untrennbaren Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen für Geräte, die eine zunehmende Menge personenbezogener Daten speichern können. Der EDSB unterstrich diesen Aspekt im April 2010 in seiner Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie).

Der EDSB unterstützt die Zielsetzung des Vorschlags, umweltfreundliche Maßnahmen im Bereich des E-Abfalls zu verbessern, betonte jedoch zugleich, dass die Initiative einzig und allein auf die mit der Entsorgung von E-Abfall verbundenen Umweltrisiken

abziele und die **datenschutzrelevanten Risiken** außer Acht lasse, die sich möglicherweise aus **unangemessenen Maßnahmen der Entsorgung, der Wiederverwendung und des Recycling** von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ergäben.

*Wenn IT- und Telekommunikationsgeräte (z. B. PCs, Laptops, elektronische Kommunikationsendgeräte) zum Zeitpunkt ihrer Beseitigung personenbezogene Daten bezüglich der Nutzer dieser Geräte und/oder von Drittparteien enthielten, so besteht ein erhöhtes Risiko des Verlustes und der Verbreitung solcher Daten.*

Angesichts dieser Risiken wies der EDSB nachdrücklich auf die Bedeutung der Annahme angemessener **Sicherheitsmaßnahmen** in jedem Stadium (vom Beginn bis zum Ende) der Verarbeitung personenbezogener Daten hin und betonte, dies gelte auch für die Phase der Entsorgung von Geräten, die personenbezogene Daten enthalten.

Darüber hinaus solle der Grundsatz des „**eingebauten Datenschutzes**“ und – in diesem Bereich – der „**eingebauten Sicherheit**“ angemessen berücksichtigt und in den Vorschlag aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass Vorkehrungen zur Achtung der Privatsphäre und des Datenschutzes standardmäßig in Elektro- und Elektronik-Geräte eingebaut werden.



In Elektro- und Elektronik-Altgeräten (E-Abfall) gespeicherte personenbezogene Daten sollten angemessen geschützt werden.

### 3.5.5. Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

In einer im Dezember 2010 veröffentlichten Stellungnahme begrüßte der EDSB die in einem Vorschlag der Europäischen Kommission vorgesehene Verlängerung des Mandats der ENISA ebenso wie die Ausweitung ihrer Aufgaben und unterstrich, dass die **Sicherheit der Datenverarbeitung ein wichtiges Element des Datenschutzes** ist. Diesbezüglich befürwortete er die Zielsetzung des Vorschlags, die Kompetenzen der Agentur durch die Einbindung der **Strafverfolgungs- und Datenschutzbehörden als vollwertige Interessenvertreter** zu stärken.

Im Interesse der Rechtssicherheit empfahl der EDSB eine größere Präzision sowohl im Hinblick auf die Ausweitung des Aufgabenbereichs der Agentur als auch bezüglich der Schaffung zuverlässiger Kanäle für die Zusammenarbeit mit den Interessengruppen der Agentur, um eine einheitliche Vorgehensweise und eine enge Zusammenarbeit sicherzustellen.

Darüber hinaus wies der EDSB auf die Notwendigkeit hin, interne **Sicherheitsempfehlungen** und **verbildliche Verfahren** für die Agentur festzulegen, um die Möglichkeiten der ENISA für die Prüfung und Förderung dieser Techniken in anderen Einrichtungen und Agenturen zu verbessern.



Mit der neuen ENISA-Verordnung wird das Mandat der Agentur um fünf Jahre verlängert und ihr Zuständigkeitsbereich erweitert.

### 3.5.6. E-Justiz

Der EDSB arbeitet eng mit den an der Gestaltung und Umsetzung des Aktionsplans für die E-Justiz beteiligten Teams der Kommission und des Rates zusammen. Ziel dieser Initiative ist die Schaffung einer modernen, effizient arbeitenden Anlaufstelle für Rechtsinformationen, sodass die Bürger von einer einzigen, mehrsprachigen Anlaufstelle für Online-Informationen zu Rechtsfragen profitieren.

Die Webseite wurde im Juli 2009 mit eingeschränkten Funktionalitäten gestartet und soll dem ehrgeizigen Fahrplan des Rates zufolge weitere Dienste anbieten, darunter die folgenden Funktionen: Informationsdienste, elektronische Zahlung, ein europäisches Mahnverfahren, ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen, die Suche nach Angehörigen der Rechtsberufe und die Informationssuche in vernetzten öffentlichen Registern.

Da für einige dieser Dienste wahrscheinlich erhebliche Mengen personenbezogener Daten verarbeitet werden, empfahl der EDSB von Beginn an die Einbindung angemessener **Datenschutzgarantien** in die Rechtsinstrumente, die als Rechtsgrundlage dienen, und in die IT-Infrastruktur, welche die Leistungen erbringt.

### 3.5.7. Siebtes FTE-Rahmenprogramm, einschließlich des Projekts „TURBINE“

In Anwendung der in seinem Strategiepapier vom April 2008 „Der EDSB und Forschung und technologische Entwicklung in der EU“<sup>(10)</sup> aufgeführten möglichen Interaktionsoptionen förderte der EDSB im Jahr 2010 Kontakte und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Datenschutzbehörden und den für die Forschungsprojekte zuständigen Konsortien.

#### Der Fall des Projekts „TURBINE“<sup>(11)</sup>

Im Anschluss an eine Analyse des EU-Projekts „Trusted Revocable Biometric Identities“ (TURBINE), das die Erforschung des Bereichs „**widerrufbare biometrische Identitäten**“ zum Ziel hat, beschloss der EDSB im Jahr 2008, dem Ersuchen eines Konsortiums stattzugeben und eine Stellungnahme zu dem EU-Projekt abzugeben.<sup>(12)</sup> Der EDSB begrüßte die große Bedeutung des Projekts für Datenschutzfragen und war der Ansicht, dass es den in seinem Jahresbericht festgelegten Prioritäten entspreche.

Zwischen Mai und Oktober 2010 stellte das Projektkonsortium dem EDSB alle relevanten Dokumente zur Verfügung, in denen bei den Forschungsarbeiten des Projekts „TURBINE“ Datenschutzaspekte zum Tragen kommen. Der EDSB führte außerdem mehrere Gespräche mit Vertretern des

<sup>(10)</sup> Abrufbar auf der Webseite des EDSB unter der Rubrik Veröffentlichungen > Papiere.

<sup>(11)</sup> [www.turbine-project.eu](http://www.turbine-project.eu).

<sup>(12)</sup> Siehe Jahresbericht 2008, S. 70.

Konsortiums, um bestimmte Punkte zu klären und bei Bedarf weitere Dokumente zu erhalten. Die im Rahmen des Projekts „TURBINE“ entwickelten und im Sommer 2010 in Betrieb genommenen Demonstrationssysteme wurden als ein wichtiger Bestandteil der Analyse erachtet. Die Kernpunkte der Stellungnahme des EDSB wurden im Januar 2011 in Brüssel bei der Abschlusskonferenz zu diesem Projekt vorgestellt.



Das Siebte Rahmenprogramm: Ausgangspunkt des Grundsatzes des eingebauten Datenschutzes (Privacy by Design).

## 3.6. Internationale Zusammenarbeit und Datenübermittlung

### 3.6.1. Fluggastdatensätze

Wie in den Vorjahren warf auch im Jahr 2010 die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR) durch die Strafverfolgungsbehörden aus europäischer Perspektive datenschutzrechtliche Fragen auf.

Im Hinblick auf das **PNR-Abkommen** mit den USA äußerte der EDSB erneut einige Bedenken, die er bereits zuvor im Rahmen seiner Streitbeiträge vor dem Gerichtshof sowie in gemeinsam mit der Artikel-29-Datenschutzgruppe verabschiedeten Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht hatte und die in der endgültigen Fassung des Abkommens nicht in zufriedenstellender Weise berücksichtigt wurden. Insbesondere wies der EDSB darauf hin, dass das Abkommen nicht auf Personen, die ein Risiko darstellen, abzielt, sondern die massenhafte Sammlung personenbezogener Daten und eine Risikobewertung vorsieht, die auf alle natürlichen

Personen angewandt wird. Auf der anderen Seite gab das PNR-Abkommen mit Australien weniger Anlass zur Sorge.

Ferner nahm der EDSB zu einer Mitteilung der Europäischen Kommission Stellung, in der diese ihren Vorschlag für eine **EU-Außenstrategie zum Thema Fluggastdatensätze** darlegt. In dieser Mitteilung legt die Kommission die Grundsätze fest, die für PNR-Abkommen mit Drittländern maßgebend sein sollten, darunter auch eine Reihe von Datenschutzstandards. In seiner Stellungnahme begrüßte der EDSB den von der Kommission verfolgten horizontalen Ansatz und sprach sich nachdrücklich für die Zielsetzung aus, ein hohes und harmonisiertes Datenschutzniveau zu erreichen, das für alle bestehenden und geplanten PNR-Systeme gilt.

Um zulässig zu sein, müssten die Bedingungen für die Erhebung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen jedoch **erheblich eingeschränkt** werden. Bezüglich des PNR-Abkommens mit den USA äußerte sich der EDSB insbesondere besorgt über die Verwendung von **PNR-Systemen zwecks Risikobewertung oder Profiling**. Große Bedenken brachte der EDSB hinsichtlich der **Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit** einiger wichtiger Aspekte der vorgeschlagenen Systeme zum Ausdruck. Seiner Auffassung nach erfordert eine präventive Verwendung der PNR-Daten aller Fluggäste für die Risikoabschätzung eine eindeutigere Rechtfertigung und präzisere Garantien.

Was den Inhalt der vorgeschlagenen Datenschutzstandards betrifft, so forderte der EDSB eine konkretere Festlegung der für alle PNR-Abkommen geltenden **Mindestgarantien**. Insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung sensibler Daten, den Grundsatz der Zweckbindung sowie die Bedingungen für die Übermittlung und Aufbewahrung von Daten sollten strengere Voraussetzungen gelten. Des Weiteren betonte der EDSB, dass jedes PNR-Abkommen ausdrücklich **unmittelbar durchsetzbare Rechte** der Betroffenen festlegen sollte.



Personenbezogene Daten aller Fluggäste werden für die Risikobewertung verwendet. Dies wirft gravierende Fragen bezüglich der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit auf.

### 3.6.2. Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus

Der EDSB äußerte erhebliche Bedenken hinsichtlich des von der Kommission vorgelegten Entwurfs eines Abkommens mit den Vereinigten Staaten über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des **Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP)**. Das Abkommen gestattet den US-Behörden im Rahmen von Untersuchungen zur Bekämpfung des Terrorismus den Zugriff auf die durch das belgische Unternehmen **SWIFT** verwalteten und im Gebiet der Europäischen Union gespeicherten Finanzdaten. Bezugnehmend auf den Beschluss des Europäischen Parlaments, mit dem es Mitte Februar 2010 seine Zustimmung zu dem Interimsabkommen verweigerte, sollte der neue Entwurf Bedenken hinsichtlich der Privatsphäre und des Datenschutzes ausräumen.

*Nach Auffassung des EDSB wurde die **Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** eines so stark in die Privatsphäre eingreifenden Abkommens **nicht ausreichend nachgewiesen**, zumal in vielerlei Hinsicht Überschneidungen mit den in diesem Bereich bereits auf EU- und internationaler Ebene bestehenden Instrumenten gebe.*

Der EDSB wies darauf hin, dass die **Notwendigkeit** des vorgeschlagenen Abkommens unmissverständlich dargelegt werden sollte, wobei die bereits bestehenden Instrumente zu berücksichtigen sind, die einen geringeren Eingriff in die Privatsphäre mit sich bringen (wie beispielsweise das Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über gegenseitige Rechtshilfe). Besonders besorgt äußerte sich der EDSB über die geplante Genehmigung von **Übertragungen großer Mengen von Bankdaten** an die US-Behörden (Massenübertragungen).

Zudem nannte er in seiner Stellungnahme unter anderem die folgenden Schlüsselemente, die aus datenschutzrechtlicher Sicht einer Verbesserung bedürfen:

- Gewährleistung, dass **Massenübertragungen** durch Mechanismen ersetzt werden, in deren Rahmen die Finanzdaten innerhalb der EU gefiltert werden können, und Sicherstellung, dass ausschließlich relevante und erforderliche Daten an US-Behörden übermittelt werden;
- erhebliche Verkürzung der **Aufbewahrungsfrist** für nicht extrahierte Daten, auf die von den Behörden im Rahmen ihrer Untersuchungen zur Bekämpfung des Terrorismus nicht zugegriffen wurde;
- Beauftragung einer **öffentlichen Justizbehörde** mit der Überprüfung der Ersuchen des US-Finanzministeriums, entsprechend dem Verhandlungsmandat und dem derzeitigen EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz;
- Gewährleistung, dass die **Datenschutzrechte** der betroffenen Personen insbesondere im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten **tatsächlich durchsetzbar** sind;
- Verbesserung der **Mechanismen zur unabhängigen Aufsicht und Kontrolle**.

Einige dieser Punkte wurden von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat im abschließenden Verfahren berücksichtigt. Am 1. August 2010 trat das Abkommen in leicht geänderter Fassung in Kraft.



Der EDSB äußerte sich besorgt über die geplante Genehmigung von Übertragungen großer Mengen von Bankdaten an die US-Behörden.

### 3.6.3. Internationales EU-USA-Abkommen zum Informationsaustausch und zum Schutz personenbezogener Daten

Der EDSB beteiligt sich an den Diskussionen über die Ausarbeitung eines internationalen Abkommens zwischen der EU und den USA über den Datenschutz. Dieses Abkommen würde ein **hohes Maß an Schutzbestimmungen** für den Austausch personenbezogener Daten im Bereich der **polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** vorsehen.

Seit dem Jahr 2007 hat der EDSB die Arbeit der aus Vertretern der EU und der USA bestehenden hochrangigen Kontaktgruppe sorgfältig verfolgt und sich aktiv in die verschiedenen Phasen der vorbereitenden Arbeiten eingebracht. Er verabschiedete im November 2008 eine Stellungnahme, nahm an den Sitzungen teil und beteiligte sich an der von der Kommission organisierten öffentlichen Konsultation. Im Hinblick auf das von der Kommission ausgearbeitete Verhandlungsmandat sprach sich der EDSB für die Aufnahme maßgeblicher Datenschutzanforderungen in den Entwurf des Mandats aus, und forderte in diesem Zusammenhang unter anderem eine klare Zweckbindung und einen eindeutigen Anwendungsbereich des Abkommens, Bestimmungen zu den durchsetzbaren Rechten der betroffenen Personen sowie eine unabhängige Kontrolle.

### 3.6.4. Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie

Im Jahr 2010 führte die Europäische Union Verhandlungen über den Abschluss eines internationalen Abkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA). Das Abkommen, das im Dezember 2010 angenommen wurde, soll die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums unter anderem im Internet verbessern.



Der EDSB hatte insbesondere Bedenken hinsichtlich der offenbar im Rahmen des ACTA vorgesehenen Bestimmungen über die Legitimierung der groß angelegten Überwachung von Internetnutzern.

Während der Verhandlungen, die aufgrund ihrer mangelhaften Transparenz heftig kritisiert wurden, wurde deutlich, dass einige Bestimmungen im Entwurf des Abkommens möglicherweise Verstöße gegen die Rechte des Einzelnen auf Privatsphäre und Datenschutz darstellten.

*Der EDSB, der zu keinem Zeitpunkt bezüglich dieses Themas konsultiert worden war, hatte insbesondere Bedenken hinsichtlich der offenbar vorgesehenen Bestimmungen über die Legitimierung der **groß angelegten Überwachung von Internetnutzern** sowie über die geplante Verpflichtung der Internetdiensteanbieter zur Einführung von **Three-Strikes-Internetsperren**.<sup>(13)</sup>*

Um diesen Bedenken Ausdruck zu verleihen, verabschiedete der EDSB im Februar 2010 eine Stellungnahme, in der er die folgenden Empfehlungen abgab:

- **Untersuchung von grundrechtsschonenden Instrumenten zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie im Internet:** Der EDSB vertrat die Auffassung, dass Three-Strikes-Internetsperren nicht erforderlich sind, um den Zweck der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu erreichen. Er forderte die Erwägung von Lösungen, die einen weniger starken Eingriff darstellen, oder zumindest eine Reduzierung des geplanten Umfangs der Überwachung, und dass eine gezielte Ad-hoc-Überwachung in Betracht gezogen wird.
- Anwendung **angemessener Garantien für alle Datenübermittlungen im Rahmen des ACTA:** Insoweit das ACTA den Austausch personenbezogener Daten zwischen Behörden und/oder privaten Organisationen mit Sitz in den Unterzeichnerstaaten beinhaltet, appelliert der EDSB zudem an die Europäische Union, angemessene Garantien einzuführen, die für alle im Kontext des ACTA erfolgenden Datenübermittlungen gelten. Derartige Garantien sollten die Form bindender Abkommen zwischen den Übermittlern in der EU und den Empfängern in Drittländern haben.

<sup>(13)</sup> Diese Maßnahmen beinhalten in der Regel die Sperrung des Internetzugangs nach vorangegangenen Verwarnungen wegen des mutmaßlichen illegalen Austauschs oder Herunterladens urheberrechtlich geschützten Materials.

## 3.7. Besteuerung und Zollwesen

### 3.7.1. Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung

Die erste Stellungnahme, die der EDSB im Jahr 2010 abgab, betraf einen Vorschlag der Kommission zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung. Der Vorschlag hatte indirekte Steuern zum Gegenstand, schloss jedoch Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern aus, da diese in anderen Rechtsinstrumenten behandelt werden.

Eines der Hauptziele des Vorschlags war die Verbesserung des Austauschs von Informationen zwischen Mitgliedstaaten, wobei diese Informationen in den meisten Fällen natürliche Personen betrafen. Somit waren die Datenschutzvorschriften anwendbar.

In seiner im Januar 2010 veröffentlichten Stellungnahme stellte der EDSB fest, der Vorschlag der Kommission sei ein eindeutiges Beispiel für **mangelnde Sensibilisierung im Bereich des Datenschutzes**, da dieses Thema fast vollständig vernachlässigt worden sei. Infolgedessen enthielt der Vorschlag eine Reihe von Punkten, die nicht im Einklang mit den geltenden Datenschutzanforderungen standen. In der Stellungnahme wurden diese Defizite beleuchtet und erörtert.

Neben weiteren Bemerkungen forderte der EDSB den Gesetzgeber auf, die Zuständigkeit der Kommission für die **Wartung und Sicherheit des Netzes**, das für den Informationsaustausch genutzt werden sollte, eindeutiger festzulegen. Zudem forderte er den Gesetzgeber auf, die Art der für den Austausch infrage kommenden personenbezogenen Informationen zu spezifizieren, die Zwecke, für die personenbezogene Daten ausgetauscht werden könnten, besser festzulegen, und die Notwendigkeit der Übermittlung zu beurteilen oder zumindest sicherzustellen, dass der Erforderlichkeitsgrundsatz eingehalten werde.

### 3.7.2. Zusammenarbeit zwischen der EU und Japan im Zollbereich

Im Februar 2010 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss EU-Japan für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der

Europäischen Union und in Japan.<sup>(14)</sup> Artikel IV des Anhangs zu diesem Vorschlag hat das Thema **Informationsaustausch und Kommunikation** zum Gegenstand. Darin ist festgelegt, dass Informationen und damit zusammenhängende Daten, insbesondere über Programmteilnehmer, systematisch auf elektronische Weise ausgetauscht werden sollen.

Sowohl die Richtlinie 95/46/EG als auch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sehen ähnliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten vor, und zwar in den Artikeln 25 und 26 bzw. in Artikel 9. Dem dort festgelegten Grundsatz zufolge **dürfen personenbezogene Daten nicht** von einem Mitgliedstaat in ein Drittland **übermittelt** werden, **es sei denn**, das Drittland gewährleistet ein **angemessenes Schutzniveau** (oder es werden ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes geboten, oder es findet eine der vorgesehenen Ausnahmen Anwendung).

Zwar wird im Begründungsentwurf des Vorschlags erklärt, dass die japanische Datenschutzregelung angemessen sei, jedoch wurde das in der Richtlinie festgelegte Verfahren zur Feststellung der Tatsache, dass ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, nicht eingehalten. Folglich stellte die im Begründungsentwurf vorgenommene Erklärung einen Verstoß gegen die Richtlinie dar.

Der EDSB empfahl daher die Streichung der Erklärung bezüglich der Angemessenheit der japanischen Regelung unter Punkt 5 Absatz 1 des Begründungsentwurfs, da diese Erklärung nicht im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Richtlinie 95/46/EG stehe. Er empfahl außerdem, die in der Verordnung und der Richtlinie angebotenen verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften für internationale Übermittlungen eingehalten werden.

## 3.8. Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, einschließlich Rechtssachen

### 3.8.1. Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten

Seit Aufnahme seiner Tätigkeit hat sich der EDSB kontinuierlich mit dem zuweilen komplizierten Verhältnis zwischen den EU-Vorschriften über den **Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten** und den EU-Vorschriften über den **Datenschutz** befasst. Zunächst gab der EDSB gegenüber den EU-Organen diesbezügliche Empfehlungen ab. So veröffentlichte er beispielsweise im Jahr 2005 ein Hintergrundpapier zu diesem Thema mit dem Titel „Der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und Datenschutz“, in dem er Leitlinien für die Organe und Einrichtungen der EU vorlegte.

Zudem machte er seine Position als Streithelfer in einem wegweisenden Gerichtsverfahren deutlich: *Bavarian Lager/Kommission*. In dieser Rechtssache hatte die Klägerin Zugang zum Protokoll eines Treffens der Kommission beantragt, einschließlich der Namen der Teilnehmer. Der Zugang zu diesen Namen wurde ihr unter Berufung auf die Datenschutzvorschriften verweigert. Während sich das Gericht der Position des EDSB anschloss, verwarf der Gerichtshof im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens in seinem Urteil vom 29. Juni 2010 die Entscheidung des Gerichts und nahm eine andere Auslegung der anwendbaren EU-Vorschriften vor.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Gerichtshofes hat die im Hintergrundpapier aus dem Jahr 2005 vorgenommene Analyse zum Teil ihre Gültigkeit verloren. Daher erarbeitete der EDSB ein kurzes ergänzendes Dokument zu diesem Thema, das Anfang 2011 abgeschlossen und veröffentlicht wurde.

In diesem ergänzenden Dokument betonte der EDSB die Notwendigkeit eines **proaktiven Ansatzes** in dieser Angelegenheit. Dies bedeutet kurz gesagt, dass die Organe den betroffenen Personen – vor oder zumindest zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten – verdeutlichen sollten, in welchem Umfang die Verarbeitung dieser Daten deren Offenlegung einschließt oder einschließen könnte. Der EDSB vertrat die Auffassung, im Sinne guter Praxis seien die Organe hierzu verpflichtet.

<sup>(14)</sup> KOM(2010) 55 endgültig.

Ein proaktiver Ansatz Sorge dafür, dass es weniger häufig zu Situationen komme, in denen Organe über die Offenlegung im Rahmen eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten wie im Falle *Bavarian Lager* zu entscheiden hätten. In seinem Hintergrunddokument unterbreitet der EDSB Empfehlungen, wie man sowohl proaktiv als auch reaktiv ein angemessenes Gleichgewicht herstellen kann.

In Erwartung des Urteils in der Rechtssache *Bavarian Lager* waren mehrere anhängige Gerichtsverfahren ausgesetzt worden. All diese Rechtssachen wurden nach dem Urteil des Gerichtshofes im Juni 2010 wieder aufgenommen. Der EDSB schaltete sich in mehrere dieser Verfahren als Streithelfer ein und ergriff gegebenenfalls die Gelegenheit, seine Auffassung über die Übertragung des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache *Bavarian Lager* auf diese anderen Situationen zu äußern. Einen solchen Beitrag leistete der EDSB auch zu einer weiteren Rechtssache, die zu dieser Angelegenheit eingeleitet wurde.

Das Urteil in der Rechtssache *Bavarian Lager* führte auch dazu, dass die erste beim Gericht gegen den EDSB eingereichte Klage abgewiesen wurde.

### 3.8.2. Sonstige Rechtssachen

In einem weiteren Verfahren, dem der EDSB beigetreten war, erging am 15. Juni 2010 das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache *Pachtitis/Kommission*. Gegenstand dieser Rechtssache war unter anderem die Weigerung der Kommission, dem Kläger Zugang zu den Fragen eines Zulassungstests zu gewähren, an dem dieser teilgenommen hatte. Da in diesem Fall Datenschutzbestimmungen angeführt wurden und die Angelegenheit eine interessante Frage bezüglich der Reichweite des Rechts auf Zugang zu den eigenen personenbezogenen Daten aufwarf, trat der EDSB dem Gerichtsverfahren aufseiten des Klägers als Streithelfer bei. Das Gericht entschied zugunsten des Klägers, befasste sich jedoch nicht mit der Frage des Datenschutzes. Aus diesem Grund zog sich der EDSB aus

dem anschließenden Rechtsmittelverfahren zurück, das die Kommission vor dem Gericht anstrebte.

Im Juli 2010 forderte das Gericht für den öffentlichen Dienst den EDSB auf, einem Verfahren als Streithelfer beizutreten, das die Übertragung medizinischer Daten zwischen zwei EU-Organen zum Gegenstand hatte. Dies war die erste von einem Gericht an den EDSB gerichtete Aufforderung zu einem Streitbeitritt. Der EDSB folgte dem Ersuchen und arbeitete einen Streithilfeschriftsatz aus, in dem er die anwendbaren Bestimmungen der Datenschutzverordnung klärte.

## 3.9. Verschiedene weitere Themen

### 3.9.1. Binnenmarkt-Informationssystem

Im Juli 2010 richtete der EDSB ein Schreiben an die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission (GD MARKT), in dem er eine erste Bilanz dessen zog, was erreicht wurde und welche Schritte bezüglich der im Bericht der Kommission über den Stand des Datenschutzes im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) aufgeworfenen Fragen noch zu ergreifen seien.

Das IMI ist eine Online-Anwendung, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Zusammenarbeit bietet, um für eine bessere Umsetzung der Binnenmarktvorschriften zu sorgen. Dazu gehören auch die Erfassung und der Austausch einschlägiger personenbezogener Daten. Im Einzelnen gestattet das IMI den nationalen, regionalen und lokalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten eine schnelle und einfache Kommunikation mit ihren Kollegen in anderen europäischen Ländern. Das IMI hilft den Nutzern, die jeweils zuständige Behörde in einem anderen Land zu finden und mit dieser unter Verwendung von Standardfragen und -antworten zu kommunizieren, die im Vorfeld in alle Amtssprachen übersetzt wurden. Das IMI ist als ein flexibles System konzipiert, das für zahlreiche Binnenmarktvorschriften genutzt werden kann.



Mit Blick auf die anstehende Erweiterung des Binnenmarkt-Informationssystems sind eine tragfähige Rechtsgrundlage und weitere Datenschutzgarantien erforderlich.



Ob Körperscanner oder Sicherheitsscanner – die Lösung heißt „eingebauter Datenschutz“ (Privacy by Design).

Der EDSB begrüßte die bisher erzielten Fortschritte und forderte die Kommission auf, unter Berücksichtigung des Grundsatzes des **eingebauten Datenschutzes** (Privacy by Design) **weitere Datenschutzgarantien** umzusetzen und gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden fortzuführen. Besonders nachdrücklich forderte der EDSB die Kommission auf, ein neues Rechtsinstrument anzunehmen, vorzugsweise im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, um einen umfassenden datenschutzrechtlichen Rahmen für das IMI aufzubauen und Rechtssicherheit sowie ein höheres Datenschutzniveau zu gewährleisten.

### 3.9.2. Körperscanner

Im Februar 2010 besuchte ein Vertreter des EDSB den niederländischen Flughafen Schiphol, an dem Körperscanner erprobt wurden. Ziel des Besuchs war es, ergänzende Informationen über die so genannten „Systeme der zweiten Generation“

einzuholen, mit denen der Datenschutz verbessert und der Grundsatz des eingebauten Datenschutzes umgesetzt werden soll.

Im Juli 2010 legte der EDSB einen Kommentar<sup>(15)</sup> zu der im Juni angenommenen Mitteilung der Kommission über den Einsatz von Körperscannern auf EU-Flughäfen<sup>(16)</sup> vor.

In diesem Kommentar wies der EDSB darauf hin, dass das **Einverständnis** der Fluggäste **nicht** als Legitimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten herangezogen werden dürfe, wenn es für diese Verarbeitung keine Rechtsgrundlage gebe.

Zudem unterstrich er, dass im Falle von Körperscannern der Begriff „**beste verfügbare Technik**“ den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden bezeichne, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, grundsätzlich als Grundlage für die Einhaltung der EU-Datenschutzbestimmungen zu dienen.

Der EDSB wird die legislativen und technischen Entwicklungen im Zusammenhang mit Körperscannern auch weiterhin aufmerksam verfolgen und zu den von der Kommission für 2011 geplanten weiteren Schritten gegebenenfalls geeignete Beiträge leisten.

### 3.9.3. Einlagensicherungssysteme

Einlagensicherungssysteme erstatten Einlegern ihre Guthaben bis zu einer Deckungssumme von höchstens 100 000 EUR zurück, falls ein Kreditinstitut in Konkurs geht. Europäische Vorschriften über derartige Systeme gibt es bereits seit 1994. Kurz nach Ausbruch der Finanzkrise 2008 wurde dieses Instrument weiter gestärkt. Im Juli 2010 legte die Kommission einen weiteren Vorschlag vor, mit dem eine Vereinfachung und Harmonisierung der einschlägigen nationalen Regelungen angestrebt wird.

Die Erstattung von Einlagen durch solche Sicherungssysteme setzt die Verarbeitung der Daten der Einleger voraus. Somit sind die Datenschutzbestimmungen anwendbar, soweit es sich bei diesen Einlegern um natürliche Personen handelt.

<sup>(15)</sup> [http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Comments/2010/10-07-01\\_Security\\_scanners\\_EN.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Comments/2010/10-07-01_Security_scanners_EN.pdf).

<sup>(16)</sup> KOM(2010) 311 endgültig.

Der Datenaustausch erfolgt zwischen einem Kreditinstitut und einem Einlagensicherungssystem, aber auch zwischen den Einlagensicherungssystemen selbst, sei es innerhalb eines Mitgliedstaats oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten.

Im September 2010 legte der EDSB eine kurze Stellungnahme zu diesem Vorschlag vor, in der er feststellte, er sei grundsätzlich zufrieden damit, wie die datenschutzrelevanten Aspekte in dem Vorschlag behandelt wurden. So werde beispielsweise gewährleistet, dass die einschlägigen personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke verwendet würden, für die sie ausgetauscht worden seien, das heißt für die Erstattung von Einlagen.

Besonders erfreut äußerte sich der EDSB darüber, dass die Daten für sogenannte „Stresstests“ nur in anonymer Form verwendet werden können. Während der Ausarbeitung des Vorschlags hatte der EDSB in der Tat die Notwendigkeit der Verwendung personenbezogener Daten für die Durchführung solcher Tests infrage gestellt.

### 3.9.4. Bürgerinitiative

Die Bürgerinitiative ist eine der durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Neuerungen. In ihrem Rahmen gibt es die Möglichkeit, dass mindestens eine Million Bürger, die Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten sind, die Kommission dazu auffordern, einen Legislativvorschlag zu einem in ihrem Interesse liegenden Thema zu unterbreiten. Die Sammlung von mindestens einer Million Unterstützungsbekundungen impliziert die Erhebung personenbezogener Daten.

In seiner Stellungnahme vom April 2010 unterstrich der EDSB, dass die vollständige Einhaltung der Datenschutzregeln einen wesentlichen Beitrag zu Zuverlässigkeit, Stärke und Erfolg dieses wichtigen neuen Instruments leistet.

Eine seiner Empfehlungen betraf die Verpflichtung von Organisatoren, die beabsichtigen, ein Online-Sammelsystem einzusetzen, bei der zuständigen Behörde eine Bescheinigung über die Sicherheit des Systems zu beantragen. Im Hinblick auf den diesbezüglichen zeitlichen Ablauf empfahl der EDSB, die Organisatoren zu verpflichten, den Antrag vor Beginn der Sammlung von Unterstützungsbekundungen zu stellen und nicht erst danach. Darüber hinaus regte der EDSB an, der Gesetzgeber solle sicherstellen, dass

- die durch den Organisator erhobenen personenbezogenen Daten nicht für einen anderen Zweck als die angegebene Unterstützung einer bestimmten Bürgerinitiative verwendet werden;
- die durch die zuständige Behörde entgegengenommenen Daten ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der Echtheit der Unterstützungsbekundungen für eine bestimmte Bürgerinitiative verwendet werden können.

### 3.9.5. Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt

In seiner Stellungnahme zu dem diesbezüglichen Vorschlag konzentrierte sich der EDSB auf jene Aspekte des Vorschlags, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben, darunter die **Verarbeitung von Daten aus Passagierlisten, über Opfer, ihre Angehörigen und Zeugen** in den verschiedenen Untersuchungsphasen und im Umfeld des Informationsaustausches zwischen den Untersuchungsbehörden.

Der EDSB begrüßte die Tatsache, dass im Vorschlag datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt wurden. Angesichts des **besonderen Umfelds**, in dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden – der Untersuchung von Unfällen, um die Sicherheit im Luftverkehr zu verbessern – sollten jedoch **weitere Garantien vorgesehen werden, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten**. Dies sollte Bestimmungen einschließen, welche die möglichst schnelle Löschung oder Anonymisierung personenbezogener Daten vorschreiben, sobald diese nicht länger für eine Untersuchung benötigt werden.

Der EDSB empfahl unter anderem,

- Passagierlisten grundsätzlich vertraulich zu

Nach Auffassung des EDSB sind strengere Garantien erforderlich, um Personen zu schützen, die unmittelbar oder mittelbar von einem schweren Unfall betroffen sind oder Angehörige verloren haben.

behandeln und dabei den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, in bestimmten Fällen, aus rechtmäßigen Gründen und nach Einholung der Zustimmung der Angehörigen zu entscheiden, die Liste zu veröffentlichen;

- für die Speicherung personenbezogener Daten einen begrenzten Zeitraum vorzusehen;
- die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittstaaten von der Bedingung abhängig zu machen, dass diese ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten;
- die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Europäischen Kommission und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit im Hinblick auf die Anwendung der Datenschutzbestimmungen zu klären.

## 3.10. Ausblick in die Zukunft

### 3.10.1. Technologische Entwicklungen

Bereits in den vorangegangenen Jahresberichten<sup>(17)</sup> hat der EDSB die **zunehmende Annäherung** zwischen der „realen Welt“ und dem Internet/der „digitalen Welt“ oder der **Informationsgesellschaft** hervorgehoben. In der Folge dieser Entwicklung verwischen sich die Grenzen zwischen physischer und digitaler Welt. Im Jahr 2010 beschleunigte sich dieser Trend, da die Annäherung der beiden Welten durch die Einführung neuer und innovativer Instrumente in großem Stil weiter vorangetrieben wurde. Bislang hatten die Menschen die Möglichkeit, in parallelen Realitäten zu leben, in denen sie ihr virtuelles von ihrem realen Ich trennen konnten. Dies wird zunehmend unmöglich. Ob freiwillig oder unfreiwillig betritt der Mensch eine nahtlose Umgebung, in der elektronische und reale Welt verschmelzen. Dessen ungeachtet unterliegen diese Welten noch immer unterschiedlichen Regelungsrahmen.

Dieser Trend manifestiert sich insbesondere in **sozialen Netzen**, die sich immer weiter ausbreiten. Weltweit verbringen Menschen mehr als 110 Milliarden Minuten pro Jahr mit der Nutzung dieser Netze<sup>(18)</sup>, und in den USA war erstmals die Webseite eines sozialen Netzes noch vor Suchmaschinen die meistbesuchte Webseite<sup>(19)</sup>.

Die folgenden Entwicklungen gaben diesem Phänomen weiteren Auftrieb:

<sup>(17)</sup> Jahresbericht 2007, S. 59, und Jahresbericht 2009, S. 71.

<sup>(18)</sup> <http://blog.nielsen.com/nielsenwire/global/social-media-accounts-for-22-percent-of-time-online/#>.

<sup>(19)</sup> <http://www.hitwise.com/us/press-center/press-releases/facebook-was-the-top-search-term-in-2010-for-sec/>.

- **Smartphones**<sup>(20)</sup> bilden eine der wichtigsten Säulen der neuen Brücken zwischen physischer und digitaler Welt. Sie sind ununterbrochen eingeschaltet, allgegenwärtig und in der Lage, in Echtzeit Informationen auszutauschen, zu verändern und zu verarbeiten. Ihre Verarbeitungskapazität ist beeindruckend, und sie zapfen die nahezu unbegrenzten Ressourcen an, die „in der Cloud“ verfügbar sind. Sie sind in der Lage, hochauflösende Bilder und Videos aufzuzeichnen, Objekte und Personen selbständig zu identifizieren und geografische Koordinaten mit Multimediamaterial über Orte, Veranstaltungen und Menschen zu verknüpfen. Die Nutzer sind permanent mit dem Netz verbunden und verarbeiten personenbezogene Daten oder lassen ihre eigenen personenbezogenen Daten verarbeiten.

- **Technologien zu Gesichtserkennung**, die bisher auf angemessen kontrollierte Umgebungen beschränkt waren, erhalten neuen Auftrieb, da sie nun zunehmend in sozialen Netzen oder Smartphones genutzt werden. Die vereinte rohe Kraft der Millionen mit Smartphones „bewaffneten“ Nutzer sozialer Netze, die Fotos hochladen, auf denen die Gesichter von Personen identifiziert werden, erweitert das Anwendungsbereich der Gesichtserkennungstechnologie dramatisch und trägt sogar zu deren Verbesserung bei. Diese sich in letzter Zeit abzeichnende Tendenz könnte auch den Aufbau biometrischer Datenbanken von nie dagewesener Größe aus den Plattformen sozialer Netze ermöglichen.

Das Konzept der durch Plattformen wie Smartphones unterstützten **erweiterten Realität** macht es möglich, online zusätzliche Informationen in die Realität einer Person einzufügen. Es ist bereits jetzt möglich, bei einer Stadtbesichtigung ergänzende Informationen über Bauwerke zu erhalten, die von einem Smartphone „identifiziert“ werden. In Verbindung mit der Gesichtserkennung und sozialen Netzen, wie sie oben beschrieben wurden, wird es in naher Zukunft technisch möglich sein, eine Person auf der Straße zu fotografieren und in Echtzeit auf ausführliche Informationen über diese Person zuzugreifen.

In Zukunft wird auch die **„Wearable Technology“** (Kleidung mit integrierter IKT) die Verschmelzung des physischen Alltags des Menschen mit digitalen

<sup>(20)</sup> <http://www.enisa.europa.eu/media/news-pictures/smartphones-video-clip>.

Umgebungen verstärken, die nicht notwendigerweise demselben Rechtsrahmen unterliegen. Sie wird sensible Daten der Träger (Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker usw.) an Online-Anwendungen und -Dienste übermitteln.

Diese nahtlosen und miteinander verflochtenen Welten eröffnen Bürgern, Unternehmen und Regierungen beispiellose Vorteile, bringen aber auch **niedagewesene Bedrohungen** mit sich, mit denen angemessen umgegangen werden muss. Insbesondere wird der **Identitätsdiebstahl in der virtuellen Welt** bald ähnliche Konsequenzen zeitigen wie der Identitätsdiebstahl in der realen Welt. Angesichts dessen stellen die Verfügbarkeit riesiger Mengen personenbezogener Daten in einem Netz, die fehlende Achtsamkeit gegenüber Verstößen gegen die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten (die uns häufig nicht bewusst sind) und die zunehmende Verfügbarkeit gewerblicher, behördlicher und sozialer Dienstleistungen, zu denen in der Online-Welt der Zugang über die virtuelle Identifikation eröffnet wird, einen potenziell gefährlichen Cocktail dar. Papiergestützte und herkömmliche Identitäten sind keine zufriedenstellenden Sicherheits- oder Ausfall-Lösungen, wenn auch die elektronische Identität gefährdet ist, da beide zunehmend miteinander verwoben sind.

Trotz dieser Verwischung der Grenzen zwischen virtueller und realer Welt sind in beiden Welten unterschiedliche Regeln anwendbar. Um das Beispiel eines intelligenten Zählers zu bemühen: Die Herstellung, Vermarktung und Nutzung eines Stromzählers unterliegen einer Reihe spezifischer Regelungen zum Verbraucherschutz. Sobald derselbe Zähler jedoch ans Netz angeschlossen wird und beginnt, das Verhalten einer Person zu dokumentieren, wird er zu einem intelligenten Zähler – beispielsweise wäre es durch die Aufzeichnung und Speicherung der Zeiten, zu denen eine Person Strom verbraucht, möglich festzustellen, ob der Betreffende zuhause ist oder nicht –, was unter Umständen dazu führt, dass diese Regelungen nicht mehr greifen. Die **Überprüfung des Rechtsrahmens zum Datenschutz** könnte der geeignete Zeitpunkt sein, um diese Themen in Angriff zu nehmen. Ein Rechtsrahmen muss zur Umsetzung der notwendigen Garantien beitragen, welche die Bürger in dieser neuen Umgebung erwarten, die als vertrauenswürdig gelten muss.

### 3.10.2. Prioritäten für 2011

Im Dezember 2010 legte der EDSB seine fünfte öffentliche Tätigkeitsvorausschau in seiner Eigenschaft als Berater zu EU-Rechtsetzungsvorschlägen vor, in der seine Prioritäten im Bereich der Beratung für das kommende Jahr festgelegt werden. Wie in den vergangenen Jahren ist der EDSB bestrebt, eine Stellungnahme zu allen Rechtsetzungsvorschlägen abzugeben, die erhebliche Auswirkungen auf den Datenschutz haben. Er wird gegebenenfalls auch nichtlegislative Maßnahmen prüfen, sofern dadurch wichtige Datenschutzfragen berührt werden.

In seiner Tätigkeitsvorausschau nennt der EDSB die folgenden Hauptprioritäten:

- Die **Überprüfung des Rechtsrahmens für den Datenschutz** wird im Jahr 2011 ganz oben auf der Prioritätenliste des EDSB stehen.
- Die verschiedenen Initiativen im Zusammenhang mit der weiteren **Umsetzung des Stockholmer Programms im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**, wie beispielsweise die Einrichtung eines Ein- und Ausreisensystems und des Registrierungsprogramms für Reisende, die geplante Richtlinie zur Verwendung von Fluggastdatensätzen zum Zweck der Strafverfolgung und die Einführung eines europäischen TFTP. Der EDSB wird auch die Verhandlungen über Datenschutzübereinkommen mit Drittländern aufmerksam verfolgen. Schließlich wird sich der EDSB aktiv an der Überarbeitung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten beteiligen.
- Der EDSB wird **Initiativen im Technologiebereich**, die aller Voraussicht nach Auswirkungen auf Privatsphäre und Datenschutz haben werden, einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Zudem wird er weiterhin die Umsetzung der **Digitalen Agenda** für Europa verfolgen.
- **Alle anderen Initiativen**, die möglicherweise bedeutende Auswirkungen auf den Datenschutz haben, beispielsweise im **Verkehrssektor** (wie der Einsatz von Körperscannern an Flughäfen oder Maßnahmen zur elektronischen Mobilität), sowie Datenaustauschvorgänge von großem Ausmaß, die unter Umständen im Rahmen des **Binnenmarkt-Informationssystems** stattfinden.

# 4

## KOOPERATION

### 4.1. Artikel-29-Datenschutzgruppe

*Die Artikel-29-Datenschutzgruppe ist ein unabhängiges Beratungsgremium und wurde durch Artikel 29 der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) eingesetzt. Sie berät die Europäische Kommission unabhängig zum Thema Datenschutz und leistet einen Beitrag zur Entwicklung harmonisierter Datenschutzstrategien in den EU-Mitgliedstaaten.<sup>(21)</sup>*

Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie festgelegt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Stellungnahme zu Fragen des Datenschutzes gegenüber der Kommission in Form von Sachverständigenbeiträgen aus den Mitgliedstaaten;
- Förderung der einheitlichen Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten durch die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz;
- Beratung der Kommission hinsichtlich aller Gemeinschaftsmaßnahmen, die sich auf die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken;

<sup>(21)</sup> Die Gruppe setzt sich aus je einem Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten und einem Vertreter der für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft geschaffenen Behörde (d. h. des EDSB) sowie einem Vertreter der Kommission zusammen. Die Kommission nimmt auch die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe wahr. Die nationalen Aufsichtsbehörden Islands, Norwegens und Liechtensteins (als EWR-Partner) sind als Beobachter vertreten.

- Abgabe von Empfehlungen gegenüber der Allgemeinheit und insbesondere gegenüber den Organen der EU zu Angelegenheiten, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union betreffen.

Der EDSB ist seit Anfang 2004 Mitglied der Artikel-29-Datenschutzgruppe, die seiner Auffassung nach ein äußerst wichtiges Forum für die Kooperation mit den nationalen Aufsichtsbehörden darstellt. Zudem liegt es auf der Hand, dass die Gruppe bei der einheitlichen Anwendung der Richtlinie und der Auslegung ihrer allgemeinen Grundsätze eine zentrale Rolle spielen sollte.

Im Jahr 2010 konzentrierte die Datenschutzgruppe ihre Tätigkeiten auf die in ihrem Arbeitsprogramm 2010/2011 genannten vier strategischen Schwerpunktthemen:

- Umsetzung der Richtlinie und Schaffung eines neuen, umfassenden Rechtsrahmens;
- Bewältigung der Globalisierung;
- Antworten auf technologische Herausforderungen;
- Steigerung der Effektivität der Artikel-29-Datenschutzgruppe und der Datenschutzbehörden.

In diesem Sinne nahm die Datenschutzgruppe unter anderem die folgenden Dokumente an:

- Stellungnahme 2/2010 zur **Werbung auf Basis von Behavioural Targeting** (WP 171);
- Stellungnahme 5/2010 zum Vorschlag der Branche für einen Rahmen für Datenschutzfolgenabschätzungen für **RFID-Anwendungen** (WP 175);
- Stellungnahme 7/2010 zur Mitteilung der Europäischen Kommission über das **sektorübergreifende Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) an Drittländer** (WP 178).

Im Hinblick auf Themen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und der Auslegung einiger ihrer zentralen Bestimmungen arbeitete die Datenschutzgruppe eng mit dem EDSB zusammen. Der EDSB leistete in verschiedenen Bereichen aktiv Beiträge, so beispielsweise zu den folgenden Dokumenten:

- Stellungnahme 1/2010 zu den **Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“** (WP 169);
- Stellungnahme 3/2010 zum **Grundsatz der Rechenschaftspflicht** (WP 173);
- Stellungnahme 8/2010 zum **anwendbaren Recht** (WP 179).

Überdies arbeitet der EDSB auch mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflichten nötig ist. Dies geschieht insbesondere durch den Austausch aller nützlichen Informationen und die Anforderung oder Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Artikel 46 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung). Diese Kooperation erfolgt auf Einzelfallbasis.

Eine zunehmende Bedeutung gewinnt die direkte Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden im Zusammenhang mit der Entwicklung großer internationaler Systeme wie Eurodac, für deren Aufsicht ein koordiniertes Konzept erforderlich ist (siehe Abschnitte 4.2. und 4.3.).

## 4.2. Koordinierte Aufsicht über Eurodac

*Die wirksame Aufsicht über Eurodac fußt auf einer engen und wirksamen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB.*

Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac (nachstehend „Gruppe“), die sich aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB zusammensetzt, richtete ihre Tätigkeiten an ihrem Anfang 2010 angenommenen Arbeitsprogramm 2010/2011 aus.

Dieses Arbeitsprogramm befasst sich mit unterschiedlichen Fragen, wobei der Schwerpunkt auf gemeinsamen oder sensiblen Themenbereichen liegt, in denen die Gruppe einen Mehrwert erbringen und einen entscheidenden Unterschied bewirken kann. Mehrere Tätigkeiten sind jedoch von der Annahme der neuen Eurodac- und Dublin-Verordnungen abhängig und werden zu gegebener Zeit durchgeführt.

Die Tätigkeiten der Gruppe sind nun in einem bestimmten Zeitplan organisiert, der eine bessere Vorausplanung erlaubt. Die einzelnen Arbeiten für die nächsten Jahre sind auf die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche aufgeteilt:

- Alle vier Jahre wird z. B. von den Datenschutzbehörden sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene ein vollständiges Sicherheitsaudit durchgeführt. Dank einer koordinierten Vorbereitung dieses Audits durch die Gruppe werden dabei eine höhere Effizienz und besser vergleichbare Ergebnisse zu erzielen sein.
- Alle zwei Jahre werden z. B. koordinierte Inspektionen durchgeführt. In diesem Zusammenhang müssen in regelmäßigen Zeitabständen koordinierte Inspektionen festgelegt und durchgeführt werden.
- Jährlich werden entsprechend dem von der Gruppe ermittelten Bedarf kürzere Untersuchungsmaßnahmen mit einem geringeren Umfang als die koordinierten Inspektionen durchgeführt.

- Kontinuierlich werden im Wesentlichen Folge-  
maßnahmen durchgeführt, die auf struktureller  
Ebene erforderlich sind, wie beispielsweise zu  
legislativen und politischen Entwicklungen, spe-  
ziellen Abfragen oder früheren Empfehlungen.

Innerhalb dieser Kategorien wurden mehrere Arten  
von Maßnahmen ausgewählt und im Jahr 2010 in  
die Wege geleitet.

Die Gruppe kam im Jahr 2010 dreimal in Brüssel  
zusammen, und zwar im März, Oktober und  
Dezember. Bei dem Treffen im März wählte die  
Gruppe Herrn Peter Hustinx (EDSB) erneut zu ihrem  
Vorsitzenden und Frau Elisabeth Wallin (von der  
schwedischen Datenschutzbehörde) zur stellvertre-  
tenden Vorsitzenden.

Die Gruppe nahm ihre Arbeit an der **Vorbereitung  
des vollständigen Sicherheitsaudits** auf. Es wurde  
eine Untergruppe eingesetzt, die zunächst die zu er-  
ledigenden Aufgaben ermittelte, wie beispielsweise  
die Erstellung einer Liste von Sicherheitszielen. Zu-  
dem befasste sich die Gruppe mit den Herausforde-  
rungen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit,

vergleichbare Ergebnisse vorlegen zu können. Diese  
Arbeiten werden 2011 fortgesetzt.

Ende 2010 wurde eine **weitere koordinierte Ins-  
pektion** eingeleitet. Die Gruppe wählte das Thema  
der vorgezogenen Löschung von Daten und erör-  
terte einen Fragebogen sowie die Methodik. Die  
Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2011 vor-  
liegen. Das Thema der vorgezogenen Löschung von  
Daten wurde als wichtig erachtet, weil es sich auf die  
Datenqualität bei Eurodac und den Schutz von Per-  
sonen auswirkt, die in der Datenbank nicht länger  
geführt werden sollten.

Die **Interaktion mit den Interessengruppen** nahm  
mit dem Dezembertreffen, an dem auch Vertreter  
des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten  
Nationen und des Europäischen Rates für Flücht-  
linge und im Exil lebende Personen teilnahmen,  
einen vielversprechenden Anfang. Die externen  
Interessengruppen stellten ihre Tätigkeiten und Pri-  
oritäten vor und tauschten sich mit der Gruppe über  
Themen wie die Zukunft des Dublin-Systems, die  
Asylbewerber zur Verfügung zu stellenden Infor-  
mationen und die wirksame Wahrnehmung ihrer



Die koordinierte Aufsicht über Eurodac ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Rechte von gefährdeten Personengrup-  
pen wie beispielsweise Asylbewerbern.

Rechte aus. Zudem erläuterten sie ihre Vorbehalte im Hinblick auf die Möglichkeit, Strafverfolgungsbehörden Zugang zu Eurodac zu gewähren. Dieser Meinungsaustausch erwies sich als äußerst hilfreich und sollte regelmäßig wiederholt werden.

### 4.3. Aufsicht über das Zollinformationssystem (ZIS)

Ziel des Zollinformationssystems (ZIS) ist die Schaffung eines **Warnsystems** im Rahmen der **Betrugsbekämpfung**, das jedem Mitgliedstaat, der Daten in das System eingibt, die Möglichkeit verschafft, einen anderen Mitgliedstaat um Feststellung und Unterrichtung, verdeckte Registrierung, eine gezielte Kontrolle oder operationelle und strategische Analysen zu ersuchen.

Das ZIS speichert Informationen über Waren, Transportmittel, Personen und Unternehmen sowie über die Zurückhaltung, Beschlagnahme oder Einziehung von Waren und Barmitteln mit dem Ziel der Prävention, Ermittlung und Verfolgung von Handlungen, die dem Zoll- oder Agrarrecht (ehemals „erste Säule der EU“) zuwiderlaufen oder gravierende Verstöße gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften (ehemals „dritte Säule“ der EU) darstellen. Der letztgenannte Bereich wird von einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden überwacht.

*Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das ZIS wurde als Plattform konzipiert, auf der die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 766/2008<sup>(22)</sup> für die Aufsicht über das ZIS zuständigen Datenschutzbehörden – d. h. der EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden – entsprechend ihren Zuständigkeiten zusammenarbeiten, um eine koordinierte Aufsicht über das ZIS zu gewährleisten.*

<sup>(22)</sup> Verordnung (EG) Nr. 766/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung.

Die Koordinierungsgruppe hat die folgenden Aufgaben:

- (a) Untersuchung von Problemen im Zusammenhang mit der Durchführung von ZIS-Operationen;
- (b) Untersuchung von Schwierigkeiten, die im Zuge der Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden entdeckt wurden;
- (c) Untersuchung von Problemen mit der Auslegung oder Anwendung der ZIS-Verordnung;
- (d) Ausarbeitung von Empfehlungen für gemeinsame Lösungen für bestehende Probleme;
- (e) Bemühungen um die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden.

Im Jahr 2010 nahm der EDSB an zwei Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das ZIS (im März und Dezember) teil. Zu diesen Treffen kamen unter anderem Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden, der gemeinsamen Aufsichtsbehörde für das Zollinformationssystem und der Geschäftsstelle für den Datenschutz beim Rat der Europäischen Union zusammen.

Bei dem Treffen im Dezember legte die Gruppe die Geschäftsordnung fest, die ihre künftige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem ZIS regelt, und erörterte mögliche Maßnahmen für den Zeitraum 2011/2012, mit denen die Überwachung des Datenschutzes im System uneingeschränkt gesichert werden soll.

### 4.4. Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit: Kooperation mit GKI/GK/GAB und WPPJ

Der EDSB arbeitet zudem mit den für die Aufsicht über konkrete Einrichtungen oder bestimmte groß angelegte IT-Systeme zuständigen Gremien zusammen, wie den Gemeinsamen Kontrollinstanzen (GKI) von Europol und Eurojust, der Gemeinsamen Kontrollinstanz (GK) für das Schengener Informationssystem (SIS) und der Gemeinsamen Aufsichtsbehörde (GAB) für die ehemals unter die „dritte Säule“ fallenden Aspekte des Zollinformationssystems (ZIS). Diese Zusammenarbeit erfolgt in Form der gegenseitigen Unterrichtung über Aspekte von gemeinsamem Interesse, wie beispielsweise in

Fällen, in denen der EDSB und eine GKI/GK/GBA für die Aufsicht über verschiedene Teile desselben Systems zuständig sind.

Im Jahr 2010 erfolgte die Zusammenarbeit größtenteils im Hinblick auf das ZIS. Da sich der EDSB und die GAB des ZIS die Aufsichtsfunktion über dasselbe System teilen, ist es sinnvoll, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weitestmöglich zu koordinieren. In diesem Sinne lud der EDSB Vertreter der GAB zu den Treffen zur koordinierten Aufsicht über das ZIS ein (siehe Abschnitt 4.3).

Darüber hinaus beteiligt sich der EDSB an den Sitzungen und Tätigkeiten der Arbeitsgruppe „Polizei und Justiz“ (WPPJ). Die WPPJ befasste sich im Jahr 2010 mit mehreren Themen, wie beispielsweise mit der Ausarbeitung einer gemeinsamen Aufsichtsstrategie oder den Abkommen nach dem Modell des Prümer Vertrags (bilaterale Abkommen über den Datenaustausch). Zudem verfasste die WPPJ in Zusammenarbeit mit der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP29) einen „gemeinsamen Beitrag der europäischen Datenschutzbehörden“, die in den beiden Gruppen vertreten sind, zum Datenschutzabkommen zwischen der EU und den USA. Dies veranschaulicht die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Gruppen in einem Umfeld, in dem die Unterscheidung zwischen der ehemaligen ersten und der ehemaligen dritten Säule zunehmend an Relevanz verliert.

Schließlich beleuchtete die WPPJ auch das Thema ihrer eigenen Zukunft vor dem Hintergrund der oben genannten Entwicklungen und in Anbetracht der zunehmenden Einbindung der WP29 in Themenbereiche, die traditionell in den Zuständigkeitsbereich der WPPJ fielen.

## 4.5. Europäische Konferenz

*Die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europarats finden sich jährlich zu einer Frühjahrskonferenz zusammen, bei der Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse besprochen werden und ein Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Themen stattfindet.*

Die Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten fand unter dem Motto „Die Vergangenheit abwägen – an die Zukunft denken“ am **29./30. April 2010 in Prag** statt. Die Konferenz wurde von der tschechischen Datenschutzbehörde ausgerichtet.

Die Sitzungen dieser Konferenz hatten die verschiedensten Themen zum Gegenstand, darunter 1) Internet der Dinge: allgegenwärtige Überwachung in Raum und Zeit – mit einem Vortrag des stellvertretenden Europäischen Datenschutzbeauftragten, 2) Kinder im Spinnennetz der Netze, 3) Schutz personenbezogener Daten am Scheideweg – mit einem Vortrag des EDSB – und 4) Öffentlicher Sektor: geachteter Partner oder privilegierter Auftragsverarbeiter?

Es ist kaum überraschend, dass der **künftige Rahmen für den Datenschutz**, der gegenwärtig von der Europäischen Kommission ausgearbeitet wird, ein zentrales Diskussionsthema darstellte. Im Rahmen der Konferenz wurden Entschlüsse zu den folgenden Themen angenommen:

- zum geplanten Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Datenschutzstandards im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen;
- zu Körperscannern;
- zum Schutz von Kindern;
- zur Zukunft der Privatsphäre.

## 4.6. Internationale Konferenz

*Datenschutzbehörden und Datenschutzbeauftragte aus Europa und anderen Teilen der Welt, u. a. Kanada, Lateinamerika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Japan und anderen Staaten im asiatisch-pazifischen Raum, treffen sich seit vielen Jahren im Herbst zu einer Jahreskonferenz.*

In diesem Jahr wurde die Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten von der israelischen Datenschutzbehörde **vom 26. bis 29. November 2010 in Jerusalem** veranstaltet. Das Schwerpunktthema der Konferenz lautete: „Privatsphäre: Generationen“.

Es wurden mehrere Plenarsitzungen veranstaltet, in deren Rahmen die folgenden Themen erörtert wurden:

- Wo stehen wir? Die unterschiedliche Wahrnehmung der Privatsphäre zwischen den Generationen;

- Die Regulierungsagenda: Neues von den Regulierern;
- Eingebauter Datenschutz (Privacy by Design);
- Die Zukunft der Privatsphäre: Wie Normen zur Privatsphäre der Regulierung Anregungen geben können.

Zudem wurden im Zuge der Konferenz die Perspektiven unterschiedlicher Generationen im Hinblick auf Privatsphäre und Datenschutz weiter untersucht. Ein wichtiges Thema der Konferenz war der gegenseitige Einfluss von Rechtsvorschriften und Selbstregulierungsmechanismen einerseits und Technologie andererseits. Die zunehmende Nutzung sozialer Netzwerke bildete ebenfalls einen zentralen Schwerpunkt der Konferenz.

Der EDSB und der stellvertretende Datenschutzbeauftragte hielten Vorträge und leiteten mehrere Sitzungen der Konferenz.

In ihrer nicht öffentlichen Sitzung verabschiedeten die Datenschutzbeauftragten mehrere Entschlüsse, deren wichtigste die Forderung nach der Organisation einer Regierungskonferenz zum Gegenstand hatte, bei der ein verbindliches internationales Instrument zur Privatsphäre und zum Schutz personenbezogener Daten erarbeitet werden soll.

Die 33. Internationale Konferenz wird im November 2011 in Mexiko stattfinden.

## 4.7. Internationale Organisationen (Workshop in Florenz)

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Hochschulinstitut (European University Institute, EUI) veranstaltete der EDSB den 3. Workshop zum Thema „Datenschutz in internationalen Organisationen“. Dieser fand am 27./28. Mai 2010 in Florenz statt und führte Vertreter maßgeblicher internationaler Organisationen wie UNHCR, WZO, IOM, ICC und vieler anderer zusammen. Im Rahmen der Diskussionen wurden verschiedene Herausforderungen behandelt, mit denen internationale Organisationen konfrontiert sind, wenn sie versuchen, in zuweilen schwierigen Kontexten und ohne eine klare Rechtsgrundlage ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Diejenigen Organisationen, die bereits ein hohes Datenschutzniveau

erreicht haben, unterstrichen die zahlreichen Vorteile, die dieses für ihre Kerntätigkeiten mit sich bringen kann (z. B. insbesondere Datensicherheit und Legitimität).

Im Anschluss an den Workshop teilte der EDSB einen Fragebogen aus, um eine Bestandsaufnahme der in den teilnehmenden internationalen Organisationen geltenden (oder fehlenden) Datenschutzvorkehrungen zu erstellen. Der Schwerpunkt lag eher auf der Frage, wie ein tatsächlicher und wirksamer Datenschutz gewährleistet werden kann, als auf konkreten legislativen Modalitäten.

Folglich baute der Fragebogen auf der bereits in internationalen Foren zum Datenschutz geleisteten Arbeit bezüglich des Begriffs der Rechenschaftspflicht als einem Instrument auf, mit dem die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verstärkt dazu bewegt werden könnten, das Risiko von Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen durch die Einführung praktischer Mechanismen für einen wirksamen Datenschutz zu verringern. Dieser Begriff bietet sich insbesondere im Kontext internationaler Organisationen an, da er ungeachtet des rechtlichen Umfelds, in dem die Datenverarbeitung stattfindet, anwendbar ist.

Die Antworten werden als Grundlage für künftige Aktivitäten in diesem Zusammenhang dienen. Zahlreiche Teilnehmer äußerten den deutlichen Wunsch, dass solche Workshops künftig regelmäßig stattfinden sollten.

# 5

## KOMMUNIKATION

### 5.1. Einleitung

Der Informations- und Kommunikationsarbeit kommt wesentliche Bedeutung zu, wenn es darum geht, die wichtigsten Tätigkeiten des EDSB stärker ins **Blickfeld** zu rücken und das **Bewusstsein** für die Arbeit des EDSB und den Datenschutz im Allgemeinen zu **schärfen**. Dies ist umso wichtiger, als die Sensibilisierung für die Funktion und die Aufgaben des EDSB auf EU-Ebene noch weiter vorangetrieben werden muss, obwohl diesbezüglich bereits erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Indikatoren wie etwa die Zahl der Informationssuchen seitens der EU-Bürger, der Medien- und Interviewanfragen, der Abonnenten des Newsletters sowie der Einladungen zu Vorträgen auf Konferenzen und der Zugriffe auf die Webseite zeigen, dass der EDSB auf EU-Ebene mittlerweile zu einer maßgeblichen Instanz für Fragen des Datenschutzes geworden ist.

Die verbesserte Wahrnehmung des EDSB auf institutioneller Ebene ist von besonderer Bedeutung für seine drei Hauptaufgaben: für seine Aufsichtsfunktion gegenüber allen Organen und Einrichtungen der EU, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, für seine Beratungsfunktion für die Organe (Kommission, Rat und Parlament), die an der Ausarbeitung und Annahme neuer Rechtsvorschriften und politischer Konzepte beteiligt sind, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben können, sowie für seine Kooperationsfunktion gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden und den verschiedenen Kontrollinstanzen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Rechts.

Auch im Jahr 2010 zielten die Tätigkeiten des EDSB auf die kontinuierliche Verbesserung seiner Kommunikationsmaßnahmen und Informationswerkzeuge ab. Eine wichtige Entwicklung war diesbezüglich die Einführung des Deutschen in die Presse- und Kommunikationstätigkeit als dritte Sprache neben Englisch und Französisch. Dies ist umso wichtiger, als das Deutsche die Muttersprache für mehr EU-Bürger darstellt als jede andere Amtssprache. Dadurch soll ein größeres Zielpublikum erreicht und der deutschsprachigen Presse sowie den deutschsprachigen Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, die Tätigkeiten des EDSB in ihrer eigenen Sprache zu verfolgen.

### 5.2. Wesentliche Merkmale der Kommunikationspolitik

Die Kommunikationspolitik des EDSB muss entsprechend spezifischen Merkmalen gestaltet werden, die mit Blick auf das Alter, die Größe und das Mandat der Behörde von Belang sind. Dies erfordert ein maßgeschneidertes Konzept, das sich auf den Einsatz der richtigen Mittel zur Erreichung der jeweiligen Zielgruppen stützt und zugleich an eine Reihe von Sachzwängen und Anforderungen angepasst werden kann.

#### 5.2.1. Hauptpublikum und wichtigste Zielgruppen

Anders als bei den meisten anderen Organen und Einrichtungen der EU, deren Kommunikationspolitik und -tätigkeiten allgemeiner Art sind und die

EU-Bürger insgesamt ansprechen, ist der unmittelbare Einwirkungsbereich des EDSB viel deutlicher umrissen. Er erstreckt sich in erster Linie auf die Organe und Einrichtungen der EU, von der Datenverarbeitung betroffene Personen im Allgemeinen und Bedienstete der EU im Besonderen, politische Interessengruppen der EU sowie „Datenschutzkollegen“. Dementsprechend ist für die Kommunikationspolitik des EDSB keine Strategie der „Massenkommunikation“ erforderlich. Stattdessen hängt die Sensibilisierung der EU-Bürger für Datenschutzbelange wesentlich von einem eher indirekten Vorgehen ab, das beispielsweise über die nationalen Datenschutzbehörden erfolgt.

Der EDSB tut jedoch das Seinige, um seiner Funktion in der Öffentlichkeit Profil zu verleihen, insbesondere durch eine Reihe von Kommunikationsmitteln (Webseite, Newsletter, Sensibilisierungsveranstaltungen), wobei er in regelmäßigem Kontakt mit interessierten Kreisen steht (z. B. durch Studienbesuche beim EDSB) und an öffentlichen Veranstaltungen, Sitzungen und Konferenzen teilnimmt.

### 5.2.2. Zielgruppengerechte Sprache

Die Kommunikationspolitik des EDSB muss auch der Besonderheit seines Tätigkeitsbereichs Rechnung tragen. Datenschutzfragen können dem Laien bisweilen zu technisch und schwer verständlich erscheinen. Daher sollte die Sprache, in der sich der EDSB mitteilt, zielgruppengerecht angepasst werden. Wenn es um Informations- und Kommunikationsmittel geht, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden, ist daher eine klare und verständliche Sprache ohne unnötigen Fachjargon zu verwenden. Insbesondere bei der Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit und der allgemeinen Presse werden beständige Anstrengungen in dieser Hinsicht unternommen, die darauf abzielen, die übermäßig „juristisch“ geprägte Vorstellung vom Datenschutz zu korrigieren.

Wird das Fachpublikum angesprochen (z. B. Datenschutzfachleute, EU-Interessengruppen) ist die Verwendung der einschlägigen Fachsprache durchaus angemessen. Unter Umständen sind demnach unterschiedliche Kommunikationsstile und Sprachmuster erforderlich, um dieselben Sachverhalte verschiedenen Zielgruppen zu vermitteln.

## 5.3. Beziehungen zu den Medien

Der EDSB bemüht sich ferner, so weit wie möglich für Journalisten ansprechbar zu sein, sodass die

Öffentlichkeit seine Tätigkeiten verfolgen kann. Er informiert die Medien regelmäßig in Pressemitteilungen, Interviews, Hintergrundgesprächen und Pressekonferenzen. Die Bearbeitung von Medienanfragen ermöglicht zusätzliche regelmäßige Kontakte mit den Medien.

### 5.3.1. Pressemitteilungen

Im Jahr 2010 gab der Pressedienst insgesamt 19 Pressemitteilungen heraus. Die meisten betrafen die Tätigkeiten des EDSB im Bereich der Beratung, d. h. **neue Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen**, die für die breite Öffentlichkeit von unmittelbarer Relevanz waren. Zu den behandelten Themen zählten die Strategie für eine Reform des Datenschutzes, die Verhandlungen über das Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA), das Abkommen zwischen der EU und den USA über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP), das Informationsmanagement im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, Privatsphäre und Vertrauen in die Informationsgesellschaft, die EU-Außenstrategie zum Thema Fluggastdatensätze, die Überprüfung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten und die EU-Strategie der inneren Sicherheit. Des Weiteren veröffentlichte der EDSB Pressemitteilungen zu Urteilen des Gerichtshofes, wie in der Rechtssache *Bavarian Lager* und über die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden.

Die **Kerntätigkeiten** des EDSB **im Bereich der Aufsicht** waren ebenfalls Gegenstand von Pressemitteilungen, insbesondere die Veröffentlichung der Leitlinien zur Videoüberwachung und die umfassende Strategie für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Die Pressemitteilungen werden auf der Webseite des EDSB und in der interinstitutionellen Datenbank der Europäischen Kommission für Pressemitteilungen (RAPID) auf Englisch und Französisch veröffentlicht. Seit 2010 wird auch eine deutsche Fassung bereitgestellt, um der Einführung des Deutschen als dritte Sprache im Rahmen der Kommunikationstätigkeit des EDSB Rechnung zu tragen. Pressemitteilungen werden an einen regelmäßig aktualisierten Empfängerkreis von Journalisten und anderen Interessenten verteilt. Die in den Pressemitteilungen enthaltenen Informationen ziehen in der Regel eine umfassende

Berichterstattung sowohl in der allgemeinen als auch in der Fachpresse nach sich. Außerdem werden sie häufig auf institutionellen und nichtinstitutionellen Webseiten veröffentlicht. Das Spektrum reicht hier von den Organen und Einrichtungen der EU über Bürgerrechtsgruppen und akademische Institutionen bis hin zu IT-Unternehmen.

### 5.3.2. Interviews in den Medien

Im Jahr 2010 gab der EDSB rund 20 Interviews für Journalisten von Printmedien, Rundfunk und Fernsehen sowie elektronischen Medien in ganz Europa, wobei ein erheblicher Teil der Anfragen aus der deutschen, österreichischen, niederländischen und US-amerikanischen Presse kam.

Diese wurden entweder in Form von Artikeln in der allgemeinen oder auf IT-Themen spezialisierten internationalen, nationalen und EU-eigenen Presse veröffentlicht oder in Rundfunk und Fernsehen ausgestrahlt (z. B. im österreichischen öffentlich-rechtlichen Fernsehen sowie in niederländischen und österreichischen Radiosendungen).

Gegenstand der Interviews waren horizontale Themen wie der Trend zur Überwachungsgesellschaft sowie die gegenwärtigen und bevorstehenden Herausforderungen auf dem Gebiet des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes. Des Weiteren wurden dabei konkretere Themen angesprochen, die im Jahr 2010 für Schlagzeilen gesorgt hatten, darunter das TFTP-Abkommen mit den USA, die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz, die Bedenken hinsichtlich der Privatsphäre im Zusammenhang mit den Webseiten sozialer Netze und Anwendungen zur Standortbestimmung sowie der Einsatz von Körperscannern an Flughäfen.

### 5.3.3. Pressekonferenzen

Am 15. November 2010 fand in Brüssel eine Pressekonferenz zur Überprüfung der EU-Vorschriften über Datenschutz und Privatsphäre statt. Peter Hustinx und Giovanni Buttarelli äußerten sich dabei insbesondere zu der Anfang November 2010 veröffentlichten Mitteilung der Kommission zur Stärkung des EU-Datenschutzrechts. Die Pressekonferenz bot ferner die Gelegenheit, den Jahresbericht 2009 des EDSB vorzustellen und die wichtigsten Merkmale der im Jahr 2009 im Hinblick auf die Aufgaben des EDSB in den Bereichen Aufsicht, Beratung und Kooperation vorgenommenen Tätigkeiten zu umreißen (siehe Abschnitt 5.7.1.).

### 5.3.4. Medienanfragen

Medianfragen gehen regelmäßig ein und betreffen in der Regel Bitten um Kommentare des EDSB und Klärungs- oder Informationssuchen. Im Jahr 2010 konzentrierte sich das Medieninteresse vornehmlich auf den Schutz der Privatsphäre im Internet, insbesondere im Hinblick auf neue Online-Tools wie beispielsweise Anwendungen zur Standortbestimmung, Suchmaschinen und soziale Netze, wobei zum letztgenannten Bereich die meisten Anfragen eingingen. Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP) stellte für die Presse ebenfalls ein wichtiges Thema dar.

Im Übrigen galt das Medieninteresse vornehmlich der Überprüfung des EU-Rechtsrahmens zum Datenschutz, der Richtlinie zur Vorratsspeicherung von Daten, der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und der darin enthaltenen Regelung über Verletzungen des Datenschutzes, den Aufsichtstätigkeiten des EDSB, einschließlich seiner Leitlinien zur Videoüberwachung, dem Thema Datensicherheit, biometrischen Daten – sowohl in Reisepässen als auch im Schengener Informationssystem –, der internationalen Datenübermittlung, einschließlich der Angemessenheitsentscheidungen der Europäischen Kommission im Hinblick auf Drittländer sowie dem Einsatz von Körperscannern an Flughäfen.

## 5.4. Informations- und Beratungsanfragen

Die Zahl der Anfragen der Bürger nach Informationen oder Unterstützung ging 2010 leicht zurück (141 Anfragen gegenüber 174 im Jahr 2009). Dies ist im Wesentlichen auf die sinkende Zahl der Anfragen zu nationalen Datenschutzbelangen zurückzuführen, für die der EDSB nicht zuständig ist. Diese Entwicklung könnte als ein Ergebnis der Bemühungen betrachtet werden, die in eine deutliche Klärung des Zuständigkeitsbereichs des EDSB mittels seiner verschiedenen Informations- und Kommunikationswerkzeuge investiert wurden.

Informationsanfragen werden von Einzelpersonen und anderen Akteuren eingereicht. Hierbei reicht das breite Spektrum von im EU-Umfeld und/oder im Bereich des Schutzes der Privatsphäre, des Datenschutzes und der Informationstechnologie tätigen Interessengruppen (Anwaltskanzleien,

Unternehmensberater, Lobbyisten, NRO, Verbände, Universitäten usw.) bis hin zu Bürgern, die sich weiter über Fragen der Privatsphäre informieren möchten oder um Unterstützung beim Umgang mit diesbezüglichen Problemen ersuchen.

Bei der ersten Kategorie von Anfragen, die im Jahr 2010 eingingen, handelte es sich um Beschwerden von EU-Bürgern, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des EDSB fallen. Diese Beschwerden bezogen sich zumeist auf mutmaßliche Verletzungen des Datenschutzes durch Behörden, staatliche oder private Unternehmen sowie Online-Dienste und -Technologien wie Online-Spiele, Blogs, Standortbestimmungsdienste, soziale Netze und Messaging-Tools. Andere Fälle betrafen unter anderem die Sicherheit von Bankdaten, das Recht auf Zugang zu von den einzelstaatlichen Behörden verwalteten Dokumenten, die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Dritten ohne Zustimmung der betroffenen Person sowie Anträge auf Anfechtung von Entscheidungen nationaler Datenschutzbehörden. Da derartige Beschwerden außerhalb der Zuständigkeit des EDSB liegen, ergeht in diesen Fällen eine Antwort an den Beschwerdeführer, in denen der Aufgabenbereich des EDSB erläutert und dem Betroffenen empfohlen wird, sich an die zuständige nationale Stelle zu wenden, d. h. in der Regel an die Datenschutzbehörde des zuständigen Mitgliedstaates.

Die zweite Kategorie von Anfragen, die 2010 eingingen, bezog sich auf Datenschutzgesetze in EU-Mitgliedstaaten und/oder deren Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene. In solchen Fällen rät der EDSB den Betroffenen, sich an die jeweilige Datenschutzbehörde und gegebenenfalls an das für den Datenschutz zuständige Referat der Europäischen Kommission zu wenden.

Die übrigen Arten von Informationsanfragen fielen überwiegend in den Zuständigkeitsbereich des EDSB und wurden deshalb inhaltlich beantwortet. Dazu gehörten Fragen in Bezug auf die Tätigkeiten des EDSB, insbesondere in den Bereichen Politik und Beratung, sowie zu EU-Rechtsvorschriften zum Datenschutz, datenschutzrelevante Themen in der EU-Verwaltung, die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz, das TFTP-Abkommen und Bankdaten, die internationale Übermittlung von Daten und den Zugang zum Schengener Informationssystem.

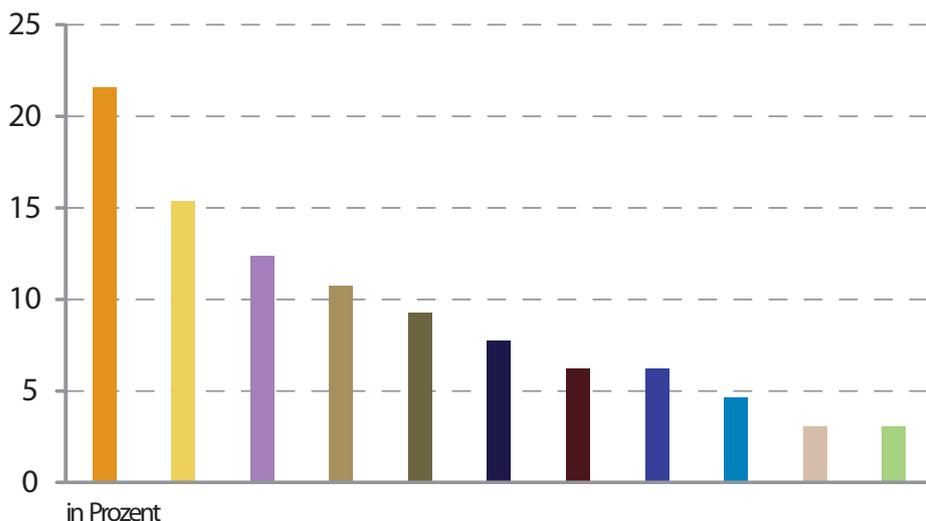
## 5.5. Studienbesuche

Im Rahmen seiner Bemühungen um die Sensibilisierung für den Datenschutz und den Ausbau seiner Kontakte zu akademischen Kreisen empfängt der EDSB regelmäßig Gruppen von Studierenden, die sich auf europäisches Recht, Datenschutz und/



Pressekonferenz des EDSB zur Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz (Brüssel, 15. November 2010).

## Hauptthemen der Presseanfragen des Jahres 2010



- Schutz der Privatsphäre im Internet\*
- SWIFT/TFTP-Abkommen
- Überprüfung des Rechtsrahmens der EU für den Datenschutz
- Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten
- Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation
- Aufsichtstätigkeiten des EDSB\*\*
- Datensicherheit
- Biometrische Daten\*\*\*
- Internationale Datenübermittlung\*\*\*\*
- Körperscanner
- ACTA-Abkommen

\* einschließlich neuer Online-Anwendungen, Suchmaschinen und sozialer Netze.

\*\* einschließlich der Leitlinien zu Videoüberwachung.

\*\*\* einschließlich des Schengener Informationssystems.

\*\*\*\* einschließlich der Angemessenheitsentscheidungen der Kommission.

oder IT-Sicherheitsfragen spezialisiert haben. Im Jahr 2010 kamen sieben solcher Gruppen aus unterschiedlichen europäischen Ländern zu Studienbesuchen in das Büro des EDSB. Beispielsweise empfing der EDSB im Oktober 2010 eine Gruppe von Studierenden des internationalen und europäischen Rechts von der deutschen Friedrich-Ebert-Stiftung, stellte ihnen seine Funktion und Tätigkeiten vor und erörterte mit ihnen datenschutzrelevante Themen im Zusammenhang mit dem Stockholmer Programm. Zu den übrigen Besuchergruppen zählten österreichische MBA-Studierende des Fachbereichs öffentliche Verwaltung sowie Studierende der niederländischen Universität Tilburg, der französischen Universität Grenoble und eine Studiengruppe der deutschen Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Um ein jüngeres Publikum zu erreichen, empfing das Büro des EDSB außerdem eine Gruppe Gymnasiasten aus Österreich, mit denen EDSB-Mitarbeiter

über reale Datenschutzfragen diskutierten, die für die Schüler von besonderem Interesse sind, wie beispielsweise über den Schutz der Privatsphäre in sozialen Online-Netzen.

## 5.6. Online-Informationsmittel

### 5.6.1. Webseite

Die Webseite stellt den wichtigsten Kommunikations- und Informationskanal des EDSB dar. Sie wird nahezu täglich aktualisiert. Über die Webseite können auch die Dokumente abgerufen werden, die aus den Tätigkeiten des EDSB hervorgehen (z. B. Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen sowie zu Vorschlägen für EU-Rechtsvorschriften, Arbeitsprioritäten, Veröffentlichungen, Vorträge des EDSB und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, Pressemitteilungen, Newsletter und Informationen über Veranstaltungen).

## Weiterentwicklung der Webseite

Die bedeutendste Weiterentwicklung der Webseite war im Jahr 2010 die Einführung einer deutschen Fassung neben der bereits vorhandenen englischen und französischen Fassung. Diese Initiative ist Teil der Entscheidung, alle Materialien der externen Kommunikation in – mindestens – diesen drei Sprachen zu veröffentlichen, um dem Informationsbedürfnis sowohl der Öffentlichkeit als auch der Interessengruppen besser nachzukommen.

Zudem wurde die Homepage umstrukturiert, um die neuesten Nachrichten über die Tätigkeiten des EDSB stärker in den Vordergrund zu rücken.

Weitere Verbesserungen der Webseite sind geplant und umfassen

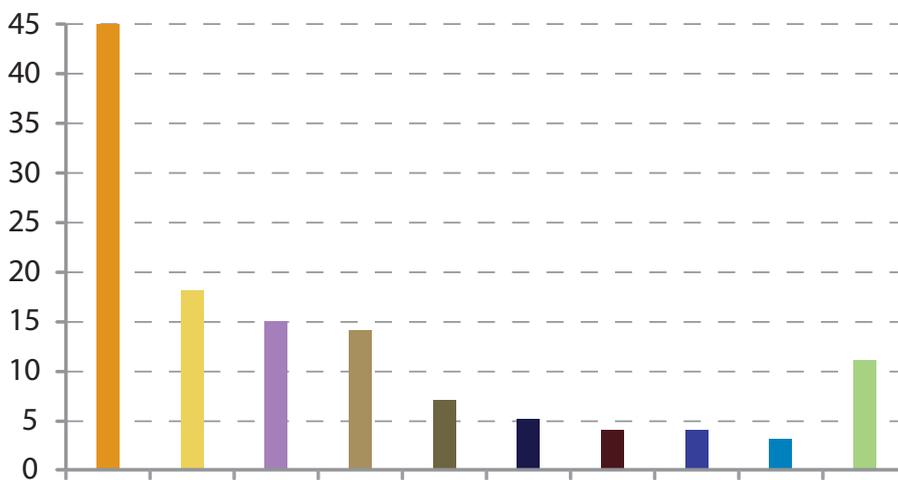
- die Bereitstellung eines Online-Beschwerdeformulars, um die Einreichung von Beschwerden zu erleichtern und die Bearbeitung der Beschwerden durch die Dienststelle des EDSB zu beschleunigen;

- eine Überarbeitung des Abschnitts mit Stellungnahmen zu Vorabkontrollen, um die Suche und Navigation nach thematischen Kategorien zu verbessern;
- eine gestraffte Darstellung des Meldungsregisters;
- die Einführung eines Abschnitts „Press Kit“, in dem Medienvertretern relevante Materialien und Ressourcen bereitgestellt werden sollen, die sie in ihren Artikeln und Meldungen verwenden können.

## Verkehr und Navigation

Als Teil der laufenden Bemühungen um eine bessere Leistungsfähigkeit der Webseite wurden viele Merkmale und Funktionen – von denen einige weniger sichtbar sind als andere – im Jahr 2009 verbessert (beispielsweise die erweiterte Suchfunktion).

Hauptthemenbereiche der Informationsanfragen der Öffentlichkeit im Jahr 2010



- Beschwerden, für die der EDSB nicht zuständig ist
- Einzelstaatliche Datenschutzgesetze
- Tätigkeiten des EDSB und beratende Stellungnahmen
- EU Rechtsvorschriften zum Datenschutz
- Datenschutzrelevante Fragen in der EU-Verwaltung
- Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz
- TDTP-Abkommen und Bankdaten
- Internationale Datenübermittlung
- Schengener Informationssystem
- Sonstige

Einer Analyse der Verkehrs- und Navigationsdaten zufolge wurde die Webseite im Jahr 2010 von insgesamt 108 215 Einzelbesuchern aufgerufen, wobei in den Monaten Februar und März mehr als 12 000 Besucher verzeichnet wurden. Dies entspricht einem recht erheblichen Anstieg gegenüber dem Jahr 2009. Nach der Startseite wurden die Seiten „Kontakt“, „Aufsicht“ und „Beratung“ am häufigsten angezeigt, aber auch die Seiten „Aktuelles“, „Veröffentlichungen“ und „Veranstaltungen“ waren bei den Besuchern beliebt. Ferner geht aus den Statistiken hervor, dass die meisten Besucher über eine direkte Adresse, ein Lesezeichen, einen Link in einer E-Mail oder einen Link von einer anderen Seite – z. B. dem Europa-Portal oder der Webseite einer nationalen Datenschutzbehörde – auf die Webseite zugreifen. Links von Suchmaschinen werden nur von sehr wenigen Besuchern verwendet. Diese Zahlen lassen darauf schließen, dass die Webseite des EDSB von einem Kernpublikum regelmäßiger Besucher konsultiert wird, die ihren Inhalten vertrauen.

### 5.6.2. Newsletter

Der Newsletter des EDSB ist nach wie vor ein wertvolles Instrument, um Informationen über die jüngsten Tätigkeiten des EDSB bereitzustellen und auf Neuigkeiten auf der Webseite aufmerksam zu machen. Er vermittelt Informationen über die neuesten Stellungnahmen des EDSB zu EU-Rechtsetzungsvorschlägen und zu Vorabkontrollen. Außerdem finden sich dort nähere Angaben zu einschlägigen Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen sowie die jüngsten Vorträge des Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters. Der Newsletter ist auf der Webseite des EDSB abrufbar und kann über die entsprechende Seite auch abonniert werden.

Im Jahr 2010 wurden fünf Ausgaben des EDSB-Newsletters veröffentlicht, im Durchschnitt eine Ausgabe alle zwei Monate. Bis 2010 erschien der Newsletter in englischer und französischer Sprache. Seit dem Jahr 2010 wird darüber hinaus eine deutsche Fassung bereitgestellt, um ein breiteres Publikum zu erreichen und der Verwendung von drei Arbeitssprachen im Pressedienst des EDSB Rechnung zu tragen.

Die Zahl der Abonnenten stieg von 1 200 am Ende des Jahres 2009 auf etwa 1 500 am Ende des Jahres 2010. Zu den Abonnenten gehören u. a. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bedienstete der EU-Organe und der nationalen Datenschutzbehörden sowie Journalisten, akademische Kreise, Telekommunikationsunternehmen und Anwaltskanzleien.

### 5.6.3. Intranet

Um die interne Kommunikation zu verbessern und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Bereichen des Büros des EDSB zu straffen, wurde mit Unterstützung der zuständigen Dienststelle des Europäischen Parlaments ein Intranet entwickelt. Dieses neue interne Portal wird ab Anfang 2011 voll funktionsfähig sein.

## 5.7. Veröffentlichungen

### 5.7.1. Jahresbericht

Der Jahresbericht ist die wichtigste Veröffentlichung des EDSB. Er gibt einen Überblick über die Tätigkeiten des EDSB in seinen Schwerpunktbereichen Aufsicht, Beratung und Kooperation während des Berichtsjahres und umreißt die wichtigsten Prioritäten für das Folgejahr. Außerdem werden in ihm die Entwicklungen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltung, Haushalt und Personal beschrieben.

Der Bericht kann für verschiedene Gruppen und Einzelpersonen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene von Interesse sein; hierzu zählen von der Datenverarbeitung betroffene Personen im Allgemeinen und EU-Bedienstete im Besonderen, die Organe und Einrichtungen der EU, Datenschutzbehörden, Datenschutzfachleute, in diesem Bereich tätige Interessengruppen und Nichtregierungsorganisationen, Journalisten sowie andere Interessenten, die Informationen über den Schutz personenbezogener Daten auf EU-Ebene suchen.

Im Jahr 2010 wurde an dem Bericht eine Reihe sowohl formaler als auch inhaltlicher Verbesserungen vorgenommen, um die Veröffentlichung leserfreundlicher zu gestalten und zugleich sicherzustellen, dass die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Berichts klar herausgestellt werden.

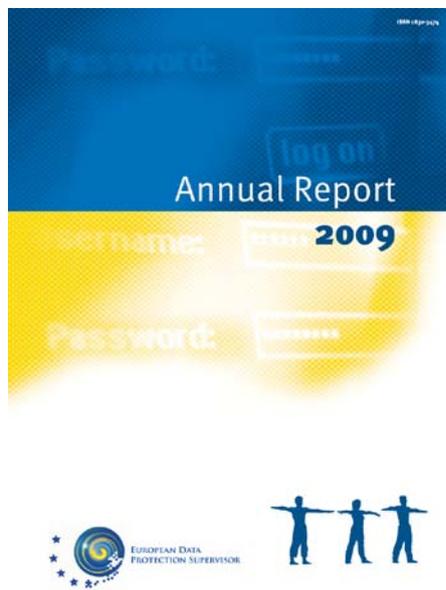
Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter legten den EDSB-Jahresbericht 2009 am 15. November 2010 dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments vor. Zudem wurden am selben Tag die wichtigsten Punkte des Berichts bei einer Pressekonferenz über die Zukunft des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz (siehe Abschnitt 3.3) der Presse vorgestellt.

## 5.7.2. Themenspezifische Veröffentlichungen

Des Weiteren begann man mit den vorbereitenden Arbeiten für die Veröffentlichung themenspezifischer „Fact Sheets“ zu datenschutzrelevanten Fragen von strategischer Bedeutung. Ziel wird sein, sowohl der Allgemeinheit als auch interessierten Kreisen gezielte Informationen bereitzustellen. Der erste Satz von „Fact Sheets“ wird Themen wie die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, das SWIFT/TFTP-Abkommen und Fluggastdatensätze zum Gegenstand haben.

## 5.8. Sensibilisierungsveranstaltungen

Der EDSB ist bestrebt, jede sich bietende Gelegenheit zu nutzen, um die zunehmende Relevanz der Achtung der Privatsphäre und des Datenschutzes hervorzuheben und das Bewusstsein der Allgemeinheit für die Rechte der betroffenen Personen und die datenschutzrechtlichen Pflichten der EU-Verwaltung zu schärfen.



EDSB-Jahresbericht 2009.

### 5.8.1. Datenschutztag

Am 28. Januar 2010 begingen die Mitgliedstaaten des Europarates sowie die Organe und Einrichtungen der EU zum vierten Mal den Europäischen Datenschutztag. Dieser findet am Jahrestag der Annahme des Übereinkommens des Europarates zum Schutz personenbezogener Daten (Übereinkommen Nr. 108)

statt, des ersten rechtsverbindlichen internationalen Rechtsakts im Bereich des Datenschutzes.

In den vergangenen Jahren nutzte der EDSB diese Gelegenheit, um auf die Bedeutung der Achtung der Privatsphäre und des Datenschutzes hinzuweisen und vor allem, um die Bediensteten der EU für ihre Rechte und Pflichten im Bereich des Datenschutzes zu sensibilisieren. Am Datenschutztag wird stets in Zusammenarbeit mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des betreffenden Organs ein Informationsstand in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Rates eingerichtet. Die Besucher haben die Möglichkeit, den Mitarbeitern des EDSB-Büros sowie dem behördlichen Datenschutzbeauftragten Fragen zu stellen und ihr Wissen über den Datenschutz in der EU in einem Quiz zu testen.

Auch im Jahr 2010 griff der EDSB diese Maßnahme erneut auf, wobei er weitere Anstrengungen unternahm, den Bediensteten der EU das Thema Datenschutz bewusst zu machen. Eine Mittagsdiskussion mit dem Titel „Achtung der Privatsphäre und Datenschutz: Wie sind Sie selbst betroffen?“ wurde am 28. Januar 2010 bei der Europäischen Kommission organisiert. Peter Hustinx hielt einen Vortrag vor Mitarbeitern der Kommission und beantwortete Fragen zu Datenschutzrechten und den Instrumenten für deren Ausübung innerhalb der EU-Verwaltung.

Zudem wurde eine Videobotschaft des Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters an institutionelle Interessengruppen verteilt und auf der Webseite bereitgestellt, um die Funktion des EDSB vorzustellen und die anstehenden Herausforderungen zu erläutern.

Darüber hinaus nahm der EDSB an verschiedenen Veranstaltungen teil, die in Brüssel anlässlich des Datenschutztages organisiert wurden, beispielsweise an der Konferenz und Preisverleihung zum Abschluss der vom European Schoolnet und Microsoft initiierten Kampagne „Think privacy“ (Denk an die Privatsphäre). Im Rahmen der Kampagne wurde ein europaweiter „Think-Privacy“-Wettbewerb durchgeführt, in dem 15- bis 19-Jährige eingeladen waren, eine Multimediapräsentation zum Thema „Privatsphäre ist ein Menschenrecht – geh sorgfältig damit um“ zu kreieren und einzureichen.

Am 29./30. Januar 2010 nahm der EDSB an der internationalen Konferenz „Computers, Privacy and Data Protection“ (Computer, Achtung der Privatsphäre und Datenschutz) teil, die eine Brücke zwischen



Peter Hustinx, EDSB, während seines Vortrags bei der Konferenz und Preisverleihung im Rahmen der Kampagne „Think Privacy“ (Brüssel, 28. Januar 2010).

Politikern, Wissenschaftlern, Fachleuten aus der Praxis und Aktivisten schlagen sollte, indem sie ihnen die Möglichkeit bot, neu aufkommende Fragen hinsichtlich der Achtung der Privatsphäre, des Datenschutzes und der Informationstechnologie zu diskutieren. Für diese vierte Veranstaltung wählte man als Titelthema „An Element of Choice“ (Die Qual der Wahl), eine Anspielung auf die zahlreichen Möglichkeiten, die für eine Strategie des Datenschutzes zur Verfügung stehen. Mitarbeiter des EDSB-Sekretariats nahmen an Podiumsdiskussionen teil, und Peter Hustinx hielt die Abschlussansprache der Konferenz.

Informationsmaterialien an Besucher verteilt und ein Quiz zum Thema Achtung der Privatsphäre und Datenschutz veranstaltet.

### 5.8.2. Tag der offenen Tür der EU

Am 8. Mai 2010 nahm das Büro des EDSB – wie in jedem Jahr – am Tag der offenen Tür der EU-Organen teil, der im Europäischen Parlament in Brüssel ausgerichtet wurde.

Der Tag der offenen Tür der EU bietet eine hervorragende Gelegenheit, um das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit für die Notwendigkeit zu schärfen, ihre Privatsphäre und persönlichen Informationen zu schützen.

Der EDSB unterhielt einen Informationsstand im Hauptgebäude des Europäischen Parlaments, wo Mitarbeiter des EDSB-Sekretariats die Fragen der Besucher beantworteten. Ebenso wie beim EDSB-Stand für den Datenschutztag wurden



Besucher beim Datenschutz-Quiz am Tag der offenen Tür der EU.



# 6

## VERWALTUNG, HAUSHALT UND PERSONAL

### 6.1. Einleitung

Frau Monique Leens, Verwaltungschefin des EDSB-Sekretariats seit dessen Gründung, ging im Juni 2010 in den Ruhestand. In den vergangenen sechs Jahren hat sie einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau des EDSB geleistet, und der Datenschutzbeauftragte wünscht ihr für ihren wohlverdienten Ruhestand alles Gute. Nach ihrem Ausscheiden übernahm Herr Christopher Docksey, der vorübergehend vom Juristischen Dienst der Europäischen Kommission abgeordnet wurde, ad interim den Posten des Direktors. Zudem wurde das Sekretariat verstärkt durch die Einstellung von Herrn Leonardo Cervera Navas, ebenfalls von der Europäischen Kommission, als Leiter des Sektors Personal, Haushalt und Verwaltung.

Die Zahl der Mitarbeiter ist im Jahr 2010 deutlich gestiegen. Nach der Veröffentlichung der Reservelisten aus dem allgemeinen Auswahlverfahren des EDSB zum Datenschutz wurden zwölf neue Beamte eingestellt. Damit wurde es notwendig, nicht nur zusätzliche Büroräume zu finden, sondern auch eine neue Organisationsstruktur einzuführen, mit der den Bedürfnissen einer größeren Organisation entsprochen werden kann, die mit neuen und komplexen Zuständigkeiten umgehen muss.

Die Umstrukturierung des EDSB, die im April 2010 mit einer internen Mitteilung begann, wurde das ganze Jahr über fortgesetzt und durch einen externen Managementberater unterstützt. Diese Arbeiten sollen 2011 fortgesetzt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Strategie- und Leistungsmanagement liegen soll.

### 6.2. Haushalt

Im Jahr 2010 wurden dem EDSB von der Haushaltsbehörde Haushaltsmittel in Höhe von 7 104 351 EUR zugewiesen. Dies entspricht einer Zunahme von 6,62 % gegenüber dem Vorjahr.

Dieser Anstieg entsprach den Anforderungen einer größeren Organisation mit mehr Personal, zusätzlichen Tätigkeiten und neuen Zuständigkeiten infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon. Neben Gehältern und Gebäudekosten wird ein erheblicher Teil der Haushaltsmittel des EDSB für Übersetzungen aufgewendet, da die Stellungnahmen des EDSB zu Rechtsetzungsvorschlägen in alle Amtssprachen der EU übersetzt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden. Zudem werden im Rahmen der Vorabkontrolle abgegebene Stellungnahmen und andere veröffentlichte Dokumente in die Arbeitssprachen des EDSB übersetzt (Englisch, Französisch und Deutsch).

In der Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofes für das Haushaltsjahr 2009 wurden keine größeren Änderungen verlangt. Der Abschlussbericht beinhaltete lediglich zwei Empfehlungen: die Verbesserung der Normen für die interne Kontrolle durch die Einführung eines Systems für Ex-post-Überprüfungen und die Einrichtung eines zentralen Registers für die Erfassung etwaiger Ausnahmen von den Standardfinanzverfahren.

Die Europäische Kommission leistete im Jahr 2010 vor allem im Hinblick auf die Rechnungsführung weiterhin Unterstützung in Finanzangelegenheiten, da der Rechnungsführer der Kommission auch

der Rechnungsführer des EDSB ist. In diesem Zusammenhang führte die Generaldirektion Haushalt eine Validierung der Rechnungsführungssysteme und -verfahren durch und legte einen positiven Bericht vor. Die wichtigste Empfehlung dieses Berichts betraf die Benennung eines Rechnungsführungskorrespondenten.

Alle in diesen Berichten des Europäischen Rechnungshofes und der Kommission ausgesprochenen Empfehlungen wurden wie folgt umgesetzt:

- a) Einführung eines neuen internen Finanzprüfungssystems für die Arbeitsabläufe im Finanzwesen;
- b) Benennung eines Rechnungsführungskorrespondenten;
- c) Einrichtung eines zentralen Registers für die Erfassung von Ausnahmen;
- d) Einführung eines Ex-post-Überprüfungssystems.

Nach der Umstrukturierung des EDSB wurde Herr Christopher Docksey, Direktor ad interim, zum bevollmächtigten Anweisungsbefugten und Herr Leonardo Cervera Nava, Leiter des Sektors Personal, Haushalt und Verwaltung, zum nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten benannt. Diese neue Struktur ermöglicht mehr Flexibilität

und verbessert das Anweisungsverfahren für Finanztransaktionen des EDSB.

Sofern keine konkreten Regelungen festgelegt wurden, wendet der EDSB die internen Vorschriften der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans an.

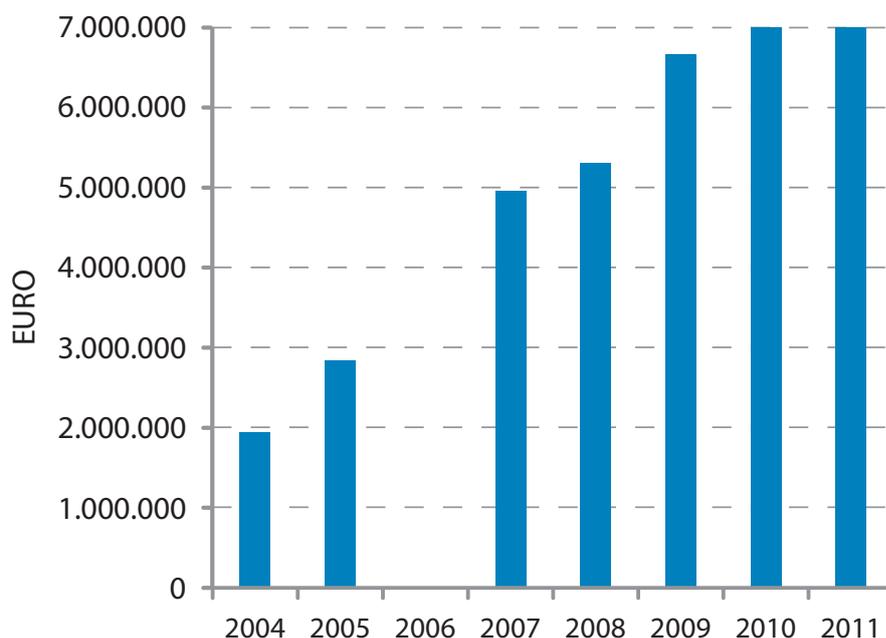
## 6.3. Personal

### 6.3.1. Einstellung von Personal

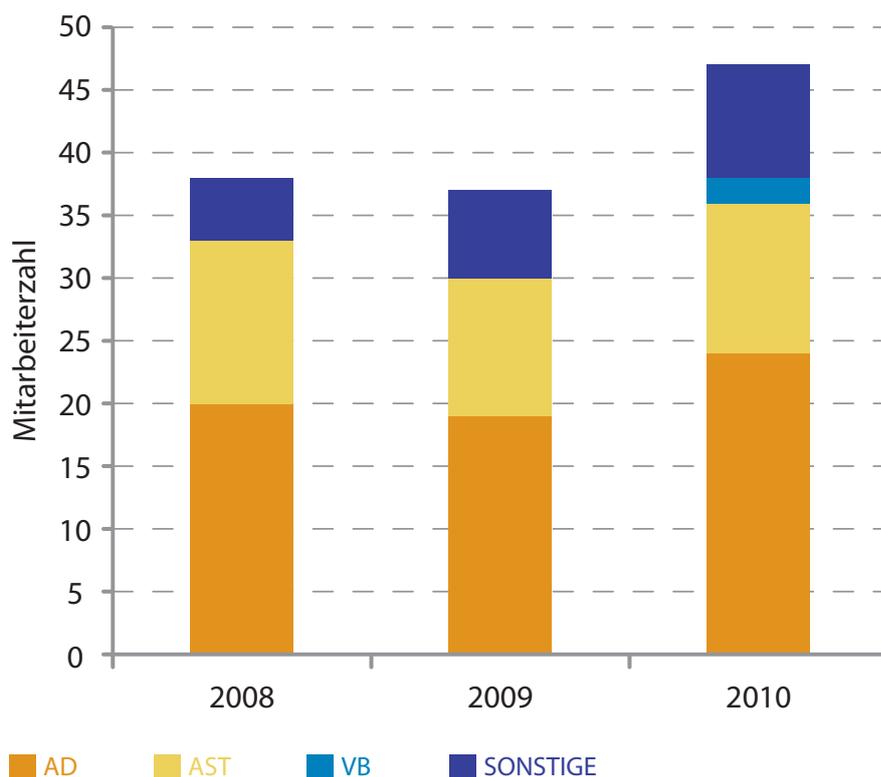
Wie in den voranstehenden Kapiteln dieses Berichts dargelegt, führte die zunehmende Außenwirkung des EDBS wie bereits in den Vorjahren zu einer höheren Arbeitsbelastung und einer Ausweitung der Tätigkeiten, denen durch eine entsprechende Aufstockung des Personals Rechnung getragen werden muss.

Dank einer Dienstgütevereinbarung kann der EDSB die Dienste des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) in Anspruch nehmen und ist als Beobachter in dessen Leitungsausschuss vertreten. Infolgedessen leitete der EDSB im Jahr 2009 in enger Zusammenarbeit mit dem EPSO ein allgemeines Auswahlverfahren zum Datenschutz ein, um hochspezialisierte Mitarbeiter zu gewinnen. Im Sommer 2010 wurden drei Reservelisten für die Besoldungsgruppen AD 9, AD 6 und AST 3 bereitgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Reservelisten wurde bis mindestens Ende 2011 verlängert.

EDSB – Haushaltsentwicklung 2004 bis 2011



## EDSB – Entwicklung der Mitarbeiterzahlen nach Gruppen von Bediensteten



Nach der Veröffentlichung dieser Listen führte der EDSB ein umfangreiches Einstellungsverfahren durch, in dessen Rahmen mit Bewerbern aus den Reservelisten sowie gemäß Artikel 29 des Statuts der Beamten der Europäischen Union mit Beamten anderer Organe Gespräche geführt wurden. Im Laufe des Jahres stellte der EDSB zwölf Beamte ein und griff erstmals auch auf Vertragsbedienstete zurück. Nach einem Auswahlverfahren unter aus der CAST-Liste ausgesuchten Bewerbern wurden des Weiteren zwei Vertragsbedienstete eingestellt. Um den vorübergehenden Bedarf zu decken, wurde 2010 zudem ein Sekretariatsmitarbeiter ad interim eingestellt. 2010 nahmen insgesamt 15 neue Kollegen ihre Tätigkeit beim EDSB auf.

Schließlich wurde Ende 2010 die freie Stelle des Direktors auf der interinstitutionellen Einstellungswebseite veröffentlicht. Es ist davon auszugehen, dass das Einstellungsverfahren für diese Führungsposition im ersten Halbjahr 2011 abgeschlossen wird.

### 6.3.2. Praktikantenprogramm

Im Jahr 2005 wurde ein Praktikantenprogramm eingeführt, das Hochschulabsolventen die Gelegenheit bieten soll, ihre theoretischen Kenntnisse in der Praxis einzusetzen und dabei praktische

Erfahrungen bei der täglichen Arbeit des EDSB zu gewinnen. Dies verschafft dem EDSB zudem die Möglichkeit, seine Außenwirkung gegenüber jüngeren EU-Bürgern zu erhöhen, vor allem gegenüber Universitätsstudenten und -absolventen, die sich auf den Datenschutz spezialisiert haben.

Im Rahmen des Hauptprogramms werden im Durchschnitt zwei Praktikanten pro Praktikumszeitraum aufgenommen, wobei zwei Praktikumszeiträume von je fünf Monaten pro Jahr (März bis Juli und Oktober bis Februar) angeboten werden. In Ausnahmefällen und unter strengen Zulassungskriterien kann der EDSB auch Doktoranden für unbezahlte Praktika aufnehmen. Alle Praktikanten, sowohl die bezahlten als auch die unbezahlten, trugen zur theoretischen und zur praktischen Arbeit der Behörde bei und konnten dabei gleichzeitig nützliche Erfahrungen aus erster Hand gewinnen.

Auf der Grundlage einer Dienstgütevereinbarung mit der Kommission erhielt der EDSB Verwaltungsunterstützung vom Praktikantenbüro der Generaldirektion Bildung und Kultur der Kommission, das ihm dank der umfangreichen Erfahrung seiner Mitarbeiter weiterhin mit wertvoller Hilfe zur Seite stand.

### 6.3.3. Programm für abgeordnete nationale Sachverständige

Das Programm für abgeordnete nationale Sachverständige lief im Januar 2006 an. Im Durchschnitt wurden jährlich zwei nationale Sachverständige von den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten zum EDSB abgeordnet. Durch diese Abordnungen konnte der EDSB von den Kompetenzen und Erfahrungen solcher Mitarbeiter profitieren und seine Außenwirkung auf einzelstaatlicher Ebene erhöhen. Gleichzeitig verschafft dieses Programm den abgeordneten nationalen Sachverständigen die Gelegenheit, sich mit Datenschutzfragen auf EU-Ebene vertraut zu machen.

### 6.3.4. Organigramm

Das Organigramm des EDSB blieb nach seiner Gründung im Jahr 2004 zunächst unverändert, bis 2009 mit der Schaffung des Postens des Direktors als Leiter des Sekretariats die ersten Schritte für eine Umstrukturierung unternommen wurden.

Im Jahr 2010 wurde das Organigramm einer umfassenden Veränderung unterzogen, indem das Personal in fünf Sektoren eingeteilt wurde: Aufsicht und Durchsetzung; Politik und Beratung; Registrierung und operative Unterstützung; Information und Kommunikation; Personal, Haushalt und Verwaltung. Die Leiter der Sektoren werden jeweils auf der mittleren Führungsebene benannt. In der neuen Organisationsstruktur repräsentiert der Direktor den EDSB auf der Führungsebene und sorgt für die Umsetzung politischer Leitlinien und die horizontale Koordinierung der verschiedenen Tätigkeiten. Nach wie vor sind letztendlich der Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter für die Leitung verantwortlich, sie konzentrieren sich jedoch nun mehr auf die Gestaltung der politischen Leitlinien und interinstitutionellen Beziehungen.

Aufgrund dieser Veränderungen wurde ein neues Organigramm erstellt, das auf der Webseite des EDSB zur Verfügung steht.

### 6.3.5. Weiterbildung

Die Verbesserung der Möglichkeiten der Weiterbildung und Laufbahnentwicklung der Mitarbeiter war eine der Prioritäten des Jahres 2010. Mit der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Europäischen Kommission wurde eine neue Dienstgütevereinbarung geschlossen, dank derer der EDSB ab Anfang 2011 elektronischen Zugang zum Weiterbildungsangebot der Kommission

haben wird. Ab diesem Zeitpunkt werden die Mitarbeiter des EDSB einen direkten Zugang zu SYSL-LOG-Schulungen haben und in den Genuss derselben Weiterbildungsmöglichkeiten kommen wie die Beamten der Kommission.

Viele Mitarbeiter nahmen an Sprachkursen teil und erhielten Zugang zu interinstitutionellen sowie gegebenenfalls zu externen Schulungen. Besonders erfolgreich war der speziell für den EDSB durchgeführte Kurs mit dem Titel „Programm für Personaleffizienz“. Diese Schulung wurde im Jahr 2010 von den Mitarbeitern aus drei Sektoren absolviert. Alle übrigen Mitarbeiter werden im ersten Halbjahr 2011 folgen.

Nach der Umstrukturierung des EDSB erhielten die neuen Führungskräfte sowohl einzeln als auch im Team eine spezielle Fortbildung und ein einschlägiges Coaching.

Der EDSB wirkte weiterhin an der Arbeit interinstitutioneller Ausschüsse mit (interinstitutionelle Arbeitsgruppe der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS), interinstitutionelle Gruppe der EAS zur Evaluierung von Weiterbildungsmaßnahmen, interinstitutioneller Ausschuss für Fremdsprachenausbildung). Diese Mitwirkung erleichtert die Bündelung von Kräften und die Erzielung von Größenvorteilen in einem Bereich, in dem alle Organe und Einrichtungen der EU einen im Wesentlichen ähnlichen Bedarf haben. Wie in den Vorjahren unterzeichnete der EDSB zusammen mit den übrigen Organen und Einrichtungen das Protokoll über die Harmonisierung der Kosten für interinstitutionelle Sprachkurse sowie das neue Protokoll über die Verteilung der Kosten von pädagogischen Projekten zur interinstitutionellen Sprachausbildung auf die Organe und Einrichtungen.

Im Jahr 2011 wird der EDSB seine Bemühungen um die Verbesserung der Möglichkeiten der Weiterbildung und Laufbahnentwicklung seiner Mitarbeiter fortsetzen. Zudem ist geplant, in enger Absprache mit den Mitarbeitern eine Aktualisierung des Weiterbildungsbeschlusses vom 18. Juli 2007 vorzunehmen.

### 6.3.6. Soziale Aktivitäten

Der EDSB hat eine Kooperationsvereinbarung mit der Kommission unterzeichnet, in deren Rahmen die Eingliederung von neu eingestellten Bediensteten von der Kommission unterstützt wird, beispielsweise durch rechtliche Hilfe in privaten Angelegenheiten (Mietvertrag, Hauskauf usw.) und das

Angebot zur Teilnahme an verschiedenen sozialen Veranstaltungen und zur Mitwirkung in Netzen. Neue Mitarbeiter werden vom Datenschutzbeauftragten, seinem Stellvertreter und dem Direktor des EDSB persönlich begrüßt. Neben ihrem Mentor treffen die neuen Kollegen auch Mitarbeiter des Sektors Personal, Haushalt und Verwaltung, die ihnen einen verwaltungstechnischen Leitfaden aushändigen und sie über die übrigen besonderen Verfahren beim EDSB informieren.

Der EDSB baute die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Kinderbetreuung weiter aus: Die Kinder seiner Mitarbeiter haben Zugang zu den Kinderkrippen, den Einrichtungen zur nachschulischen Betreuung und den Ferienbetreuungscentren der Kommission sowie zu den Europäischen Schulen. Zudem nimmt der EDSB als Beobachter an den Sitzungen des Beratenden Ausschusses des Europäischen Parlaments zu Prävention und Schutz am Arbeitsplatz teil, der die Verbesserung des Arbeitsumfelds zum Ziel hat.

Im Jahr 2010 organisierten die neu geschaffenen Sektoren ihre eigenen Betriebsausflüge, um den Teamgeist zu fördern und neuen Kollegen die Integration zu erleichtern. Am Ende des Jahres fand eine Weihnachtsfeier statt, die Gelegenheit bot, neue Kollegen willkommen zu heißen und die Bilanz eines intensiven Arbeitsjahres voller Veränderungen zu ziehen.

## 6.4. Kontrollfunktionen

### 6.4.1. Interne Kontrolle

Das seit 2006 bestehende interne Kontrollsystem stellt sicher, dass die Ziele des EDSB auf effiziente Weise und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen erreicht werden. Der EDSB hat spezielle interne Kontrollverfahren festgelegt, die auf die Bedürfnisse, die Größe und die Tätigkeiten der Behörde abgestimmt sind. Das System ist eher auf das Management denn auf die Beseitigung des Risikos der Nichterreichung der Geschäftsziele ausgerichtet.

Der EDSB nahm den jährlichen Tätigkeitsbericht und die Zuverlässigkeitserklärung zur Kenntnis, die vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnet wurde. Insgesamt ist der EDSB der Auffassung, dass das derzeitige interne Kontrollsystem hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge bietet, für die der EDSB verantwortlich ist. Dessen ungeachtet

wurde im Jahr 2010 ein ehrgeizigeres Konzept in Angriff genommen. Die Liste der Maßnahmen zur Einhaltung der Normen für die interne Kontrolle wurde erweitert, um eine effizientere interne Kontrolle der vorhandenen Verfahren zu gewährleisten.

So wurden beispielsweise neue interne Leitfäden eingeführt, um ein besseres Management von Verfahren etwa im Zusammenhang mit Vorabkontrollen, Beschwerden oder Gerichtsverfahren zu ermöglichen. Tätigkeiten wie Sensibilisierungsmaßnahmen für ethische Fragen, die Festlegung ausführlicherer Stellenbeschreibungen, zusätzliche interne Vorschriften oder ein neues Mentorensystem werden in enger Abstimmung mit den Mitarbeitern und mit uneingeschränkter Unterstützung des EDSB und seines Stellvertreters erarbeitet.

### 6.4.2. Interner Auditdienst

Der interne Prüfer der Kommission ist zugleich der interne Prüfer des EDSB. Um eine wirksame Verwaltung der Mittel des EDSB zu gewährleisten, nimmt der interne Prüfer regelmäßige Kontrollen des internen Kontrollsystems sowie der finanziellen Vorgänge beim EDSB vor.

Der Bericht über das im Dezember 2008 vom Internen Auditdienst durchgeführte Folgeaudit wurde im Mai 2009 angenommen. Darin wurde bestätigt, dass die Zielsetzungen des EDSB erreicht wurden, wobei jedoch mehrere Punkte ermittelt wurden, bei denen noch Spielraum für Verbesserungen bestand. Einige davon wurden bereits in Angriff genommen, während andere im Zuge der Umstrukturierung des EDSB überprüft werden.

Für Anfang 2011 ist eine Risikobewertung durch den internen Auditdienst im Hinblick auf ein im Jahresverlauf anstehendes Audit geplant.

### 6.4.3. Sicherheit

Im Dezember 2010 beschloss der EDSB, zwei Mitarbeiter mit den Funktionen des lokalen Sicherheitsbeauftragten (LSO) und des Beauftragten für die lokale IT-Sicherheit (LISO) bzw. des stellvertretenden LSO/LISO zu betrauen. In beiden Fällen wurde eine Teilzeitvereinbarung getroffen. Es wurden erste Kontakte zu den Dienststellen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments geknüpft, und man einigte sich auf einen ersten Bereich der Zusammenarbeit. Das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung der betroffenen Mitarbeiter wurde eingeleitet. Im Rahmen der weiteren

Umsetzung der Sicherheitsstrategie wird der Schwerpunkt auf der Informationssicherheit und der Informationstechnologie (IT) liegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des internen Fallbearbeitungssystems des EDSB.

Im Jahr 2011 wird der EDSB weiterhin auf dem Ende 2008 angenommenen Beschluss über die in der Behörde geltenden Sicherheitsmaßnahmen aufbauen, der unter anderem Regeln zum Umgang mit vertraulichen Informationen, zur Informationssicherheit sowie zu den für Personal und Räumlichkeiten geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften umfasst.

## 6.5. Infrastruktur

Gemäß der Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit ist der EDSB in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments untergebracht, das den EDSB darüber hinaus in den Bereichen IT und Infrastruktur unterstützt. Infolge des erheblichen Anstiegs der Mitarbeiterzahl im Jahr 2010 wurden der Behörde in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament neue Büroräume zur Verfügung gestellt.

Das Gebäude, in dem der EDSB untergebracht ist, wurde 2010 teilweise renoviert. Diese Renovierung erfolgte unter der Aufsicht des Europäischen Parlaments und führte zu einer deutlichen Verbesserung des Komforts und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz. Ungeachtet dessen stellen fehlende Räumlichkeiten für den EDSB nach wie vor ein gravierendes Problem dar. Das Thema war Gegenstand mehrerer Treffen mit dem Europäischen Parlament.

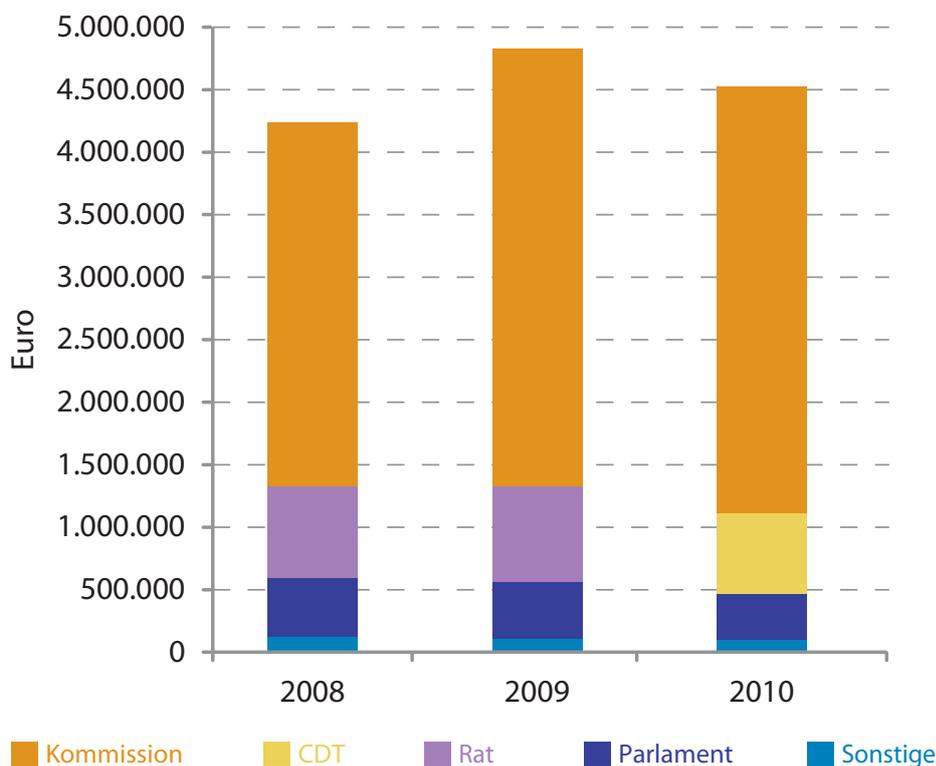
Das Bestandsverzeichnis für Mobiliar und IT-Ausstattung wurde vom EDSB eigenverantwortlich mit Unterstützung der Dienststellen des Europäischen Parlaments weitergeführt.

## 6.6. Verwaltungsumfeld

### 6.6.1. Verwaltungsunterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit

Der EDSB kann sich aufgrund einer 2004 mit den Generalsekretariaten von Kommission, Parlament und Rat geschlossenen Vereinbarung, die 2006 (um drei Jahre) und 2010 (um zwei Jahre) verlängert wurde, in zahlreichen Bereichen auf die interinstitutionelle Zusammenarbeit stützen. Diese Zusammenarbeit ist für den EDSB von zentraler Bedeu-

EDSP – Ausführung des Haushaltsplans im Wege der interinstitutionellen Zusammenarbeit



tung, da sie eine höhere Effizienz und Größenvorteile ermöglicht.

Im Jahr 2010 wurde die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit verschiedenen Generaldirektionen der Kommission (Humanressourcen und Sicherheit, Haushalt, Interner Auditdienst, Bildung und Kultur), dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO), der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS) und verschiedenen Dienststellen des Europäischen Parlaments (IT-Dienststellen, insbesondere mittels Vereinbarungen über die Wartung und Entwicklung der Webseite des EDSB, Ausstattung der Räumlichkeiten, Gebäudesicherheit, Druck, Post, Telefon, Bürobezug usw.) fortgesetzt. In zahlreichen Fällen erfolgt diese Zusammenarbeit im Rahmen von Dienstgütevereinbarungen, die regelmäßig aktualisiert werden. Zudem nahm der EDSB weiterhin an interinstitutionellen Ausschreibungen teil und konnte so seine Effizienz in vielen Verwaltungsbereichen steigern und Fortschritte im Hinblick auf die Erlangung einer größeren Autonomie erzielen.

Die Vereinbarung mit dem Rat hinsichtlich Übersetzungsdienstleistungen lief im Januar 2010 aus. Es wurde eine neue Vereinbarung mit dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union geschlossen, das ab 2010 die Übersetzungsarbeiten übernommen hat.

Der EDSB ist Mitglied verschiedener interinstitutioneller Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Er gehört unter anderem dem Kollegium der Verwaltungschefs, dem Verwaltungsausschuss der gemeinsamen Krankheitsfürsorge, dem vorbereitenden Ausschuss für Statutsfragen (*Comité de Préparation pour les Questions Statutaires*), dem Statutsbeirat (*Comité du Statut*), der interinstitutionellen Arbeitsgruppe der EAS, dem Leitungsausschuss des EPSO, der EPSO-Arbeitsgruppe und dem gemeinsamen paritätischen Ausschuss (*Commission paritaire commune*) an. Ferner ist der EDSB Mitglied des Ausschusses für die Vorbereitung sozialer Angelegenheiten (*Comité de préparation pour les affaires sociales*) und beteiligt sich an dessen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die sich mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den europäischen Organen und Einrichtungen befasst. Diese Mitarbeit trug dazu bei, den EDSB in anderen Organen und Einrichtungen stärker ins Blickfeld zu rücken, und fördert zudem den Austausch bewährter Verfahren.

## 6.6.2. Interne Regelungen

Die Verabschiedung interner Regelungen für das reibungslose Funktionieren des EDSB ist ein kontinuierlicher Prozess. Soweit diese Bestimmungen Bereiche betreffen, in denen der EDSB Unterstützung vonseiten der Kommission oder des Europäischen Parlaments erhält, ähneln sie den Regelungen dieser Organe, wenn auch einige Anpassungen vorgenommen wurden, um den spezifischen Merkmalen des Büros des EDSB Rechnung zu tragen.

Der EDSB ist eine relativ junge Behörde, die rasch ausgebaut wurde. Daher könnten sich die Regeln und Verfahren, die während der ersten Tätigkeitsjahre angebracht waren, künftig im Rahmen einer größeren und komplexeren Struktur als weniger effizient erweisen. Die Regeln werden infolgedessen einer laufenden Evaluierung unterzogen, die in den folgenden Jahren Änderungen nach sich ziehen könnte. Im Jahr 2010 begannen die Arbeiten an der Änderung des Verhaltenskodex des EDSB.

## 6.6.3. Dokumentenverwaltung

Mit Unterstützung der Dienststellen des Europäischen Parlaments wurde im Jahr 2009 ein neues E-Mail-Verwaltungssystem (GEDA) für administrative Aufgaben erfolgreich eingeführt. Nach diesem ersten Schritt folgten Untersuchungen zur Beschaffung eines geeigneten Dokumentenverwaltungs- und Fallbearbeitungssystems für die Datenschutzabteilung.

Im Laufe des Jahres 2010 wurde eine Reihe ausführlicher operativer Anforderungen an ein Dokumenten- und Archivmanagementsystem für den EDSB festgelegt, das auch ein Fallbearbeitungssystem umfassen soll. Externe Berater wurden mit der Durchführung einer Marktanalyse beauftragt, um auf der Grundlage dieser Anforderungen geeignete mögliche Lösungen zu ermitteln. Die GD Innovation und technologische Unterstützung (ITEC) des Europäischen Parlaments unterstützt den EDSB in diesem Prozess weiterhin in partnerschaftlicher Kooperation. Es wurde ein internes Projektteam unter der Führung der Leiterin des Sektors Registrierung und operative Unterstützung eingerichtet. In diesem multidisziplinären Team sind Mitarbeiter aller fünf Sektoren vertreten.

Neben diesen technologischen Entwicklungen setzte der Sektor Registrierung und operative Unterstützung die Einführung eines präzisen Archivmanagementsystems fort. Für vier der fünf Sektoren wurde ein Aktenplan festgelegt. Zudem

wurden die Postregistrierungsverfahren gestrafft, um der neuen Organisationsstruktur des EDSB Rechnung zu tragen. Besonderes Augenmerk lag ferner auf den Berichtspflichten der EDSB-Leitung. Alle Sektoren ermittelten und sammelten spezifische fallrelevante Informationen, um die Verfolgung der Fälle zu verbessern.

# 7

## BEHÖRDLICHER DATENSCHUTZBEAUF- TRAGTER BEIM EDSB

### 7.1. Neues Team des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim EDSB

Wie alle anderen Organe und Einrichtungen der EU unterliegt der EDSB bestimmten gesetzlichen Verpflichtungen betreffend den Schutz personenbezogener Daten. Diese Verpflichtungen sind in der Datenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 45/2001) festgelegt.

Neben den Rechtsgrundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung ist in der Verordnung festgelegt, dass jedes Organ und jede Einrichtung der EU zumindest eine Person als Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellt.

Im September 2010 benannte der EDSB einen **neuen DSB** sowie einen **stellvertretenden DSB**. Damit investiert der EDSB zusätzliche Ressourcen in diesen Bereich, um rasch ein höheres Datenschutzniveau zu erreichen.

Die Funktion des DSB beim EDSB ist mit zahlreichen Herausforderungen verbunden: Er muss unabhängig sein innerhalb einer unabhängigen Einrichtung und den hohen Erwartungen seiner Kollegen entsprechen, die für Datenschutzfragen besonders stark sensibilisiert sind und ein besonderes Gespür dafür haben. Zugleich muss er Lösungen vorlegen, die anderen Organen und Einrichtungen als Maßstab dienen können.

### 7.2. Aktionsplan und Durch- führungsbestimmungen

Das neu benannte DSB-Team gab einen umfassenden **Aktionsplan** an die Mitarbeiter aus. In diesem Aktionsplan werden Prioritäten festgelegt und die vier Bereiche hervorgehoben, auf die das DSB-Team besonderes Augenmerk zu richten beabsichtigt: organisatorische Aspekte, Beratungsfunktion, Information und Sensibilisierung.

Ein erster wichtiger Schritt war die Annahme der **Durchführungsbestimmungen für den DSB** im Oktober 2010. Diese bauen auf den Durchführungsbestimmungen anderer Organe und Einrichtungen sowie auf den Leitlinien des EDSB auf und wurden an die spezifischen Merkmale des EDSB angepasst. Beispielsweise wurde die Gewähr, dass der DSB nur mit Zustimmung des EDSB entlassen werden kann, dahingehend geändert, dass hierfür nun die Zustimmung sowohl des Europäischen Datenschutzbeauftragten als auch seines Stellvertreters erforderlich ist. Ferner werden in den Durchführungsbestimmungen aufbauend auf dem Dokument über die Standards für DSB die Notwendigkeit profunder Kenntnisse über den Datenschutz sowie die Unabhängigkeit im Meldeverfahren betont.

### 7.3. Einfach zugängliches Register der Verarbeitungsvorgänge

Das DSB-Team führte eine gründliche Kontrolle des **Bestandsverzeichnisses der bestehenden Verarbeitungsvorgänge** durch und sensibilisierte die Mitarbeiter im Hinblick auf den Datenschutz, um sicherzustellen, dass alle Verarbeitungsvorgänge beim EDSB gemeldet werden. Zu diesem Zweck wurden die für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgefordert, fehlende Meldungen nachzureichen. Darüber hinaus unterstützte das DSB-Team die Mitarbeiter gegebenenfalls bei der Ausarbeitung neuer und der Fertigstellung ausstehender Meldungen.

Eine elektronische Fassung des Registers der Verarbeitungsvorgänge wurde online verfügbar gemacht. Diese elektronische Fassung beinhaltet Hyperlinks zu allen endgültigen Meldungen, sodass das Register gemäß Artikel 26 der Datenschutzverordnung von jedermann ohne Weiteres konsultiert werden kann.

Zudem aktualisierte und verbesserte das DSB-Team die Meldeformulare, die für die Meldung von Verarbeitungen personenbezogener Daten im EDSB-Sekretariat verwendet werden sollten.

### 7.4. Überprüfungsrunde „Frühjahr 2009“

Das DSB-Team verfolgte die jüngste Überprüfungsrunde „Frühjahr 2009“ (siehe Abschnitt 2.5.2) weiter und stellte dem EDSB aktuelle Informationen über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen innerhalb der Behörde zur Verfügung. In einem Schreiben, das dem EDSB Anfang 2011 übermittelt wurde, wurden die erzielten Ergebnisse hervorgehoben und auf die Absicht verwiesen, auf der Grundlage des DSB-Aktionsplans insbesondere im Bereich Personal die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu verbessern und das Bewusstsein für den Datenschutz zu schärfen.

### 7.5. Information und Sensibilisierung

Das DSB-Team misst sowohl intern als auch extern der Sensibilisierung für und der Kommunikation über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beim EDSB einen hohen Stellenwert bei.

Was die **externe Kommunikation** betrifft, so wurde inzwischen auf der Webseite des EDSB ein Bereich eingerichtet, der grundlegende Informationen über Aufgabe und Tätigkeiten des DSB bereitstellt. Sowohl die Durchführungsbestimmungen als auch das Register der beim EDSB vorgenommenen Datenverarbeitungen sind ebenfalls online verfügbar.

Zudem nahm das DSB-Team an den Treffen des **Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten** teil, die eine einzigartige Möglichkeit bieten, sich auszutauschen, gemeinsame Probleme zu erörtern und über bewährte Praktiken zu sprechen. Das Team spielte auch eine aktive Rolle bei den im Rahmen des Datenschutztages organisierten Aktivitäten.

Im Hinblick auf die **interne Kommunikation** bietet das kürzlich eingerichtete Intranet eine hervorragende Möglichkeit zur Kommunikation mit den Mitarbeitern. Der DSB-Bereich im Intranet stellt für die Mitarbeiter nützliche Informationen bereit: die zentralen Aspekte der Aufgaben des DSB, die Durchführungsbestimmungen, den DSB-Aktionsplan und Informationen über die Tätigkeiten des DSB. Des Weiteren beabsichtigt das DSB-Team, diesen virtuellen Raum nutzen, um die Sichtbarkeit der Informationen zu verbessern, die den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen nach Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung zur Verfügung gestellt werden müssen. Diesbezüglich hat das DSB-Team damit begonnen, über das Intranet Verweise auf Datenschutzerklärungen zu den Verarbeitungsvorgängen beim EDSB bereitzustellen, um sie für alle Mitarbeiter einfach zugänglich zu machen.

# 8

## WICHTIGSTE ZIELE FÜR DAS JAHR 2011

Für das Jahr 2011 wurden die nachfolgend genannten Ziele festgelegt. Die diesbezüglich erreichten Ergebnisse werden Gegenstand des nächsten Jahresberichts sein.

### 8.1. Aufsicht und Durchsetzung

Im Einklang mit dem im Dezember 2010 angenommenen Strategiepapier zur Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hat der EDSB für den Bereich Aufsicht und Durchsetzung die folgenden Ziele festgesetzt:

- **Sensibilisierung**

Der EDSB wird weiterhin Zeit und Ressourcen für Beratung und Unterstützung im Hinblick auf datenschutzrelevante Themen aufwenden. Diese Sensibilisierungsmaßnahmen werden in Form von Leitlinien zu ausgewählten Themen sowie von Workshops oder interaktiven Seminaren erfolgen, bei denen der EDSB seine Position zu einem bestimmten Thema vorstellen wird.

- **Bedeutung der Vorabkontrollen**

Da der Rückstand bei den nachträglichen Vorabkontrollen nahezu aufgearbeitet ist, wird sich der EDSB auf die Analyse der Folgen neuer Datenverarbeitungsvorgänge konzentrieren. Der EDSB wird auch weiterhin starkes Augenmerk auf die Umsetzung der in seinen Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen abgegebenen Empfehlungen richten und für eine angemessene Weiterverfolgung sorgen.

- **Überwachung und Überprüfung**

Der EDSB wird die Umsetzung der Datenschutzvorschriften und -grundsätze durch die Einrichtungen und Organe der EU weiterhin überwachen. Zu diesem Zweck wird er zum einen eine allgemeine Überprüfungsrunde (Frühjahr 2011) und zum anderen gezielte Überwachungsmaßnahmen in die Wege leiten, wenn Anlass zu Besorgnis hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in bestimmten Organen oder Einrichtungen besteht.

- **Inspektionen**

Inspektionen vor Ort werden immer dann eingeleitet, wenn der EDSB triftigen Grund zu der Annahme hat, dass der Mechanismus zur Einhaltung der Vorschriften nicht funktioniert. Diese Inspektionen werden als die letzte Phase vor der Einleitung einer formalen Durchsetzungsmaßnahme betrachtet. Inspektionen und Audits werden auch im Hinblick auf die IT-Großsysteme durchgeführt werden, die in den Zuständigkeitsbereich des EDSB fallen.

### 8.2. Politik und Beratung

Diesbezüglich entsprechen die zentralen Zielsetzungen den auf der Webseite veröffentlichten Prioritäten des Jahres 2011 für diesen Bereich. Darüber hinaus wurden Ziele für die Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden und für die koordinierte Überwachung großer IT-Systeme formuliert.

- **Umfang der Beratung**

Der EDSB wird weiterhin in allen relevanten Bereichen frühzeitig Stellungnahmen oder Kommentare zu Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften abgeben und für eine angemessene Weiterverfolgung sorgen. Wie oben erläutert, wird er besonderes Augenmerk auf die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz, die Umsetzung des Stockholmer Programms und Initiativen im Bereich der Technologie legen.

- **Überprüfung des Rechtsrahmens**

Der EDSB wird der Ausarbeitung eines umfassenden Rechtsrahmens für den Datenschutz hohe Priorität einräumen. Er wird eine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission über ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union sowie zu etwaigen weiteren Rechtsetzungsvorschlägen veröffentlichen und immer dann Beiträge zur Diskussion leisten, wenn dies erforderlich und angemessen ist.

- **Umsetzung des Stockholmer Programms**

Besondere Aufmerksamkeit wird der EDSB weiterhin den verschiedenen Initiativen im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung des Stockholmer Programms im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts schenken, wie beispielsweise der Einrichtung eines Ein- und Ausreisensystems und des Registrierungsprogramms für Reisende, der geplanten Richtlinie zur Verwendung von Fluggastdatensätzen zum Zweck der Strafverfolgung und der Einführung eines europäischen TFTP.

- **Initiativen im Bereich der Technologie**

Der EDSB wird Initiativen im Technologiebereich, die aller Voraussicht nach Auswirkungen auf Privatsphäre und Datenschutz haben werden, auch im Jahr 2011 einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Insbesondere wird der EDSB weiterhin die Einführung der im Rahmen der Digitalen Agenda vorgesehenen IT-Komponenten der Strategie Europa 2020 überwachen, wie beispielsweise RFID, Cloud-Computing, elektronische Behördendienste und den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum im Internet.

- **Sonstige Initiativen**

Ein weiterer Schwerpunkt des EDSB wird auf allen anderen Initiativen, die möglicherweise bedeutende Auswirkungen auf den Datenschutz haben, beispielsweise im Verkehrssektor (wie dem Einsatz

von Körperscannern an Flughäfen oder Maßnahmen zur elektronischen Mobilität) sowie auf Datenaustauschvorgängen von großem Ausmaß liegen, die unter Umständen im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems stattfinden.

- **Zusammenarbeit mit nationalen Datenschutzbehörden**

Der EDSB wird sich weiterhin aktiv an den Tätigkeiten der Artikel-29-Datenschutzgruppe beteiligen und zu ihrem Erfolg beitragen, indem er auf die Berücksichtigung seiner Prioritäten in ihrem Arbeitsprogramm hinwirkt, für Kohärenz und Synergien zwischen der Datenschutzgruppe und den Standpunkten des EDSB sorgt und konstruktive Kontakte zu den nationalen Datenschutzbehörden pflegt. Als Berichterstatter für bestimmte Dossiers wird der EDSB die Annahme von Stellungnahmen der Datenschutzgruppe lenken und vorbereiten.

- **Koordinierte Aufsicht**

Die EU-Rechtsvorschriften schreiben eine koordinierte Aufsicht über Eurodac, das Zollinformationssystem und – ab Mitte 2011 – das Visa-Informationssystem vor. Ein wichtiges Ziel des EDSB wird es sein, den an der koordinierten Aufsicht beteiligten Datenschutzbehörden ein effizientes Sekretariat zur Verfügung zu stellen. Als Aufsichtsinstanz für große IT-Systeme wird sich der EDSB auch aktiv an der koordinierten Aufsicht über diese Systeme beteiligen und regelmäßige Sicherheitsaudits durchführen.

## 8.3. Weitere Bereiche

- **Information und Kommunikation**

Information, Kommunikation und Poesstätigkeit werden weiterentwickelt und verbessert, wobei besonderes Augenmerk auf Sensibilisierung, Veröffentlichungen und Online-Informationen liegen wird. Zudem wird der EDSB eine Überprüfung seiner Kommunikationsstrategie vorbereiten, insbesondere im Wege einer Konsultation der wichtigsten Interessengruppen. Diese allgemeine Maßnahme wird durch gezielte Bewertungen der Wirkung der wichtigsten Informations- und Kommunikationsinstrumente ergänzt.

- **Interne Organisation**

Die wichtigsten Ziele für 2011 betreffen den Abschluss der internen Umstrukturierung, weitere Bemühungen um ein Leistungsmanagement im

Rahmen einer strategischen Überprüfung und die Entwicklung und Einführung neuer IT-Instrumente. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die internen Kontrollen und Verfahren, die bessere Zuweisung von Ressourcen und ein verbesserter Haushaltsvollzug.

- **Ressourcenmanagement**

Der EDSB wird weiterhin Ressourcen für die Entwicklung und Einführung eines Fallbearbeitungssystems einsetzen. Des Weiteren wird dem Abschluss von Dienstgütevereinbarungen mit der Europäischen Kommission über den Einsatz von IT-Anwendungen im Bereich Humanressourcen Priorität eingeräumt (z. B. *Syslog Formation*, *Sysper* und *Mission Processing Systems*).

## Anhang A — Rechtsrahmen

Gemäß Artikel 286 EG-Vertrag, der 1997 als Bestandteil des Vertrags von Amsterdam angenommen wurde, finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr solcher Daten auch auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung. Zudem schreibt der Artikel die Errichtung einer unabhängigen Kontrollbehörde vor.

Die Rechtsakte der Gemeinschaft, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind die Richtlinie 95/46/EG, durch die ein allgemeiner Rahmen für die Datenschutzbestimmungen in den Mitgliedstaaten festgelegt wird, und die bereichsspezifische Richtlinie 97/66/EG, die durch die Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ersetzt wurde. Beide Richtlinien sind als Ergebnis einer rechtlichen Entwicklung zu betrachten, die Anfang der 1970er Jahre im Europarat begann (Näheres hierzu siehe unten).

Auf der Grundlage von Artikel 286 EGV wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, die 2001 in Kraft trat<sup>(23)</sup>, das Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten geschaffen. In dieser Verordnung wurden auch entsprechende Vorschriften

für die Organe und Einrichtungen im Einklang mit den beiden Richtlinien festgelegt.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde der oben genannte Artikel 286 durch Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt, der die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten in einem allgemeineren Sinn unterstreicht. Sowohl Artikel 16 AEUV als auch Artikel 8 der – inzwischen verbindlichen – Charta der Grundrechte der EU sehen eine Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch eine unabhängige Behörde vor.

## Hintergrund

In Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, das nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden darf. Im Jahr 1981 gelangte man jedoch zu der Auffassung, dass ein zusätzliches Übereinkommen über den Datenschutz erforderlich ist, um einen positiven und strukturellen Ansatz für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten zu schaffen, die durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer modernen Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten. Das Übereinkommen, das auch als Übereinkommen Nr. 108 bezeichnet wird, wurde inzwischen von über 40 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter auch von sämtlichen EU-Mitgliedstaaten, ratifiziert.

Die Richtlinie 95/46/EG basierte auf den Grundsätzen des Übereinkommens Nr. 108, präziserte diese jedoch und entwickelte sie in vielerlei Hinsicht weiter. Mit der Richtlinie sollten ein hohes Schutzniveau und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der EU gewährleistet werden. Als die Kommission Anfang der 1990er Jahre den Vorschlag für diese Richtlinie vorlegte, erklärte sie, dass für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ähnliche rechtliche Garantien gelten sollten und es ihnen ermöglicht werden sollte, vorbehaltlich gleichwertiger Datenschutzbestimmungen am freien Verkehr personenbezogener Daten teilzuhaben. Bis zur Annahme von Artikel 286 EGV fehlte jedoch eine Rechtsgrundlage für eine derartige Regelung.

<sup>(23)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Durch den Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, wurde der Schutz der Grundrechte auf unterschiedliche Weise verbessert. Die Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten werden in Artikel 7 und Artikel 8 der Grundrechtecharta, die sowohl für die Organe und Einrichtungen als auch für die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung des Unionsrechts rechtsverbindlich geworden ist, als eigenständige Grundrechte behandelt. Auch in Artikel 16 AEUV wird der Datenschutz als Querschnittsthema behandelt. Dies zeigt deutlich, dass der Datenschutz als grundlegender Bestandteil von „Good Governance“ angesehen wird. Eine unabhängige Aufsicht ist ein wesentliches Element dieses Schutzes.

### Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Bei näherer Betrachtung der Verordnung ist zunächst festzustellen, dass sie nach Maßgabe ihres Artikel 3 Absatz 1 auf die „Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung [findet], soweit die Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen“. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und der Abschaffung der Säulenstruktur – deren Verweise auf „Gemeinschaftsorgane“ und das „Gemeinschaftsrecht“ dadurch obsolet geworden sind – deckt die Verordnung jedoch grundsätzlich alle Organe und Einrichtungen der EU ab, sofern nicht andere EU-Rechtsvorschriften anderslautende Bestimmungen beinhalten. Die konkreten Auswirkungen dieser Änderungen werden derzeit noch geprüft und bedürfen möglicherweise einer weiteren Klärung.

Die Begriffsbestimmungen und der Inhalt der Verordnung sind eng an den Ansatz der Richtlinie 95/46/EG angelehnt. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stellt gewissermaßen die Umsetzung dieser Richtlinie auf europäischer Ebene dar. Die Verordnung behandelt demnach generelle Grundsätze wie die rechtmäßige Verarbeitung nach Treu und Glauben, die Verhältnismäßigkeit und die Zweckbestimmung, besondere Kategorien sensibler Daten, die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person, die Rechte der betroffenen Person, die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen – wobei gegebenenfalls auf spezifische Umstände auf EU-Ebene eingegangen wird – sowie die Themen Kontrolle, Durchsetzung und Rechtsbehelfe. Ein eigenes Kapitel betrifft den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre im Rahmen

interner Telekommunikationsnetze. Mit diesem Kapitel wird die frühere Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation auf europäischer Ebene umgesetzt.

Ein interessanter Aspekt der Verordnung ist die Verpflichtung der Organe und Einrichtungen der EU, zumindest eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung, einschließlich der ordnungsgemäßen Meldung von Verarbeitungen, in unabhängiger Weise zu gewährleisten. Inzwischen haben alle Organe und die Mehrzahl der Einrichtungen der EU einen solchen behördlichen Datenschutzbeauftragten ernannt; einige von ihnen sind schon seit vielen Jahren tätig. Das bedeutet, dass bereits wichtige Schritte zur Umsetzung der Verordnung unternommen wurden, obwohl es noch keine Kontrollinstanz gab. Diese behördlichen Datenschutzbeauftragten sind unter Umständen besser in der Lage, in einem frühen Stadium beratend tätig zu werden oder einzugreifen und zur Entwicklung bewährter Verfahren beizutragen. Da die behördlichen Datenschutzbeauftragten förmlich verpflichtet sind, mit dem EDSB zusammenzuarbeiten, bilden sie ein sehr wichtiges und wertvolles Netz, mit dem der EDSB weiterhin zusammenarbeiten wird und das weiter ausgebaut werden soll (siehe Abschnitt 2.2.).

### Aufgaben und Befugnisse des EDSB

Die Aufgaben und Befugnisse des EDSB sind in Artikel 41, Artikel 46 und Artikel 47 der Verordnung (siehe Anhang B) sowohl allgemein als auch im Detail eindeutig festgelegt. In Artikel 41 ist der allgemeine Auftrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten verankert, nämlich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der EU geachtet werden. Darüber hinaus werden einige spezifische Aspekte seines Auftrags in Grundzügen erläutert. Diese allgemeinen Zuständigkeiten werden in Artikel 46 und Artikel 47 im Rahmen einer detaillierten Auflistung der Pflichten und Befugnisse näher ausgeführt.

Die Zuständigkeiten, Pflichten und Befugnisse sind im Wesentlichen mit denen der einzelstaatlichen Kontrollbehörden vergleichbar: Anhörung und

Prüfung von Beschwerden, Durchführung sonstiger Untersuchungen, Unterrichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Personen, Durchführung von Vorabkontrollen, wenn Verarbeitungen besondere Risiken aufweisen usw. Durch die Verordnung erhält der EDSB die Befugnis, Zugang zu einschlägigen Informationen und Räumlichkeiten zu verlangen, falls dies für die Untersuchungen erforderlich ist. Er kann ferner Sanktionen verhängen und einen Fall an den Gerichtshof verweisen. Diese Aufsichtstätigkeiten werden in Kapitel 2 dieses Berichts ausführlicher erörtert.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat ferner einige besondere Aufgaben: Die Aufgabe, die Kommission und andere Gemeinschaftsorgane im Zusammenhang mit neuen Rechtsakten zu beraten (hervorgehoben in Artikel 28 Absatz 2, in dem die Kommission förmlich dazu verpflichtet wird, den EDSB zu konsultieren, wenn sie einen den Schutz personenbezogener Daten betreffenden Rechtsetzungsvorschlag annimmt), gilt auch für Entwürfe von Richtlinien und sonstige Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene angewandt oder in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Diese Aufgabe hat strategische Bedeutung und ermöglicht es dem EDSB, auch im Bereich der ehemaligen „dritten Säule“ (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) in einem frühen Stadium der Gesetzgebung die Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre zu prüfen und mögliche Alternativen zu erörtern. Die Beobachtung von Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben können, und der Streitbeitritt bei vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssachen stellen weitere wichtige Aufgaben dar. Diese beratenden Tätigkeiten des EDSB werden in Kapitel 3 dieses Berichts ausführlicher behandelt.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden sowie mit den Kontrollinstanzen im Rahmen der früheren „dritten Säule“ hat eine vergleichbare Wirkung. Als Mitglied der Artikel-29-Datenschutzgruppe, die zur Beratung der Europäischen Kommission und zur Entwicklung harmonisierter Strategien eingesetzt wurde, kann der EDSB auf dieser Ebene mitwirken. Durch die Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden im Rahmen der früheren „dritten Säule“ erhält er Gelegenheit, die Entwicklungen in diesem Kontext zu beobachten und unabhängig von der „Säule“ oder dem spezifischen Kontext zu einer größeren Kohärenz des Rahmens für den Schutz personenbezogener Daten beizutragen. Auf diese Kooperation wird in Kapitel 4 dieses Berichts näher eingegangen.

## Anhang B — Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

### Artikel 41 — Der Europäische Datenschutzbeauftragte

- (1) Hiermit wird eine unabhängige Kontrollbehörde, der Europäische Datenschutzbeauftragte, eingerichtet.
- (2) Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Europäische Datenschutzbeauftragte sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft sowie für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die Aufgaben nach Artikel 46 und übt die Befugnisse nach Artikel 47 aus.

### Artikel 46 — Aufgaben

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

- a) hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung;
- b) führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;
- c) kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

- bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft, und setzt die Anwendung dieser Bestimmungen durch;
- d) berät alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor sie interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeiten;
- e) überwacht relevante Entwicklungen, insoweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- f) i) arbeitet mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen nach Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG der Länder, für die diese Richtlinie gilt, zusammen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen, durch die Aufforderung einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums, ihre Befugnisse auszuüben, oder durch die Beantwortung eines Ersuchens einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums;
- ii) arbeitet ferner mit den im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union eingerichteten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben;
- g) nimmt an den Arbeiten der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten teil;
- h) legt die Ausnahmen, Garantien, Genehmigungen und Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b sowie Absätze 4, 5 und 6, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 und Artikel 37 Absatz 2 fest und begründet und veröffentlicht sie;
- i) führt ein Register der ihm aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 gemeldeten und gemäß Artikel 27 Absatz 5 registrierten Verarbeitungen und stellt die Mittel für den Zugang zu den von den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 26 geführten Registern zur Verfügung;
- j) nimmt eine Vorabkontrolle der ihm gemeldeten Verarbeitungen vor;
- k) legt seine Geschäftsordnung fest.

## Artikel 47 — Befugnisse

### (1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann

- a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;
- b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;
- c) anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden, wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden;
- d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen;
- e) die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet wurden, und die Meldung solcher Maßnahmen an Dritte, denen die Daten mitgeteilt wurden, anordnen;
- f) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten;
- g) das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft und, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;
- h) unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen;
- i) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahren beitreten;

## (2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,

- a) von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft Zugang zu allen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten;
- b) Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten ausüben, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung ausgeübt wird.

## Anhang C — Abkürzungsverzeichnis

ACTA	Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie	EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit
AdR	Ausschuss der Regionen	ECDC	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	EUA	Europäische Umweltagentur
ANS	Abgeordneter nationaler Sachverständiger	EEA	Europäische Ermittlungsanordnung
CPAS	<i>Comité de Préparation pour les Affaires Sociales</i>	EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
DAS	Zuverlässigkeitserklärung ( <i>Declaration of Assurance</i> )	EG	Europäische Gemeinschaften
DG INFSO	Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien	EIB	Europäische Investitionsbank
DG MARKT	Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
DIGIT	Generaldirektion Informatik	ENISA	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit
DPA	Nationale Datenschutzbehörde	EPSO	Europäisches Amt für Personalauswahl
DPC	Datenschutzkoordinator	ERCEA	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates
DSB	Behördlicher Datenschutzbeauftragter	ERH	Europäischer Rechnungshof
EAS	Europäische Verwaltungsakademie	ESA	Europäische Schutzanordnung
		EU	Europäische Union
		EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
		EWRS	Frühwarn- und Reaktionssystem
		EZB	Europäische Zentralbank
		FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
		FuE	Forschung und Entwicklung
		GFS	Gemeinsame Forschungsstelle
		GKI/GK	Gemeinsame Kontrollinstanz
		HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
		HR	Humanressourcen
		IAS	Interner Auditdienst

IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie	WZO	Weltzollorganisation
IMI	Binnenmarkt-Informationssystem	ZIS	Zollinformationssystem
IOM	Internationale Organisation für Migration		
ISS	Strategie der inneren Sicherheit		
IT	Informationstechnologie		
JRO	Gemeinsame Rückführungsaktionen		
JSIMC	Verwaltungsausschuss der Gemeinsamen Krankheitsfürsorge		
LIBE	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres beim Europäischen Parlament		
LISO	Beauftragter für die lokale IT-Sicherheit		
LSO	Lokaler Sicherheitsbeauftragter		
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung		
PNR	Fluggastdatensätze		
RFID	Funkfrequenzkennzeichnung		
SIS	Schengener Informationssystem		
SOC	Betriebszentrum		
s-TESTA	Gesicherte transeuropäische Telematikdienste für Behörden		
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication		
TFTP	Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus		
TURBINE	TrUsted Revocable Biometrics IdeNtitiEs		
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen		
VIS	Visa-Informationssystem		
WP29	Artikel-29-Datenschutzgruppe		
WPPJ	Arbeitsgruppe „Polizei und Justiz“		



## Anhang D — Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
<b>Europäisches Parlament (EP)</b>	Jonathan STEELE	Data-Protection@europarl.europa.eu
<b>Rat der Europäischen Union (Consilium)</b>	Pierre VERNHES	Data.Protection@consilium.europa.eu
<b>Europäische Kommission</b>	Philippe RENAUDIÈRE	Data-Protection-officer@ec.europa.eu
<b>Gerichtshof der Europäischen Union (CURIA)</b>	Marc SCHAUSS	Dataprotectionofficer@curia.europa.eu
<b>Europäischer Rechnungshof (ERH)</b>	Johan VAN DAMME	Data-Protection@eca.europa.eu
<b>Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)</b>	Maria ARSENE	Data.Protection@eesc.europa.eu
<b>Ausschuss der Regionen (AdR)</b>	Rastislav SPÁC	Data.Protection@cor.europa.eu
<b>Europäische Investitionsbank (EIB)</b>	Jean-Philippe MINNAERT	Dataprotectionofficer@eib.org
<b>Europäischer Bürgerbeauftragter</b>	Loïc JULIEN	DPO-euro-ombudsman@ombudsman.europa.eu
<b>Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)</b>	Alfonso SCIROCCO, Sylvie PICARD (Stellvertretende behördliche Datenschutzbeauftragte)	alfonso.scirocco@edps.europa.eu
<b>Europäische Zentralbank (EZB)</b>	Frederik MALFRÈRE	DPO@ecb.int
<b>Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)</b>	Laraine LAUDATI	Laraine.Laudati@ec.europa.eu
<b>Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)</b>	Benoît VITALE	Data-Protection@cdt.europa.eu
<b>Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)</b>	Ignacio DE MEDRANO CABALLERO	DataProtectionOfficer@oami.europa.eu
<b>Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)</b>	Nikolaos FIKATAS	Nikolaos.Fikatas@fra.europa.eu
<b>Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)</b>	Vincenzo SALVATORE	Data.Protection@emea.europa.eu
<b>Gemeinschaftliches Sortenamtsamt (CPVO)</b>	Véronique DOREAU	Doreau@cpvo.europa.eu
<b>Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)</b>	Liia KAARLOP	Liia.Kaarlop@etf.europa.eu
<b>Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)</b>	Emmanuel MAURAGE	Dataprotection@enisa.europa.eu

&gt;&gt;&gt;

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
<b>Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)</b>	Markus GRIMMEISEN	MGR@eurofound.europa.eu
<b>Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)</b>	Cecile MARTEL	Cecile.Martel@emcdda.europa.eu
<b>Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)</b>	Claus RÉUNIS	Dataprotectionofficer@efsa.europa.eu
<b>Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)</b>	Malgorzata NESTEROWICZ	Malgorzata.Nesterowicz@emsa.europa.eu
<b>Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)</b>	Spyros ANTONIOU	Spyros.Antoniou@cedefop.europa.eu
<b>Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)</b>	Hubert MONET	eacea-data-protection@ec.europa.eu
<b>Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)</b>	Terry TAYLOR	Taylor@osha.europa.eu
<b>Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA)</b>	Clara FERNANDEZ/Rieke ARNDT	cfca-dpo@cfca.europa.eu
<b>Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS (GSA)</b>	Triinu VOLMER	Triinu.Volmer@gsa.europa.eu
<b>Europäische Eisenbahnagentur (ERA)</b>	Guido STÄRKLE (amtierender DSB)	
<b>Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC)</b>	Beata HARTWIG	Beata.Hartwig@ec.europa.eu
<b>Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)</b>	Elisabeth ROBINO	Elisabeth.Robino@ecdc.europa.eu
<b>Europäische Umweltagentur (EUA)</b>	Gordon McINNES	Gordon.McInnes@eea.europa.eu
<b>Europäischer Investitionsfonds (EIF)</b>	Jobst NEUSS	J.Neuss@eif.org
<b>Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)</b>	Sakari VUORENSOLA	Sakari.Vuorensola@frontex.europa.eu
<b>Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)</b>	Francesca PAVESI	Francesca.Pavesi@easa.europa.eu
<b>Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI)</b>	Elena FIERRO SEDANO	Elena.Fierro-Sedano@ec.europa.eu
<b>Exekutivagentur für das trans-europäische Verkehrsnetz (TEN-T EA)</b>	Zsófia SZILVÁSSY	Zsofia.Szilvassy@ec.europa.eu

>>>

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
<b>Europäische Chemikalienagentur (ECHA)</b>	Alain LEFÈBVRE	Minna.Heikkila@echa.europa.eu
<b>Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)</b>	Donatella PIATTO	Donatella.Piatto@ec.europa.eu
<b>Exekutivagentur für die Forschung (REA)</b>	Evangelos TSAVALOPOULOS	Evangelos.Tsavalopoulos@ec.europa.eu
<b>Fusion for Energy (Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie)</b>	Radoslav HANAK	Radoslav.Hanak@f4e.europa.eu
<b>Gemeinsames Unternehmen Sesar (SESAR)</b>	Daniella PAVKOVIC	Daniella.Pavkovic@sesarju.eu
<b>Gemeinsames Unternehmen Artemis</b>	Anne SALAÜN	Anne.Salaun@artemis-ju.europa.eu
<b>Gemeinsames Unternehmen Clean Sky</b>	Silvia POLIDORI	Silvia.Polidori@cleansky.eu
<b>Initiative Innovative Arzneimittel (IMI)</b>	Estefania RIBEIRO	Estefania.Ribeiro@imi.europa.eu
<b>Gemeinsames Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff</b>	Nicolas BRAHY	Nicolas.Brahy@fch.europa.eu
<b>Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)</b>	Camilo SOARES	Camilo.Soares@ext.ec.europa.eu

## **Anhang E — Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen**

### **Empirische Analyse des Zusammenhangs zwischen Arbeitssystemvariablen und der Entscheidungsfindung – HABM**

Stellungnahme vom 22. November 2010 zu einer am 22. Juli 2010 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) erhaltenen Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die „Empirische Analyse des Zusammenhangs zwischen Arbeitssystemvariablen und der Entscheidungsfindung“ (Fall 2010-0468)

### **Verfahren für die Einstellung von Bediensteten – EIB**

Stellungnahme vom 11. November 2010 zu der vom behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Investitionsbank erhaltenen Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die „Verfahren für die Einstellung von Bediensteten“ (Fall 2009-0254)

### **Einstellungsverfahren und elektronisches Bewerbungsformular – EASA**

Schreiben vom 19. Oktober 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend „Einstellungsverfahren der EASA und elektronisches Bewerbungsformular“ (Fall 2010-0466)

### **Verfahren im Zusammenhang mit Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung – EIB**

Stellungnahme vom 14. Oktober 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend Verfahren im Zusammenhang mit Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung in der EIB-Gruppe (Fall 2009-0459)

### **Abordnung nationaler Sachverständiger – AdR**

Schreiben vom 5. Oktober 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Abordnung nationaler Sachverständiger zum Ausschuss der Regionen (Fall 2010-0515)

### **Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Gehaltskürzungen bei Streiks – EZB**

Stellungnahme vom 28. September 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Gehaltskürzungen bei Streiks (Fall 2009-0514)

### **Auswahl und Einstellung von Personal – EAHC**

Schreiben vom 24. September 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Auswahl und Einstellung von Personal (von der Europäischen Kommission abgeordnete oder nicht abgeordnete Bedienstete auf Zeit sowie Vertragsbedienstete, Zeitarbeitskräfte und Praktikanten) bei der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (Fall 2010-0346)

### **Auswahl externer Korrektoren – Europäische Kommission (Amt für Veröffentlichungen)**

Stellungnahme vom 6. September 2010 zu der vom behördlichen Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission erhaltenen Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die „Liste der Teilnehmer an der Prüfung für im Rahmen von Verträgen tätige Korrektoren“ (Fall 2010-400)

### **Sicherheitsinspektionen – Europäische Kommission (GD GFS Ispra)**

Stellungnahme vom 6. September 2010 zu der vom behördlichen Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission erhaltenen Meldung zur Vorabkontrolle betreffend „Sicherheitsinspektionen am Standort der GFS in Ispra“ (Fall 2009-682)

### **Europäisches Überwachungssystem („TESSy“) – ECDC**

Stellungnahme vom 3. September 2010 zu einer vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) erhaltenen Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Europäische Überwachungssystem „TESSy“ (Fall 2009-0474)

### **Strategie zum Schutz der Menschenwürde und zur Prävention von Mobbing und sexueller Belästigung – EASA**

Stellungnahme vom 29. Juli 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die „Strategie der EASA zum Schutz der Menschenwürde und zur Prävention von Mobbing und sexueller Belästigung“ (Fall 2010-318)

### **Einführung eines formlosen Verfahrens zur Bearbeitung von Fällen von Mobbing und sexueller Belästigung – EWSA**

Stellungnahme vom 28. Juli 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend „die Einführung eines formlosen Verfahrens zur Bearbeitung von

Fällen von Mobbing und sexueller Belästigung innerhalb des Ausschusses“ (Fall 2010-321)

#### **Auswahl und Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten, abgeordneten nationalen Sachverständigen und Praktikanten – ECHA**

Schreiben vom 27. Juli 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Auswahl und Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten, abgeordneten nationalen Sachverständigen und Praktikanten (Fall 2010-0109)

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Qualitätsmonitoring des Übersetzungsprozesses – Rat**

Stellungnahme vom 26. Juli 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Qualitätsmonitoring des Übersetzungsprozesses (Fall 2009-0295)

#### **Administrative Maßnahmen im Falle eines unbefugten krankheitsbedingten Fernbleibens vom Dienst – Rat**

Stellungnahme vom 22. Juli 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Dossier „Administrative Maßnahmen im Falle eines unbefugten krankheitsbedingten Fernbleibens vom Dienst“ (Fall 2009-0687)

#### **Bescheinigungsverfahren für Beamte und Bedienstete – EBDD**

Schreiben vom 22. Juli 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungsvorgänge im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens für Beamte und Bedienstete der EBDD (Fall 2010-0407)

#### **Verfahren im Zusammenhang mit der „360-Grad-Feedback“-Methode – EIB**

Stellungnahme vom 20. Juli 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verfahren im Zusammenhang mit der „360-Grad-Feedback“-Methode (Fall 2009-0215)

#### **Beförderungsverfahren für Beamte und Bedienstete – EWSA**

Stellungnahme vom 19. Juli 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die „Beförderungsverfahren für Beamte und Bedienstete“ (Fall 2008-474)

#### **Auswahl und Einstellung nicht ständiger Bediensteter – Europäische Investitionsbank (EIB)**

Schreiben vom 14. Juli 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Auswahl und Einstellung nicht ständiger Bediensteter (Fall 2009-0678)

#### **Konsultationen und Aktualisierungen der zentralen Ausschlussdatenbank – Ausschuss der Regionen**

Stellungnahme vom 4. Juni 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle im Hinblick auf den Vorgang „Verfahren zur Durchführung von Konsultationen und Aktualisierungen der zentralen Ausschlussdatenbank“ (Fall 2010-248)

#### **Verarbeitungsverfahren bei Fällen von unzulänglichen fachlichen Leistungen – Rat**

Stellungnahme vom 4. Juli 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das „Verarbeitungsverfahren bei Fällen von unzulänglichen fachlichen Leistungen im Generalsekretariat des Rates“ (Fall 2010-237)

#### **Verwaltung und Bewertung externer Übersetzungen durch die GD TRAD – Parlament**

Stellungnahme vom 4. Juni 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die „Verwaltung und Bewertung externer Übersetzungen durch die GD TRAD“ (Fall 2009-0827)

#### **Auswahlverfahren bei Aushilfskräften – Europäische Kommission**

Stellungnahme vom 4. Juni 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren bei Aushilfskräften (Fall 2008-704)

#### **Registrierung einer von der Verarbeitung betroffenen Person in der zentralen Ausschlussdatenbank – Europäische Kommission**

Stellungnahme vom 26. Mai 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der „Registrierung einer von der Verarbeitung betroffenen Person in der zentralen Ausschlussdatenbank (Central Exclusion Database, CED)“ (Fall 2009-0681)

### **Verfahren für die Ernennung der Generaldirektoren/Direktoren/Referatsleiter – Europäisches Parlament**

Stellungnahme vom 20. Mai 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Verfahren für die Ernennung der Generaldirektoren/Direktoren/Referatsleiter (Fall 2010-0270)

### **Einstellung von abgeordneten nationalen Sachverständigen (ANS) und Praktikanten – Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)**

Schreiben vom 19. Mai 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die **Einstellung** von abgeordneten nationalen Sachverständigen (ANS) und Praktikanten (Fall 2009-0453)

### **Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten – Europäische Umweltagentur (EUA)**

Schreiben vom 19. Mai 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten (Fall 2009-0467)

### **Psychosoziale und finanzielle Unterstützung – Gemeinsame Forschungsstelle (GFS)**

Stellungnahme vom 10. Mai 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die psychosoziale und finanzielle Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS ITU) in Karlsruhe (Fall 2008-713)

### **Erhebung der Namen und bestimmter anderer relevanter Daten zurückzuführender Personen für gemeinsame Rückführungsaktionen – FRONTEX**

Stellungnahme vom 26. April 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die „Erhebung der Namen und bestimmter anderer relevanter Daten zurückzuführender Personen für gemeinsame Rückführungsaktionen“ (Fall 2009-0281)

### **Frühwarn- und Reaktionssystem („EWRS“) – Europäische Kommission**

Stellungnahme vom 26. April 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Frühwarn- und Reaktionssystem (Early Warning Response System, „EWRS“) (Fall 2009-0137)

### **Interne Beförderung von Beamten und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit – EBDD**

Stellungnahme vom 22. April 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die „Interne Beförderung von Beamten und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit“ (Fall 2009-0839)

### **Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verwaltung von Ausschreibungen – ETF**

Stellungnahme vom 22. April 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verwaltung von Ausschreibungen (Fall 2009-0037)

### **Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen – Gerichtshof der Europäischen Union**

Stellungnahme vom 21. April 2010 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das „Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen“ (Fall 2009-860)

### **Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren – EMA**

Stellungnahme vom 21. April 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren (Fall 2010-0047)

### **Ausschreibungsverfahren und Aufforderungen zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen – Europäische Kommission**

Stellungnahme vom 15. April 2010 zu einer Mustermeldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „Ausschreibungsverfahren und Aufforderungen zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen“ (Fall 2009-570)

### **Leadership Effectiveness – Europäische Kommission**

Stellungnahme vom 7. April 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend „Leadership Effectiveness“ (Fall 2010-0002)

**Verfahren zur Personalauswahl durch Sondergremien – EIB**

Stellungnahme vom 26. März 2010 zu der Meldung einer Vorabkontrolle zum Dossier „Verfahren zur Personalauswahl durch Sondergremien“ (Fall 2009-679)

**Urlaubsverwaltung – Parlament**

Stellungnahme vom 25. März 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Urlaubsverwaltung (Fall 2009-595)

**Manuelle Speicherung von Besucherdokumenten über Behinderungen – Europäisches Parlament**

Stellungnahme vom 16. März 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die „Manuelle Speicherung von Besucherdokumenten über Behinderungen“ (Fall 2009-564)

**Internes Mobilitätsverfahren – HABM**

Stellungnahme vom 15. März 2010 zu einer vom behördlichen Datenschutzbeauftragten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt erhaltenen Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die interne Mobilität (Fall 2008-426)

**Belbin-Fragebogen zur Selbsteinschätzung für die EAS – Europäische Kommission**

Stellungnahme vom 15. März 2010 zu einer vom behördlichen Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission erhaltenen Meldung zur Vorabkontrolle betreffend den Belbin-Fragebogen zur Selbsteinschätzung für die EAS („EAS - BELBIN Self perception inventory“) (Fall 2009-377)

**Leistungsbeurteilung – EBDD**

Stellungnahme in einem Schreiben vom 8. März 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Leistungsbeurteilung (Fall 2009-838)

**Verwaltung von Abwesenheiten und krankheitsbedingten Fehlzeiten – EWSA**

Stellungnahme vom 5. März 2010 über eine Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verwaltung von Abwesenheiten und krankheitsbedingten Fehlzeiten mittels der Datenbank „Centurio“ (verbundene Fälle 2009-0702 und 2009-0703)

**Auswahl von Vertrauenspersonen – FRA**

Stellungnahme vom 10. Februar 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Auswahlverfahren für Vertrauenspersonen (Fall 2009-857)

**Einstellung von Personal der mittleren Führungsebene – Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)**

Stellungnahme vom 28. Januar 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Einstellung von Personal der mittleren Führungsebene (Fall 2009-0666)

**Elektronische Verwaltung von Probezeiten (e-probation) – Europäische Investitionsbank**

Stellungnahme vom 21. Januar 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verwaltung von Probezeiten (e-probation) (Fall 2009-718)

**Beschwerden der Mitglieder – Verwaltungsausschuss der Gemeinsamen Krankheitsfürsorge**

Stellungnahme vom 18. Januar 2010 zu einer vom Verwaltungsausschuss der Gemeinsamen Krankheitsfürsorge erhaltenen Meldung zur Vorabkontrolle betreffend den Vorgang „Beschwerden der Mitglieder“ (Fall 2009-070)

**Zugriff auf private Laufwerke und E-Mails – Europäischer Rechnungshof**

Stellungnahme vom 18. Januar 2010 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das „Verfahren für den Zugriff auf private Laufwerke und E-Mails“ (Fall 2009-620)

## **Anlage F — Verzeichnis der Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen**

### **Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)**

Stellungnahme vom 20. Dezember 2010 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

### **EU-Strategie der inneren Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa**

Stellungnahme vom 17. Dezember 2010 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – „EU-Strategie der inneren Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa“

### **EURODAC**

Stellungnahme vom 15. Dezember 2010 zur Einrichtung von „Eurodac“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten

### **Vorschlag für eine Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

Stellungnahme vom 15. Dezember 2010 zum Vorschlag für eine Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

### **Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung: wichtigste Errungenschaften und künftige Herausforderungen**

Stellungnahme vom 24. November 2010 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – „Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung: wichtigste Errungenschaften und künftige Herausforderungen“

### **Sektorübergreifendes Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) an Drittländer**

Stellungnahme vom 19. Oktober 2010 zu der Mitteilung der Kommission über das sektorübergreifende Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) an Drittländer

### **Europäische Schutzanordnung und Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen**

Stellungnahme vom 5. Oktober 2010 zur Europäischen Schutzanordnung und zur Europäischen Ermittlungsanordnung in Strafsachen

### **Informationsmanagement im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht**

Stellungnahme vom 30. September 2010 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – „Überblick über das Informationsmanagement im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht“

### **Einlagensicherungssysteme**

Stellungnahme vom 9. September 2010 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme (Neufassung)

### **Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP II)**

Stellungnahme vom 22. Juni 2010 zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP II)

### **Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)**

Stellungnahme vom 17. Mai 2010 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)

### **Sexueller Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie**

Stellungnahme vom 10. Mai 2010 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und

des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI

### **Bürgerinitiative**

Stellungnahme vom 21. April 2010 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über die Bürgerinitiative

### **Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)**

Stellungnahme vom 14. April 2010 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie)

### **Stärkung des Vertrauens in die Informationsgesellschaft**

Stellungnahme vom 18. März 2010 zur Stärkung des Vertrauens in die Informationsgesellschaft durch die Förderung des Schutzes von Daten und Privatsphäre

### **Zusammenarbeit der EU und Japans im Zollbereich**

Stellungnahme vom 12. März 2010 zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss EU-Japan für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Europäischen Union und in Japan

### **Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)**

Stellungnahme vom 22. Februar 2010 zu den laufenden Verhandlungen der Europäischen Union über ein Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)

### **Unfälle und Störungen in der Zivilluftfahrt**

Stellungnahme vom 4. Februar 2010 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt

### **Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung**

Stellungnahme vom 6. Januar 2010 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

## Anlage G — Vorträge des Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter verwendeten im Laufe des Jahres erneut beträchtliche Zeit und Mühe darauf, im Rahmen von Vorträgen und ähnlichen Beiträgen bei verschiedenen Organen und Einrichtungen und in diversen Mitgliedstaaten ihren Auftrag zu erläutern und das Bewusstsein für den Datenschutz im Allgemeinen sowie für verschiedene Einzelprobleme zu schärfen.

### Europäisches Parlament – Ausschüsse

27. Januar	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE, Thema: Strategien zur Terrorismusbekämpfung (Brüssel) (*)
4. März	Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE, Thema: PNR und transatlantischer Datenschutz (Brüssel)
21. Juni	Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE, Thema: Charta der Grundrechte (Brüssel) (*)
23. Juni	Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE, Thema: TFTP-II-Abkommen (Brüssel)
28. September	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE, Thema: Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs (Brüssel) (*)
9. November	Datenschutzbeauftragter, Ausschuss PETI, Thema: Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Brüssel) (*)
15. November	Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE, Thema: Jahresbericht 2009 (Brüssel)

### Europäisches Parlament – Sonstiges

28. Januar	Datenschutzbeauftragter, Datenschutztag (Brüssel)
9. Februar	Datenschutzbeauftragter, Tag des sicheren Internet (Straßburg) (*)
16. März	Datenschutzbeauftragter, MdEP, Thema: ACTA (Brüssel)
24. März	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Datenschutzplattform: Freiheit im Internet (Brüssel)
8. April	Datenschutzbeauftragter, MdEP, Thema: PNR (Brüssel)
1. Dezember	Datenschutzbeauftragter, Datenschutzplattform: Überprüfung des Rechtsrahmens für den Datenschutz (Brüssel)

### Rat

19. Januar	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Konferenz zum Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) (Brüssel) (*)
25. Januar	Datenschutzbeauftragter, Ständige Vertretung Polens, Datenschutztag (Brüssel)
11. Februar	Datenschutzbeauftragter, Konferenz zum Vertrauen in IKT (Leon) (*)
24. März	Datenschutzbeauftragter, Datenschutzgruppe (Brüssel)

### Kommission

28. Januar	Datenschutzbeauftragter, Datenschutztag, Minisymposium (Brüssel)
28. Januar	Datenschutzbeauftragter, Datenschutztag, Mittagsvortrag (Brüssel)
22. Juni	Datenschutzbeauftragter, Konferenz zu intelligenten Verkehrssystemen (Brüssel) (*)

(\*) Der Text steht auf der Webseite des EDSB zur Verfügung.

29. Juni Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Anhörung zur Überprüfung des Rechtsrahmens für den Datenschutz (Brüssel)
22. September Datenschutzbeauftragter, Taskforce soziale Netzwerkdienste (Brüssel)
5. Oktober Datenschutzbeauftragter, Rundtischgespräch zur Zukunft des Schutzes personenbezogener Daten (Brüssel) (\*)
18. November Datenschutzbeauftragter, OLAF-Konferenz (Paris) (\*)
3. Dezember Datenschutzbeauftragter, Konferenz zur Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten (Brüssel) (\*)

#### Weitere Organe und Einrichtungen der EU

27. Januar Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Datenschutztag bei der EMA (London-Brüssel) (\*)
7. Mai Datenschutzbeauftragter, Agentur für Grundrechte (Wien)
- 27./28. Mai Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Workshop zum Datenschutz in internationalen Organisationen (Florenz)
31. Mai Datenschutzbeauftragter, Datenschutz und Strafverfolgung (Trier) (\*)
7. Juni Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, EWSA, Thema: Belästigung im Internet (Bratislava) (\*)
- 15./16. Juni Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Datenschutz in Strafverfahren (Madrid)
13. September Datenschutzbeauftragter, ENISA-FORTH Summer School (Heraklion)

15. November Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Pressekonferenz zum Jahresbericht 2009 (Brüssel) (\*)

#### Internationale Konferenzen

30. Januar Datenschutzbeauftragter, Computer, Privatsphäre und Datenschutz (Brüssel)
10. März Datenschutzbeauftragter, Rundtischgespräch zu 30 Jahren OECD-Datenschutzleitlinien (Paris) (\*)
20. April Datenschutzbeauftragter, IAPP Global Privacy Summit (Washington DC) (\*\*)
29. April Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Prag) (\*)
6. Juli Datenschutzbeauftragter, Privacy Laws & Business (Cambridge)
25. Oktober Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, The Public Voice Civil Society (Jerusalem) (\*)
26. Oktober Datenschutzbeauftragter, 30 Jahre OECD-Datenschutzleitlinien (Jerusalem)
27. Oktober Datenschutzbeauftragter, Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Jerusalem)
28. Oktober Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Jerusalem) (\*)

#### Sonstige Veranstaltungen

22. Januar Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, 30. Jahrestag des CRID (Namur) (\*)

(\*) Der Text steht auf der Webseite des EDSB zur Verfügung.

(\*\*) Das Video steht auf der Webseite des EDSB zur Verfügung.

2. Februar	Datenschutzbeauftragter, Europäischer Polizeikongress, (Berlin) (*)	8. Juni	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Rundtischgespräch zur Sicherheit (Brüssel)
26. Februar	Datenschutzbeauftragter, Geistiges Eigentum und Informationsgesellschaft (Barcelona) (*)	15. Juni	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Vertrag von Lissabon (London)
5. März	Datenschutzbeauftragter, PLN-Kolloquium (Brüssel)	17. Juni	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Forum der Europäischen Datenschutzbeauftragten (Brüssel)
9. März	Datenschutzbeauftragter, Britische Handelskammer in Belgien (Brüssel) (*)	22. Juni	Datenschutzbeauftragter, Amerikanische Handelskammer in der EU (Brüssel)
12. März	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Medizinethik und Patientenrechte (San Remo)	23. Juni	Datenschutzbeauftragter, Digitale EU und IAPP (Brüssel)
23. März	Datenschutzbeauftragter, Parlamentarisches Treffen zu Sicherheitsfragen (Paris) (*)	29. Juni	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, CEPS, Thema: Datenschutz, Grenzen und Strafverfolgung (Brüssel)
26. März	Datenschutzbeauftragter, Globale Mobilität und Sicherheit (Brüssel) (*)	8. Juli	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Alma Graduate School (Bologna)
13. April	Datenschutzbeauftragter, Dritter Europäischer Tag zur Sensibilisierung für Fragen der Netzsicherheit (Brüssel) (*)	12. Juli	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Oberster Richterrat (Rom)
23. April	Datenschutzbeauftragter, Amerikanische Handelskammer in der EU (Brüssel)	7. September	Datenschutzbeauftragter, Sicherheitsforschungskonferenz „Future Security“ (Berlin)
28. April	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Oberster Richterrat (Rom)	15. September	Datenschutzbeauftragter, Datenschutz und Sicherheit (Brüssel)
11. Mai	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Workshop zum Thema Cloud Computing (Brüssel)	16. September	Datenschutzbeauftragter, Lisbon Council, Thema: Digitaler Markt (Brüssel)
20. Mai	Datenschutzbeauftragter, Annual European Data Protection Intensive (London)	20. September	Datenschutzbeauftragter, Terrorismusbekämpfung und Datenschutz (Brüssel)
1. Juni	Datenschutzbeauftragter, Vertrauen im digitalen Umfeld (Brüssel)	23. September	Datenschutzbeauftragter, Workshop zur Überprüfung des Rechtsrahmens zum Datenschutz (Brüssel)
2. Juni	Datenschutzbeauftragter, Internet der Dinge (Brüssel)		

- |  |   |
|--|---|
| <p>28. September Datenschutzbeauftragter, Datenschutz und Informationsfreiheit (Budapest)</p> <p>29. September Datenschutzbeauftragter, Informationssicherheit und Privatsphäre (Budapest)</p> <p>29. September Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Grenzsicherheit der EU (Brüssel) (*)</p> <p>13. Oktober Datenschutzbeauftragter, Datenschutz in einer digitalen Welt (Brüssel)</p> <p>22. Oktober Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Strafverfolgung in Europa (Luxemburg) (*)</p> <p>5. November Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (Rom)</p> <p>17. November Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Intelligenter Verkehr (Mailand)</p> <p>23. November Datenschutzbeauftragter, Privatsphäre und wissenschaftliche Forschung (Brüssel) (*)</p> <p>23. November Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Medizinische Forschung und Privatsphäre (Brüssel) (*)</p> <p>24. November Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Seminar zum Datenschutz – Videobotschaft (Buenos Aires)</p> <p>29. November Datenschutzbeauftragter, Friends of Europe, Thema: Datenschutz in der EU (Brüssel)</p> <p>30. November Datenschutzbeauftragter, Forum Europe, Thema: Datenschutz in der EU (Brüssel)</p> <p>30. November Datenschutzbeauftragter, European Internet Forum (Brüssel)</p> <p>2. Dezember Datenschutzbeauftragter, Hogan &amp; Lovells (London)</p> | <p>9. Dezember Datenschutzbeauftragter, RISE-Konferenz „Ethics and Governance of Biometrics and Identification Technologies“ (Brüssel) (*)</p> <p>10. Dezember Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Fluggastrechte in der EU (Trier)</p> <p>16. Dezember Datenschutzbeauftragter, Future Internet Assembly (Gent) (*)</p> |
|--|---|

## Anhang H — Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten



Der EDSB und der stellvertretende Datenschutzbeauftragte mit einem Großteil ihrer Mitarbeiter.

### • Aufsicht und Durchsetzung

Sophie LOUVEAUX <i>Leiterin Aufsicht und Durchsetzung</i>	John-Pierre LAMB <i>Abgeordneter nationaler Sachverständiger</i>
Laurent BESLAY <i>Koordinator für Sicherheit und Technologie</i>	Xanthi KAPSOSIDERI <i>Rechtsreferentin</i>
Jaroslaw LOTARSKI <i>Koordinator für Beschwerden</i>	Luisa PALLA <i>Assistentin im Bereich Aufsicht und Durchsetzung</i>
Maria Verónica PEREZ ASINARI <i>Koordinatorin für Konsultationen</i>	Dario ROSSI <i>Assistent im Bereich Aufsicht und Durchsetzung</i> <i>Rechnungsführungskorrespondent</i> <i>Sachbearbeiter External Data Warehouse</i>
Isabelle CHATELIER <i>Rechtsreferentin</i>	Tereza STRUNCOVA <i>Rechtsreferentin</i>

Bart DE SCHUITENEER <i>Technischer Referent Beauftragter für die lokale IT-Sicherheit/LISO</i>	Michaël VANFLETEREN <i>Rechtsreferent</i>
Delphine HAROU <i>Rechtsreferentin</i>	

## • Politik und Beratung

Hielke HIJMANS <i>Leiter Politik und Beratung</i>	Raffaele DI GIOVANNI BEZZI <i>Assistent im Bereich Politik und Beratung</i>
Bénédicte HAVELANGE <i>Koordinatorin für große IT-Systeme und Grenzpolitik</i>	Herke KRANENBORG <i>Rechtsreferent</i>
Anne-Christine LACOSTE <i>Koordinatorin für die Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden</i>	Roberto LATTANZI <i>Abgeordneter nationaler Sachverständiger</i>
Rosa BARCELO <i>Rechtsreferentin</i>	Alfonso SCIROCCO <i>Behördlicher Datenschutzbeauftragter Qualitätsmanagement</i>
Zsuzsanna BELENYESSY <i>Rechtsreferentin</i>	Luis VELASCO <i>Technischer Referent</i>
Katarzyna CUADRAT-GRZYBOWSKA <i>Rechtsreferentin</i>	

## • Registrierung und operative Unterstützung

Andrea BEACH <i>Leiterin Registrierung und operative Unterstützung</i>	Kim Thien LÊ <i>Verwaltungsassistentin</i>
Christine HUC <i>Verwaltungsassistentin</i>	Ewa THOMSON <i>Verwaltungsassistentin</i>
Kim DAUPHIN <i>Verwaltungsassistentin</i>	

## • Information und Kommunikation

Nathalie VANDELLE <i>Leiterin Information und Kommunikation</i>	Agnieszka NYKA <i>Assistentin im Bereich Information und Kommunikation</i>
Olivier ROSSIGNOL <i>Assistent im Bereich Information und Kommunikation</i>	

## • Personal, Haushalt und Verwaltung

Leonardo CERVERA NAVAS <i>Leiter Personal, Haushalt und Verwaltung</i>	Aida PASCU <i>Verwaltungsassistentin Stellvertretende LSO</i>
Isabelle DELATTRE <i>Assistentin im Bereich Finanzen und Rechnungsführung</i>	Sylvie PICARD <i>Stellvertretende behördliche Datenschutzbeauftragte COFO/ICO</i>
Anne LEVÊCQUE <i>Assistentin im Bereich Personalwesen GECO</i>	Anne-Françoise REYNDERS <i>Verwaltungsassistentin</i>
Vittorio MASTROJENI <i>Personalreferent</i>	Marian SANCHEZ LOPEZ <i>Referentin im Bereich Finanzen und Rechnungsführung</i>





Der Europäische Datenschutzbeauftragte

## **Jahresbericht 2010**

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2011 — 126 S. — 21 x 29,7 cm

ISBN 978-92-95073-18-0

doi:10.2804/19737

### **Wo erhalte ich EU -veröffentlichungen**

#### **Kostenlose Veröffentlichungen:**

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union.  
Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu/>  
oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

#### **Kostenpflichtige Veröffentlichungen:**

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

#### **Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das Amtsblatt der Europäischen Union oder die Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union):**

- über eine Vertriebsstelle des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union ([http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)).



DER EUROPÄISCHE  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

*Der europäische Hüter  
des Datenschutzes*

**[www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)**



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-95073-18-0



9 789295 073180